



**Bericht über  
Solvabilität und Finanzlage  
zum 31.12.2020**

*Entis Lebensversicherung AG (ELE)*

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis</b> .....	<b>8</b>
A.1 Geschäftstätigkeit .....	8
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis .....	12
A.3 Anlageergebnis .....	13
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten .....	16
A.5 Sonstige Angaben .....	16
<b>B Governance-System</b> .....	<b>16</b>
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System .....	16
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit .....	23
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung .....	29
B.4 Internes Kontrollsystem .....	52
B.5 Funktion der Internen Revision .....	56
B.6 Versicherungsmathematische Funktion .....	58
B.7 Outsourcing .....	60
B.8 Sonstige Angaben .....	63
<b>C Risikoprofil</b> .....	<b>63</b>
C.1 Versicherungstechnisches Risiko .....	66
C.2 Marktrisiko .....	71
C.3 Kreditrisiko .....	83
C.4 Liquiditätsrisiko .....	84
C.5 Operationelles Risiko .....	86
C.6 Andere wesentliche Risiken .....	89
C.7 Sonstige Angaben .....	92
<b>D Bewertung für Solvabilitätszwecke</b> .....	<b>93</b>
D.1 Vermögenswerte .....	93
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen .....	100
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten .....	104
D.4 Alternative Bewertungsmethoden .....	108
D.5 Sonstige Angaben .....	109
<b>E Kapitalmanagement</b> .....	<b>110</b>
E.1 Eigenmittel .....	110
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung .....	117

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	118
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen ...	118
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.....	119
E.6 Sonstige Angaben.....	119
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>120</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>123</b>

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen des vorliegenden Berichtes in Einzelfällen Rundungsdifferenzen in Höhe von  $\pm$  einer Einheit (TEUR, % usw.) auftreten.

## Zusammenfassung

Die ELE wendet im Rahmen der Säule 1 Berechnungen die Volatilitätsanpassung – jedoch keine Übergangsmaßnahmen – an. Soweit in diesem Bericht nicht explizit abweichend formuliert, handelt es sich bei den Säule 1-Berechnungen immer um die Ergebnisse unter Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung.

Der Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB) im Rahmen der Säule 2 ORSA-Berechnungen wird aus ökonomischen Gründen immer inklusive der Volatilitätsanpassung betrachtet.

### Berichtsinhalte

Der vorliegende Bericht gibt zunächst einen Überblick über die Geschäftstätigkeit der Entis Lebensversicherung AG (ELE), die als operative Versicherungsgesellschaft der Viridium Gruppe (VG) wesentlich zu deren Erfolg als Spezialist für die Konsolidierung und die effiziente Verwaltung von Lebensversicherungsbeständen im deutschsprachigen Raum beiträgt. Anschließend wird das handelsrechtliche Geschäftsergebnis der ELE im Berichtszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020, unterteilt nach versicherungstechnischem Ergebnis, Anlageergebnis und sonstigem Ergebnis, analysiert. Dabei zeigt sich, dass die Profitabilität der ELE abweichend vom Vorjahr sowohl im Geschäftsbereich Versicherung mit Überschussbeteiligung, als auch im Geschäftsbereich Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung (Berufsunfähigkeitsversicherung) liegt. Die Verschiebung gegenüber dem Vorjahr beruht insbesondere auf dem gegenüber dem Vorjahr stärker gesunkenen Referenzzinssatzes. Dadurch ist der Aufwand aus Zuführungen zur Deckungsrückstellung (Zinszusatzreserve) im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen, wodurch die Profitabilität des Geschäftsbereichs Versicherung mit Überschussbeteiligung deutlich abgenommen hat. Darüber hinaus wird noch der Geschäftsbereich fondsgebundene Versicherung betrieben.

In den darauffolgenden Ausführungen zum Governance-System der VG und der ELE erläutern wir die Angemessenheit der Geschäftsorganisation im Hinblick auf die Geschäftsstrategie und die Geschäftstätigkeit. Die Besetzung der einzelnen Funktionen im Unternehmen und die übertragenen Zuständigkeiten sind dargestellt. Dabei werden die wichtigsten Aufgaben und Verantwortlichkeiten der obersten Gesellschaftsgremien und der Schlüsselfunktionen beschrieben.

Das Governance-System der ELE unterlag im Berichtszeitraum in struktureller Hinsicht keinen wesentlichen Änderungen.

Die Aufbau- und Ablauforganisation der ELE ist aus Sicht des Vorstandes angemessen im Hinblick auf die Komplexität und Geschäftsgröße der Gesellschaft und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, die sich auf die effiziente Betreuung und Verwaltung des Bestandes richtet.

Der Bericht enthält Informationen zur Einhaltung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit der für die Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen. Dabei werden kurz die Maßnahmen und Verfahren dargestellt, mit denen sichergestellt wird, dass diese Personen über die jeweils erforderlichen fachlichen Qualifikationen und persönliche Zuverlässigkeit verfügen.

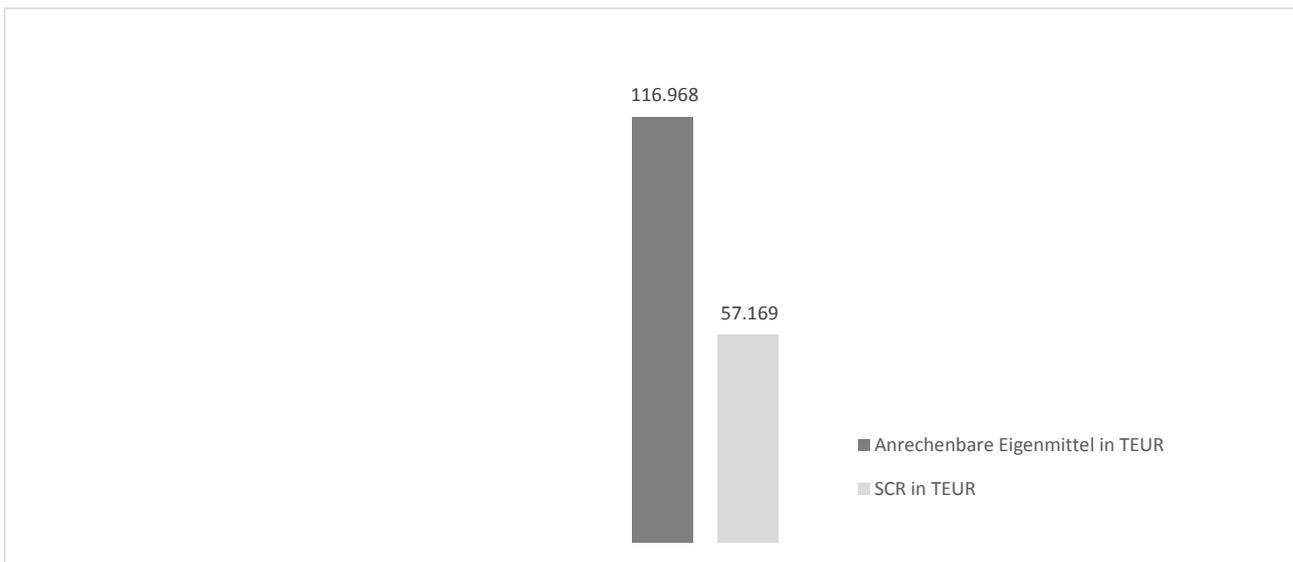
Im Rahmen von Kapitel B.3 „Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“ legen wir die wesentlichen Komponenten des Risikomanagementsystems dar. Ferner enthält der Bericht Angaben zum ORSA-Prozess 2020 (Own Risk and Solvency Assessment) sowie dazu, ob der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht erfüllt ist und die Eignung von Ratings externer Ratingagenturen geprüft wurde. Gegenüber dem Vorjahr wurden im Kontext des Risikomanagementsystems keine wesentlichen strukturellen Veränderungen vorgenommen. Im ersten Halbjahr 2020 hat die ELE die Genehmigung zur Anwendung der Volatilitätsanpassung beantragt und erhalten. Die ELE berechnet die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) mithilfe der Standardformel. Die Standardformel wurde im Rahmen des ORSA 2020 auf ihre Angemessenheit für das Risikoprofil der ELE überprüft. Dabei haben wir sechs (Vorjahr: sechs) Subrisikomodule der Standardformel für das Risikoprofil der ELE als nicht angemessen identifiziert und im Rahmen der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) abweichend quantifiziert: das Zinsänderungs-, das Spread- sowie das Marktkonzentrationsrisiko im Kontext des Marktrisikos sowie das Langlebigkeits-, das Storno- und das Kostenrisiko im Kontext des versicherungstechnischen Risikos Leben und des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit nach Art der Leben. Insgesamt stellte sich die Kapitalanforderung gemäß GSB (Gesamtsolvabilitätsbedarf) als niedriger heraus als die des SCR gemäß Standardformel, sodass die SCR-Bemessung für das Risikoprofil der ELE als vorsichtig angesehen wird. Die wesentlichen Methoden, Annahmen und Ergebnisse der im Rahmen des ORSA 2020 durchgeführten risikoprofilspezifischen Sensitivitäten und Szenarien fassen wir in Kapitel C „Risikoprofil“ getrennt nach Risikoart zusammen.

Darüber hinaus beschreiben wir das Interne Kontrollsystems (IKS) und erläutern seine Angemessenheit. Zudem stellen wir die organisatorische Umsetzung der Schlüsselfunktionen Compliance (CF), Interne Revision (IR), Versicherungsmathematische Funktion (VMF) und Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF) dar.

### **Ergebnisse der Solvenzanalyse**

Das Risikoprofil in Verbindung mit der Risikodeckungsmasse der ELE zeigt, unter Zugrundelegung der SCR-Bedeckungsquote nach der Standardformel zum Bewertungsstichtag 31.12.2020, eine komfortable Überdeckung. Dabei hat die ELE von der erleichternden Möglichkeit der Volatilitätsanpassung Gebrauch gemacht, nicht jedoch von etwaigen Übergangsmaßnahmen.

Das Verhältnis von Anrechenbaren Eigenmitteln der ELE zur Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR), die sogenannte SCR-Bedeckungsquote, beträgt zum Bewertungsstichtag mit VA<sup>1</sup> 205 % (Vorjahr: 368 % ohne VA). Zum 31.12.2020 stehen dem SCR von 57.169 TEUR (nach Berücksichtigung von Zukünftiger Überschussbeteiligung (ZÜB), Steuern und Diversifikation) (Vorjahr: 53.588 TEUR) Anrechenbare Eigenmittel in Höhe von 116.968 TEUR (Vorjahr: 197.354 TEUR) gegenüber. Der Rückgang der Eigenmittel ist insbesondere auf einen gegenüber den Versicherungsnehmern verbindlich zugewiesenen Einmalbonus zurückzuführen, wodurch der Überschussfonds deutlich gesunken ist. Bei den Eigenmitteln handelt es sich ausschließlich um Basiseigenmittel der hochwertigsten Kategorie, Tier 1. Details zu den Quellen der Basiseigenmittel des Tier 1 können den Kapiteln D „Bewertung für Solvabilitätszwecke“ und E „Kapitalmanagement“ entnommen werden.



### Erläuterungen zum Risikoprofil

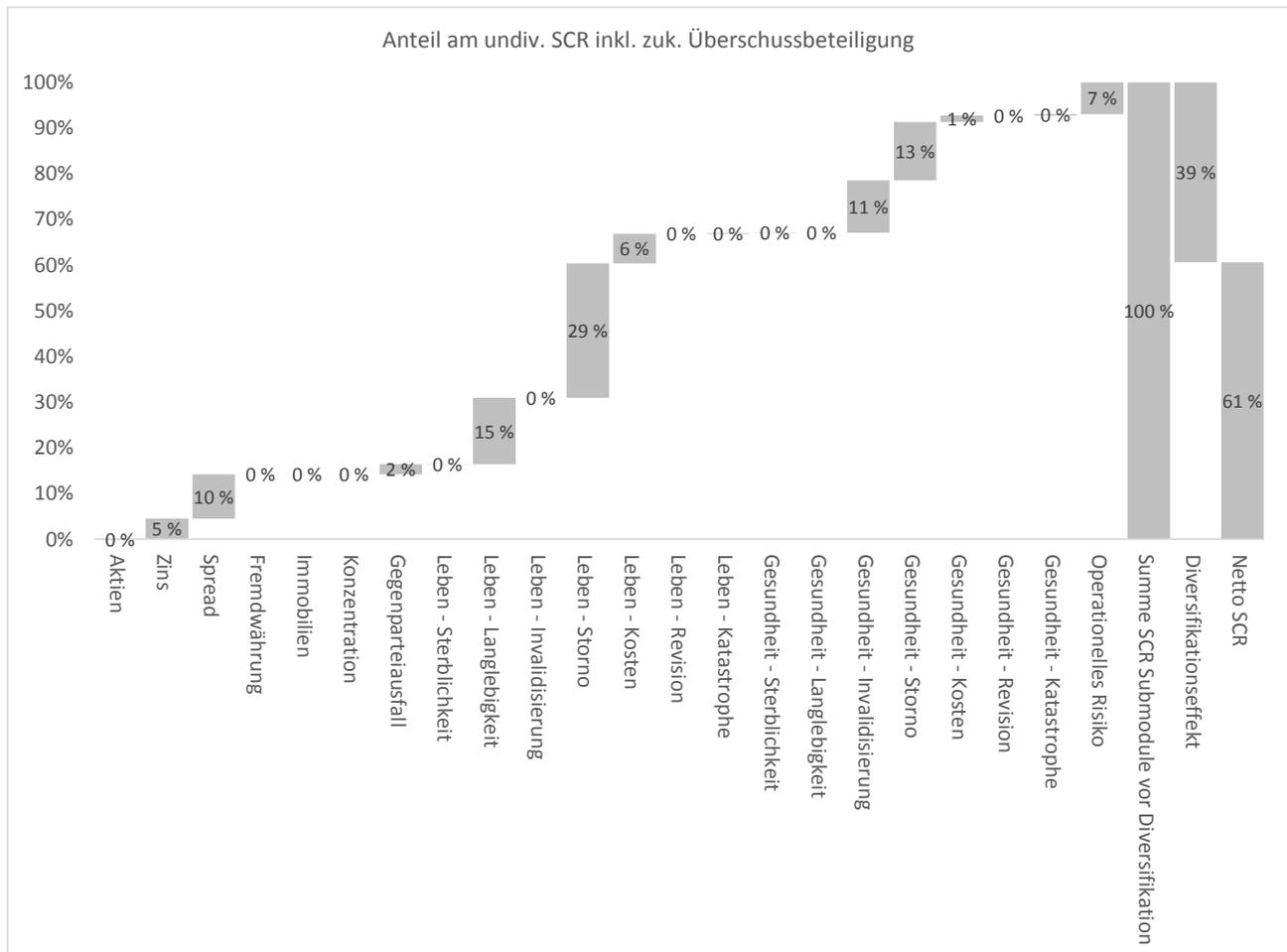
Gegenüber dem ORSA 2020 haben sich die wesentlichen Treiber des Risikoprofils der ELE verändert. Das Langlebkeitsrisiko im Lebensversicherungstechnischen-Risiko-Modul ist nun anstelle des Spreadrisikos im Marktrisiko-Modul das zweitbedeutendste Risiko. Die Berechnungen der Standardformel gemäß Solvency II zum Stichtag 31.12.2020 ergaben das nachstehend dargestellte Risikoprofil. Die maßgeblichsten Risiken der ELE sind:

- ▼ das Stornorisiko (in Gestalt des Stornoratenrückgangsszenarios) im Lebensversicherungstechnischen-Risiko-Modul wegen des hohen Garantiezinsniveaus bei gleichzeitig historisch niedrigem Marktzinsniveau,
- ▼ das Langlebkeitsrisiko im Lebensversicherungstechnischen-Risiko-Modul aufgrund der hohen Anzahl an Versicherungsverträgen mit garantierten lebenslangen Rentenzahlungen,
- ▼ das Stornorisiko im Versicherungstechnischen-Risiko-Modul Gesundheit (in Gestalt des Massenstornoszenarios) aufgrund der hohen Anzahl an profitablen Berufsunfähigkeitsversicherungen im Gesamtbestand und

<sup>1</sup> Die Volatilitätsanpassung (VA) ist eine der Long-Term-Guarantee (LTG) Maßnahmen unter Solvency II, die sicherstellt, dass sich erhöhte Volatilität an den Märkten nicht in der Bewertung langfristiger Versicherungsgarantien niederschlägt. Dabei wird die maßgebliche risikofreie Zinsstrukturkurve gemäß § 82 VAG zur Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen anhand des risikobehafteten Anteils des Zins-Spread eines vorgegebenen Referenzportfolios angepasst. Die Verwendung der Volatilitätsanpassung wurde von der PLE beantragt und von der BaFin genehmigt.

- ▼ das Invaliditätsrisiko im Versicherungstechnischen-Risiko-Modul Gesundheit aufgrund der hohen Anzahl an Berufsunfähigkeitsversicherungen im Gesamtbestand.

Unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der zukünftigen Überschussbeteiligung entfallen 68 % (Vorjahr: 69 %) des gesamten undiversifizierten SCR der ELE auf diese vier Kategorien.



Auch die Ergebnisse bei den unternehmenseigenen Sensitivitäten und Stressszenarien, die im Rahmen des ORSA 2020 durchgeführt wurden, liefern aktuell keine Hinweise darauf, dass für die untersuchten Risikoszenarien eine aktuelle Unterdeckung durch Eigenmittel vorliegt.

Das Risikoprofil der ELE verdeutlicht, dass sie ihren Fokus insbesondere auf das ALM bzw. effiziente Rückversicherungslösungen (Management des Stornorisikos Leben), die Zufriedenheit ihrer Kunden (Management des Stornorisikos Gesundheit), das Leistungsmanagement (Management des Invaliditätsrisikos) und die Kapitalanlagediversifikation (Management des Spreadrisikos) richten muss.

### Umgang mit der Corona-Pandemie

Die Viridium Gruppe hat im Februar 2020 eine Task Force Corona gegründet, die den Status Quo der Pandemie für die Viridium Gruppe bewertet und erforderlichenfalls risikomindernde Maßnahmen verabschiedet und implementiert. Nach wie vor arbeitet ein Großteil der Mitarbeiter der Viridium Gruppe vom Home Office aus. Zudem wurden die implementierten Hygienekonzepte graduell verschärft. Dienstreisen sowie die Teilnahme an externen und internen Veranstaltungen sollen grund-

sätzlich unterbleiben. Alle Geschäftsprozesse und Projekte wurden bislang ohne feststellbare Beeinträchtigungen fortgeführt. Auch die Krankheitsrate ist bislang auf niedrigem Niveau verblieben. Die Viridium Gruppe geht davon aus, dass der aktuelle Arbeitsmodus zumindest bis zum Ende des zweiten Quartals 2021 fortgesetzt wird. Auch, wenn die Viridium Gruppe ihr Risikoprofil aktuell als stabil ansieht, hat sich Corona auf einzelne Risikoindikatoren zumindest temporär ausgewirkt. Die Stornoraten hatten sich zu Beginn der Corona Krise temporär erhöht. Zum Jahresende 2020 bewegen sich die Stornoquoten aber wieder auf dem Vorjahresniveau. Zudem könnte eine verzögerte Erholung der Weltkonjunktur zu einer Ausweitung der Credit-Spreads und/oder zu Ratingherabstufungen sowie zu höheren Kreditausfällen führen, was die finanzielle Lage der Viridium Gruppe verschlechtern würde. Auch, wenn dies bislang nicht feststellbar ist, werden die weiteren Entwicklungen der Corona Krise weiterhin sehr genau überwacht.

Bislang rechnen wir für das HGB-Ergebnis 2021 mit keinen signifikanten Planabweichungen. Negative Auswirkungen auf das HGB-Ergebnis können sich im weiteren Verlauf jedoch insbesondere aus höheren Zuführungserfordernissen zur Zinszusatzreserve sowie aus temporär steigenden Stornoraten ergeben.

## **A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis**

### **A.1 Geschäftstätigkeit**

Der vorliegende Bericht wird für die Entis Lebensversicherung AG (im Folgenden „ELE“ oder „Gesellschaft“) erstattet. Sie ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 728622 eingetragene Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft.

Sie untersteht der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

Postfach 1253  
53002 Bonn

Fon: 0228 / 4108 – 0  
Fax: 0228 / 4108 – 1550

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
De-Mail: [poststelle@bafin.de-mail.de](mailto:poststelle@bafin.de-mail.de)

Die externe Prüfung des Jahresabschlusses der ELE für den Berichtszeitraum 2020 erfolgt durch die

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Friedrich-Ebert-Anlage 35 – 37  
60327 Frankfurt am Main.

Die ELE ist Teil der Viridium Gruppe (vormals Heidelberger Leben Gruppe).

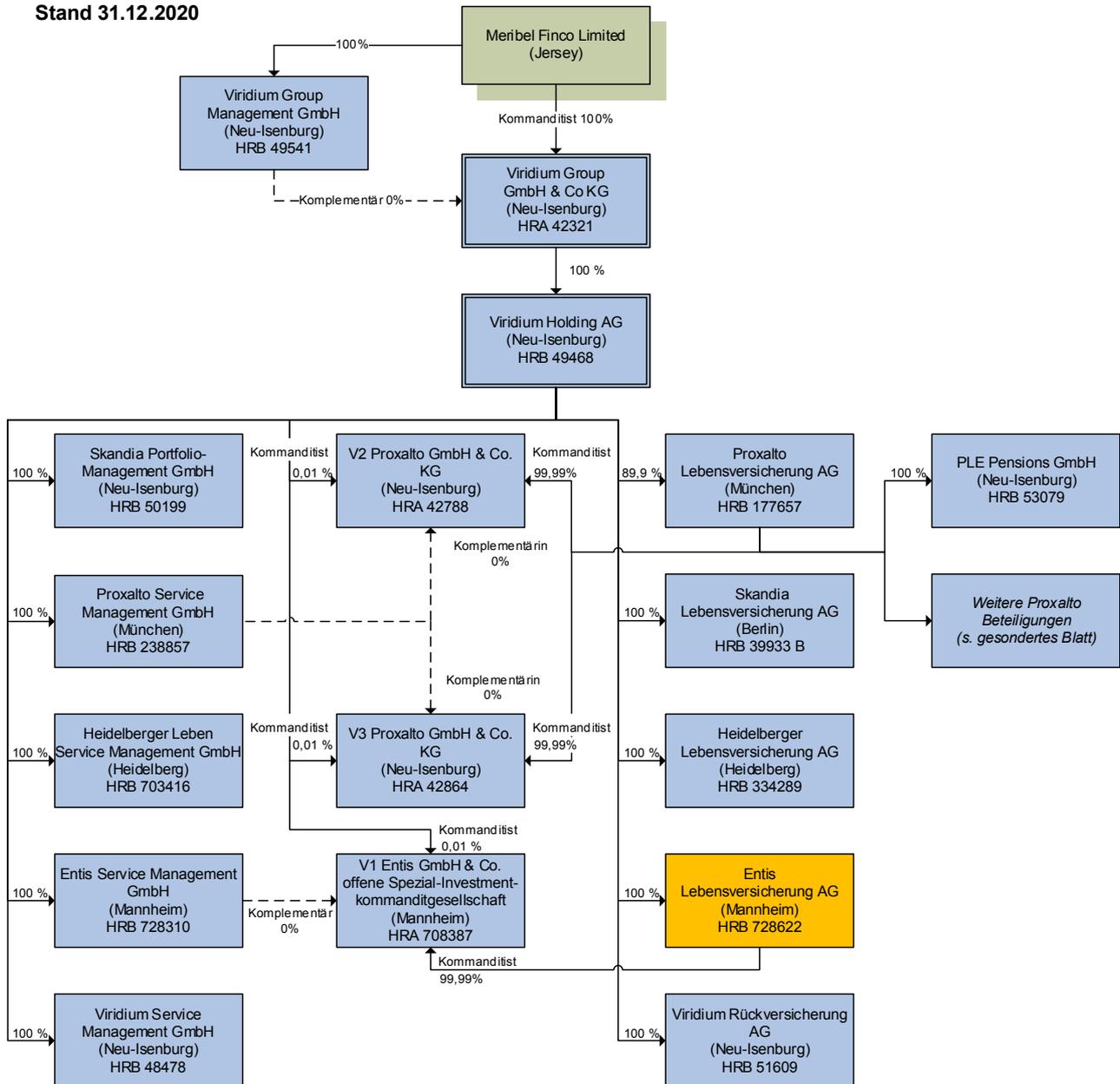
Die Anteile an der ELE werden zu 100 % von der Viridium Holding AG (VHAG) (vormals Heidelberger Leben Holding AG), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 49468, gehalten.

Die Anteile der VHAG werden von der Viridium Group GmbH & Co. KG (vormals Heidelberger Leben Group GmbH & Co. KG) (VKG), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRA 42321, gehalten, die die Obergesellschaft der in Deutschland beaufsichtigten Viridium Gruppe ist.

Alleinige Gesellschafterin der VKG ist die Meribel Finco Limited mit Sitz auf der Insel Jersey, 11–15 Seaton Place, St. Helier, JE4 0QH, deren Anteile von weiteren Beteiligungsgesellschaften in Jersey gehalten werden. Hauptgesellschafter der dortigen Obergesellschaft Meribel Mottaret Limited (11–15 Seaton Place, St. Helier, Jersey, JE4 0QH) sind von der britischen Private-Equity-Gesellschaft Cinven LLP beratene Fonds, das deutsche Rückversicherungsunternehmen Hannover Rück SE und die Ocorian Fund Management S.à r.l. (ehemals Allegro S.à r.l.), ein Unternehmen der Generali Gruppe.

Das folgende Organisationsdiagramm stellt eine vereinfachte Struktur der Viridium Gruppe mit den wesentlichen Beteiligungsverhältnissen dar und zeigt die Einordnung der ELE innerhalb der Viridium Gruppe:

**Viridium Gruppe**  
Stand 31.12.2020



Die Viridium Gruppe wurde im Berichtszeitraum um die neu gegründete PLE Pensions GmbH mit Sitz in Neu-Isenburg (Amtsgericht Offenbach am Main HRB 53079) erweitert.

Die Skandia Versicherung Management & Service GmbH („SVMS“), welche als Servicegesellschaft über eine Subdelegation an die zentrale Servicegesellschaft der Gruppe, die Viridium Service Management GmbH („VSM“) Leistungen für die Verwaltung und das Management der Bestände aus dem Privatkundengeschäft der Skandia Lebensversicherung AG ausführte, wurde mit Verschmel-

zungsvertrag vom 20.08.2020 und mit Wirkung zum 26.08.2020 auf die Proxalto Service Management GmbH („PSM“) verschmolzen. Die PSM führt nunmehr zusätzlich die vormals von der SVMS erbrachten Dienstleistungen aus.

Auf Grundlage des Zeichnungsscheins vom 02.04.2020 ist die PLE als Anlegerin (Kommanditistin) der V2 Proxalto GmbH & Co. KG („V2“) beigetreten. Die V2 wurde seinerzeit am 26.02.2020 durch satzungsändernden Gesellschafterbeschluss als eine offene Spezial-Investmentkommanditgesellschaft etabliert.

Mit Gesellschaftervertrag vom 27.04.2020 haben die VHAG (als Kommanditistin) und die PSM (als Komplementärin) die V3 Proxalto GmbH & Co. KG („V3“) gegründet. Mit satzungsänderndem Gesellschafterbeschluss vom 29.05.2020 wurde die V3 in eine offene Spezial-Investmentkommanditgesellschaft umgewandelt. Auf Grundlage des Zeichnungsscheins vom 10.06.2020 ist die PLE der V3 als Anlegerin (Kommanditistin) beigetreten.

Die aktiven Gesellschaften der Gruppe waren während des Berichtszeitraums mit ihren jeweiligen Muttergesellschaften (mit Ausnahme der Meribel Finco Limited) weitgehend über Unternehmensverträge (Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge) verbunden, auf deren Grundlage sämtliche Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaften letztlich an die VKG abgeführt, beziehungsweise von der VKG ausgeglichen werden.

So besteht auch zwischen der ELE und der VHAG seit Dezember 2017 ein Ergebnisabführungsvertrag, aufgrund dessen sämtliche Gewinne und Verluste der ELE an die VHAG abgeführt, beziehungsweise von der VHAG ausgeglichen werden. Der zwischen der Entis Service Management GmbH („ESM“) und der VHAG seit 2017 bestehende Ergebnisabführungsvertrag, aufgrund dessen sämtliche Gewinne und Verluste der ESM an die VHAG abgeführt beziehungsweise von der VHAG ausgeglichen werden, wurde auf der Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses der ESM vom 22.12.2020 mit Wirkung zum 31.12.2020 beendet.

Sowohl die VHAG als auch die VKG sind Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne von § 7 Nr. 28 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Sie unterstehen wie die Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

Postfach 1253  
53002 Bonn  
Fon: 0228 / 4108 – 0  
Fax: 0228 / 4108 – 1550

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
De-Mail: [poststelle@bafin.de-mail.de](mailto:poststelle@bafin.de-mail.de)

Die ELE betreibt im Inland sowie in Österreich und Italien das selbst abgeschlossene Lebensversicherungsgeschäft. Im Berichtszeitraum betrieb die ELE folgende Versicherungsarten:

Selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft als Einzel- und Kollektivversicherung:

- ▼ Kapitalversicherung;
- ▼ Vermögensbildungsversicherung;
- ▼ Risikolebensversicherung;
- ▼ Rentenversicherung;
- ▼ Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung;
- ▼ Unfalltodversicherung;
- ▼ Fondsgebundene Rentenversicherung.

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt im Berichtszeitraum in der konventionellen Lebens- und Rentenversicherung, Kollektivversicherungen und Risikoversicherungen.

Die ELE ist eine Portfoliogesellschaft der Viridium Gruppe, der führenden Plattform für das effiziente Management von Lebensversicherungsbeständen in Deutschland.

Vor dem Hintergrund der eindeutigen strategischen Ausrichtung der Viridium Gruppe auf das Bestandsmanagement, haben die Lebensversicherungsunternehmen (Risikoträger) der Gruppe das Neugeschäft mit Ausnahme von vertraglich zugesicherten Optionen für Bestandskunden, wie beispielsweise Erhöhungsoptionen im Rahmen der dynamischen Anpassung oder Wechseloptionen eingestellt und konzentrieren sich darauf, die eingegangenen Verpflichtungen nachhaltig und bestmöglich zu erfüllen. Im Sinne von Versicherten und Eigentümern gleichermaßen sollen die Risikoträger mit großer Verlässlichkeit und Stabilität attraktive wirtschaftliche Ergebnisse erzielen. Risiken werden daher weitgehend minimiert. Zugleich wird den einzelnen Unternehmen ausreichend Solvenzkapital zur Verfügung gestellt. Sie erbringen allerdings keine operativen Dienstleistungen, sondern haben diese an gruppeninterne Servicegesellschaften ausgegliedert.

## A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

In der folgenden Tabelle ist das versicherungstechnische Ergebnis nach HGB des Berichtsjahres getrennt nach Geschäftsbereichen (gemäß Solvency II) sowie gesamthaft dargestellt.

Geschäftsbereich	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
(29) Krankenversicherung nach Art Leben	10.438	11.295
(30) Versicherung mit Überschussbeteiligung	6.063	13.784
(31) Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung	33	49
<b>Gesamt Geschäftsbereiche</b>	<b>16.534</b>	<b>25.127</b>

In Summe ergibt sich über alle Geschäftsbereiche ein versicherungstechnisches Ergebnis von 16.534 TEUR.

Auf Versicherungen mit Überschussbeteiligung entfallen circa 63% des Bestandes, auf Krankenversicherung nach Art der Leben circa 37%.

Die geografischen Gebiete, in denen die Gesellschaft ihrer Geschäftstätigkeit nachgeht, sind Deutschland, Italien und Österreich. Der Anteil der im Ausland abgeschlossenen Verträge ist vernachlässigbar und in der Tabelle enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das versicherungstechnische Ergebnis insgesamt verringert. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass im Geschäftsjahr 2020 deutlich weniger Erträge aus Kapitalanlagen realisiert wurden als in 2019. Durch ein niedrigeres Kapitalanlageergebnis reduziert sich insbesondere das versicherungstechnische Ergebnis der Versicherung mit Überschussbeteiligung. Zudem sind die verdienten Beiträge für eigene Rechnung aufgrund des Bestandsabbaus („Run-off“) weiter zurückgegangen. Der Referenzzins für die Zinszusatzreserve ist im Geschäftsjahr 2020 weiter gesunken. Insgesamt ist der Aufwand aus der Erhöhung der Zinszusatzreserve im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig (2020 10.715,2: TEUR, 2019: 11.513,8 TEUR).

### A.3 Anlageergebnis

Die ELE hat im Berichtsjahr Gesamterträge aus Kapitalanlagen – einschließlich nicht realisierter Gewinne aus dem Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherungen – in Höhe von 73.217,8 TEUR (Vorjahr: 91.674,3 TEUR) erzielt. Ohne die nicht realisierten Gewinne aus Kapitalanlagen von 96,7 TEUR (Vorjahr: 2.863,5 TEUR) lagen die Erträge aus Kapitalanlagen gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) bei 73.121,1 TEUR (Vorjahr: 88.810,8 TEUR).

In der folgenden Tabelle werden Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen sowie das Kapitalanlageergebnis nach HGB für das Berichtsjahr aufgeschlüsselt gemäß nach den Posten der Solvabilitätsübersicht dargestellt.

Nr.		Erträge TEUR	Aufwand TEUR	Ergebnis (HGB) TEUR
	<b>Kapitalanlagen</b>	<b>70.887,1</b>	<b>1.957,2</b>	<b>68.929,9</b>
(1)	Wertpapiere	2,7	0,0	2,7
(a)	...davon Staatsanleihen	0,0	0,0	0,0
(b)	...davon Unternehmensanleihen	2,7	0,0	2,7
(2)	Anteile an Investmentvermögen	70.890,3	1.923,9	68.966,4
(3)	Einlagen bei Kreditinstituten	-15,7	28,6	-44,3
(4)	Andere Kapitalanlagen	9,8	4,7	5,1
	<b>Kapitalanlagen FLV</b>	<b>204,8</b>	<b>2.008,1</b>	<b>-1.803,3</b>
	<b>Kredite &amp; Hypothekendarlehen + Policendarlehen</b>	<b>2.126,0</b>	<b>108,4</b>	<b>2.017,6</b>
(1)	Andere Kredite & Hypothekendarlehen	2.171,0	106,3	2.064,7
(2)	Policendarlehen	-45,1	2,1	-47,1
	<b>GESAMT</b>	<b>73.217,8</b>	<b>4.073,6</b>	<b>69.144,2</b>

Im Geschäftsjahr 2019 sahen die Erträge und Aufwendungen wie folgt aus.

Nr.		Erträge TEUR	Aufwand TEUR	Ergebnis (HGB) TEUR
	<b>Kapitalanlagen</b>	<b>88.536,3</b>	<b>6.799,6</b>	<b>81.736,7</b>
(1)	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	4.434,0	0,0	4.434,0
(2)	Wertpapiere	4.560,8	6.702,3	-2.141,5
(a)	davon Staatsanleihen	3.368,8	4.943,5	-1.574,7
(b)	davon Unternehmensanleihen	1.192,0	1.758,8	-565,0
(3)	Anteile an Investmentvermögen	79.884,5	97,2	79.787,3
(4)	Einlagen bei Kreditinstituten	-344,2	0,0	-344,2
(5)	Andere Kapitalanlagen	1,2	0,0	1,2
	<b>Kapitalanlagen FLV</b>	<b>2.980,4</b>	<b>0,0</b>	<b>2.980,4</b>
	<b>Kredite &amp; Hypothekendarlehen + Policendarlehen</b>	<b>157,6</b>	<b>0,0</b>	<b>157,6</b>
(1)	Andere Kredite & Hypothekendarlehen	0,0	0,0	0,0
(2)	Policendarlehen	157,6	0,0	157,6
	<b>GESAMT</b>	<b>91.674,3</b>	<b>6.799,6</b>	<b>84.874,7</b>

Die Erträge aus Kapitalanlagen (gemäß Solvabilitätsübersicht nach Solvency II) beliefen sich im Berichtsjahr auf 70.897,1 TEUR (Vorjahr: 88.536,3 TEUR) und stammten überwiegend aus Anteilen an Investmentvermögen (70.890,3 TEUR). Hier entfielen Erträge von 70.881,1 TEUR (Vorjahr: 53.762,9 TEUR) auf erfolgte Ausschüttungen und 9,2 TEUR (Vorjahr: 26.121,6 TEUR) auf Veräußerungsgewinne. Bei den Einlagen bei Kreditinstituten gab es infolge negativer Einlagenzinsen negative Erträge in Höhe von 15,7 TEUR (Vorjahr: 344,2 TEUR); bei den unter der Position „Andere Kapitalanlagen“ in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II aufgeführten Beiträgen an die Protector Lebensversicherung AG erzielten wir Erträge von 9,8 TEUR (Vorjahr: 1,2 TEUR). Bei den Wertpapieren fielen 2,7 TEUR laufende Erträge an (Vorjahr: Gesamterträge 4.560,8 TEUR, davon 3.334,8 TEUR laufende Erträge).

Die Erträge aus den Ausleihungen an verbundene Unternehmen, die gemäß HGB zu den Kapitalanlagen zählen und unter Solvency II in Kredite und Hypothekendarlehen umklassifiziert werden (siehe D.1.2.2), betragen im Berichtsjahr 2.171,0 TEUR (Vorjahr: 4.434,0 TEUR). Hierbei handelt es sich vollumfänglich um laufende Zinserträge. Bei den Policendarlehen wurden Erträge von -45,1 TEUR (Vorjahr: 157,6 TEUR) generiert.

Auch aufgrund geringerer nicht realisierter Gewinne fielen die Gesamterträge aus dem Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherungen mit 204,8 TEUR (Vorjahr: 2.980,4 TEUR) deutlich kleiner aus als im Vorjahr. Neben nicht realisierten Gewinnen von 96,7 TEUR (Vorjahr: 2.863,5 TEUR) gab es realisierte Gewinne in Höhe von 108,0 TEUR (Vorjahr: 116,9 TEUR). Der starke Rückgang der nicht realisierten Gewinne spiegelt die Marktentwicklung an den Kapitalmärkten im Beobachtungszeitraum wider.

Der Gesamtaufwand aus Kapitalanlagen betrug – einschließlich nicht realisierter Verluste aus dem Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherungen – 4.073,6 TEUR (Vorjahr: 6.799,6 TEUR).

Ohne die nicht realisierten Verluste aus Kapitalanlagen von 11,7 TEUR (Vorjahr: 0,0 TEUR) lag der Aufwand gemäß HGB bei 4.061,8 TEUR (Vorjahr: 6.799,6 TEUR).

Der Aufwand für Kapitalanlagen (gemäß Solvabilitätsübersicht nach Solvency II) belief sich im Berichtsjahr auf 1.957,2 TEUR (Vorjahr: 6.799,6 TEUR) und stammte mit 1.923,9 TEUR überwiegend aus Anteilen an Investmentvermögen (Vorjahr: 97,2 TEUR). Neben realisierten Verlusten von 293,0 TEUR (Vorjahr: 16,2 TEUR) sind hier zudem die Verteilung der laufenden Kosten der Kapitalanlage von 1.587,3 TEUR (Vorjahr: 0,0) sowie Abschreibungen über 43,6 TEUR (Vorjahr: 81,1 TEUR) berücksichtigt. Aus der Verteilung der Kapitalanlagekosten resultierte bei Einlagen bei Kreditinstituten ein Aufwand von 28,6 TEUR (Vorjahr: 0,0 TEUR), bei sonstigen Kapitalanlagen von 4,7 TEUR (Vorjahr: 0,0 TEUR).

Bei Policendarlehen fiel ein Aufwand von 2,1 TEUR (Vorjahr: 0,0 TEUR) an und bei den anderen Krediten in Höhe von 106,3 TEUR. Diese resultierten ebenfalls aus der Kostenverteilung.

Das Ergebnis aus Kapitalanlagen – einschließlich nicht realisierter Gewinne aus Kapitalanlagen aus dem Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherungen – lag mit 69.144,2 TEUR unter dem Vergleichswert des Vorjahres (84.874,7 TEUR). Ohne die nicht realisierten Gewinne und Verluste aus fondsgebundenen Kapitalanlagen von 85,0 TEUR (Vorjahr: 2.863,5 TEUR) lagen die Erträge gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) bei 69.059,2 TEUR (Vorjahr: 82.011,3 TEUR).

In TEUR	2020	2019
Ordentliches Ergebnis	71.278,1	59.575,1
Außerordentliches Ergebnis	-2.218,9	22.436,2
davon Zuschreibungen	0,0	0,0
davon Gewinne aus Abgang	117,2	27.464,6
davon Abschreibungen	46,8	81,1
davon Verluste aus Abgang	2.289,3	4.947,4
Saldo nicht realisierte Gewinne und Verluste	85,0	2.863,5
<b>Gesamt</b>	<b>69.144,2</b>	<b>84.874,7</b>

Der Rückgang beim Gesamtergebnis ist maßgeblich auf das schwächere außerordentliche Ergebnis zurückzuführen. Dieses lag infolge geringerer Abgangsgewinne bei höheren Abgangsverlusten mit -2.218,9 TEUR deutlich unter dem Vorjahreswert (22.436,2 TEUR). Auch der Saldo aus nicht realisierten Gewinnen und Verlusten fiel mit 85,0 TEUR schwächer aus (Vorjahr 2.863,5 TEUR). Diese negativen Effekte konnten durch das verbesserte ordentliche Ergebnis nur teilweise kompensiert werden, das mit 71.278,1 TEUR über dem Vorjahreswert von 59.575,1 TEUR lag.

Im Bestand der ELE befinden sich derzeit keine verbrieften Instrumente; gleichzeitig dürfen verbrieft Instrumente gemäß aktuell gültiger Kapitalanlagerichtlinie beziehungsweise Portfolio Guidelines nicht erworben werden.

## A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Die wesentlichen Erträge und Aufwendungen für den Berichtszeitraum, die nicht-versicherungstechnische oder Anlageerträge und -aufwendungen sind, umfasst ausschließlich die folgende Position:

Aufwendungen in TEUR:	2020	2019
Kosten aus Service Fee	5.211	6.010

Die ELE hat weite Teile ihrer Verwaltung ab Oktober 2017 auf die Obergesellschaft Viridium Group GmbH & Co. KG (VKG) bzw. seit 01.07.2019 an die Viridium Service Management GmbH (VSM) ausgelagert. Diese hat sich wiederum, sofern sie selbst nicht über die entsprechenden Ressourcen verfügt, der Dienste der Servicegesellschaften bedient. Dabei umfasst die Serviceleistung von der VSM an die ELE im Wesentlichen die Übernahme aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung bestehender Versicherungsverträge. Für die Durchführung der Tätigkeiten erhält die VSM eine Dienstleistungsgebühr pro Vertrag.

Die Veränderung der Kosten aus Dienstleistungsgebühren gegenüber dem Vorjahr resultiert aus einer gesunkenen Anzahl der verwalteten Verträge.

Weitere sonstige Erträge und Aufwendungen, insbesondere aus Leasingvereinbarungen, bestehen bei der ELE für das Berichtsjahr nicht.

## A.5 Sonstige Angaben

Die vorstehend in Kapitel A.1 bis A.4 gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen und Ergebnisse der ELE.

# B Governance-System

## B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

### B.1.1 Struktur der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane

Organe der ELE sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

#### Vorstand

Die Geschäfte der ELE werden durch den Vorstand geführt.

Der Vorstand in seiner Gesamtheit sowie jedes einzelne Mitglied des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnung für den Vorstand, des Geschäftsverteilungsplans und der Dienstverträge.

Der gesamte Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Unternehmens verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder werden regelmäßig über die Risiken informiert, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, sowie über deren Auswirkungen und Maßnahmen zur Minimierung. Es ist nicht möglich, die Verantwortung zur Handhabung wesentlicher Risiken zu delegieren, jedoch kann die Verantwortung für die Durchführung einzelner Elemente auf ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands übertragen werden, sofern dem nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Im Hinblick auf das Risikomanagement ist der Vorstand insbesondere verantwortlich für:

- ▼ die Festlegung einheitlicher Leitlinien für das Risikomanagement unter Berücksichtigung der internen und externen Anforderungen;
- ▼ die Festlegung der Geschäfts- und Risikostrategie;
- ▼ die Festlegung der Risikotoleranz und die Einhaltung der Risikotragfähigkeit;
- ▼ die Festlegung wesentlicher risikostrategischer Vorgaben;
- ▼ die laufende Überwachung des Risikoprofils und die Einrichtung eines Frühwarnsystems sowie die Behandlung wesentlicher risikorelevanter Ad-hoc-Themen.

Der Vorstand hatte während des Berichtszeitraums fünf Mitglieder und setzte sich wie folgt zusammen:

- ▼ Dr. Heinz-Peter Roß, Chief Executive Officer (CEO, Vorsitzender)
- ▼ Dr. Tilo Dresig, Chief Finance Officer (CFO)
- ▼ Markus Eschbach, Chief Operation Officer (COO)
- ▼ Michael Sattler, Chief Risk Officer (CRO)
- ▼ Dr. Martin Setzer, Chief Information Officer (CIO)

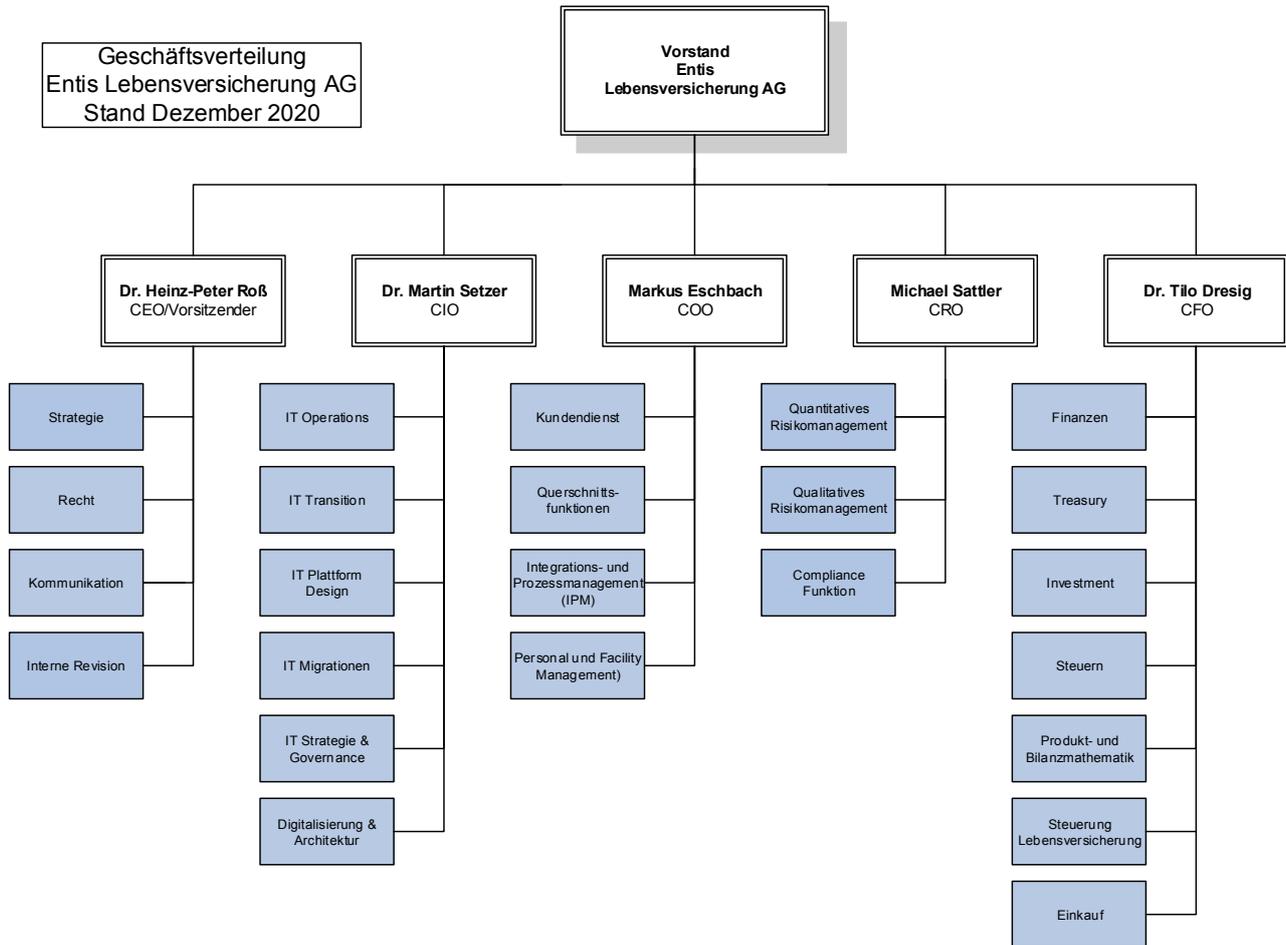
Die ELE wird gemäß Satzung unter Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“ durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Daneben ist eine rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft durch zwei Gesamtprokuristen möglich.

Spezifische Ausschüsse innerhalb des Vorstands bestehen nicht.

Eine Geschäftsordnung bestimmt die innere Ordnung des Vorstands. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die regelmäßigen Vorstandssitzungen. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Der Vorsitzende des Vorstands kann außerdem Maßnahmen und Beschlüsse durch seinen Widerspruch verhindern. Bestimmte Maßnahmen der Geschäftsleitung, wie etwa der Abschluss von Unternehmensverträgen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die ELE hatte im Berichtszeitraum, vorbehaltlich der originären Aufgaben der Vorstandsmitglieder, sämtliche dem Vorstand nachgeordneten Funktionen und Dienstleistungen an andere Unternehmen ausgegliedert. Die Überwachung der ausgelagerten Funktionen nimmt das im Vorstand zuständige Mitglied (Ressortvorstand) wahr. Die Ressortverteilung folgt dem Grundsatz der Trennung von risikoaufbauenden und risikokontrollierenden Aufgaben.

Während des Berichtszeitraums war die Ressortverteilung wie folgt:



## Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat den Vorstand in seiner Geschäftsführung und berät ihn, unter anderem im Hinblick auf die Risikostrategie und das Risikomanagement. Er wird durch schriftliche Berichterstattung des Vorstands über die Geschäftsentwicklung sowie über wesentliche Vorgänge unterrichtet und tritt darüber hinaus zu Sitzungen mit dem Vorstand zusammen. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es ferner, den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer zu erteilen, den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen, den Jahresabschluss festzustellen, den Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung zu erstellen und bestimmten Arten von Geschäften gemäß Geschäftsordnung zuzustimmen.

Dem Aufsichtsrat werden regelmäßig Risikoberichte vorgelegt und erläutert.

Der Aufsichtsrat hatte während des Berichtszeitraums sechs Mitglieder. Er setzte sich bis zum 24. April 2020 wie folgt zusammen:

- ▼ Rolf-Peter Hoenen, Vorsitzender, unabhängiges Mitglied;
- ▼ Caspar Berendsen, stellvertretender Vorsitzender, Cinven Vertreter;
- ▼ Philipp von Lossau, Cinven Vertreter;
- ▼ Erik Stattin, unabhängiges Mitglied;

- ▼ Dr. Michael Renz, unabhängiges Mitglied;
- ▼ Dr. Johannes Lörper, unabhängiges Mitglied.

Dr. Michael Renz und Dr. Johannes Lörper schieden zum 24. April 2020 aus dem Aufsichtsrat aus. Für sie rückten David Giroflier und Jonathan Yates zum 24. April 2020 in den Aufsichtsrat nach.

Ab dem 24. April 2020 setzte sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen, wobei drei Vertreter des Anteilseigners und drei unabhängige Personen sind:

- ▼ Rolf-Peter Hoenen, Vorsitzender, unabhängiges Mitglied;
- ▼ Caspar Berendsen, stellvertretender Vorsitzender, Cinven Vertreter;
- ▼ Philipp von Lossau, Cinven Vertreter;
- ▼ Erik Stattin, unabhängiges Mitglied;
- ▼ David Giroflier, Cinven Vertreter;
- ▼ Jonathan Yates, unabhängiges Mitglied.

### **Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung der ELE sind die von der aktienrechtlichen Zuständigkeitsverteilung vorgesehenen Aufgaben zugewiesen. Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen danach unter anderem die Erteilung der Entlastung an Vorstand und Aufsichtsrat, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung oder des Grundkapitals sowie die Verschmelzung oder die Auflösung der Gesellschaft. In der Hauptversammlung ist nur der Alleinaktionär der ELE, die VHAG, teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt. Die Hauptversammlung wird mindestens einmal jährlich im Anschluss an die Feststellung des Jahresabschlusses abgehalten.

### **Schlüsselfunktionen**

Die ELE verfügt seit Oktober 2017 über kein eigenes Personal. Sie hatte daher während des Berichtszeitraums sämtliche mit dem Versicherungsbetrieb zusammenhängenden operativen und administrativen Aufgaben an verbundene und andere Unternehmen ausgegliedert.

Die Ausgliederung erfasste auch die vier Schlüsselfunktionen Unabhängige Risikokontrollfunktion, Compliance, Interne Revision und Versicherungsmathematische Funktion, die bei der Obergesellschaft der Viridium Gruppe VKG eingerichtet sind. Als Ausgliederungsbeauftragter für die Funktionen Compliance (CF), Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF) und Versicherungsmathematische Funktion (VMF) wurde der Risikovorstand (CRO) der ELE benannt, als Ausgliederungsbeauftragter für die Interne Revision der Vorstandsvorsitzende (CEO) der ELE. Die Aufgaben der Schlüsselfunktionen werden in den Abschnitten B.1 bis B.6 erläutert. Neben den vorgenannten Organen und Funktionen bestehen keine weiteren Schlüsselfunktionen.

### **Weitere wesentliche Ausgliederung**

Die Verwaltung der Kapitalanlagen des konventionellen Bestands war während des Berichtszeitraums wie schon in den Vorjahren an eine renommierte externe Kapitalanlagegesellschaft ausgegliedert.

### **B.1.2 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum**

Das Governance-System der ELE unterlag im Berichtszeitraum keinen wesentlichen Änderungen.

### **B.1.3 Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben und Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans**

Zwischen der ELE und anderen Unternehmen der Viridium Gruppe bestehen, wie in den vorhergehenden Abschnitten beschrieben, wesentliche Leistungsbeziehungen aus internen Dienstleistungsverträgen.

Im Berichtsjahr wurde das Grundkapital der ELE aus Gesellschaftsmitteln durch Umwandlung von Rücklagen auf 35.700 TEUR heraufgesetzt und anschließend im Wege der ordentlichen Kapitalherabsetzung um 32.000 TEUR auf 3.700 TEUR verringert. Der Herabsetzungsbetrag wurde innerhalb des Berichtszeitraums aufgrund der sechsmonatigen Gläubigersperrfrist noch nicht an das Mutterunternehmen VHAG ausgezahlt und verblieb somit auf Ebene der ELE als Verbindlichkeit und auf Ebene der VHAG als Forderung.

Des Weiteren hat die ELE der VHAG während des Berichtszeitraums ein Darlehen über insgesamt 50.000 TEUR zu marktüblichen Konditionen gewährt. („**Darlehen 1**“). Das Darlehen 1 wurde im Berichtsjahr zunächst in Höhe eines Teilbetrags von 23.560 TEUR getilgt. Den damit unter dem Darlehen 1 noch ausstehenden (Teil-)Darlehensbetrag von 26.440 TEUR haben die ELE und VHAG auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt.

Hierfür hat die ELE der VHAG zum Ende des Berichtszeitraums ein weiteres Darlehen zu marktüblichen Konditionen in Höhe von insgesamt 26.440 TEUR („**Darlehen 2**“) gewährt. Das Darlehen wurde jedoch nicht ausbezahlt, sondern der der VHAG aus dem Darlehen 2 zustehende Auszahlungsanspruch in Höhe von 26.440 TEUR wurde mit dem unter dem Darlehen 1 noch ausstehenden (Teil-)Darlehensbetrag in Höhe von 26.440 TEUR verrechnet. Das Darlehen 1 wurde damit vollständig getilgt, wobei der ELE damit unter dem Darlehen 2 weiterhin ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der 26.440 TEUR zzgl. Zinsen zusteht. Das Darlehen 2 wurde mit Zustimmung des unabhängigen Treuhänders vollumfänglich dem Sicherungsvermögen der ELE zugeführt.

Die per Ende 2019 bestehenden Darlehen an die VHAG über insgesamt 173.960 TEUR wurden im Berichtszeitraum vollständig getilgt.

Weitere wesentliche Transaktionen mit sonstigen Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans (VMAO) wurden im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

### **B.1.4 Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems**

Die Aufbauorganisation der ELE ist aus Sicht des Vorstands angemessen im Hinblick auf die Komplexität und Geschäftsgröße der Gesellschaft und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, die sich auf die effiziente Betreuung und Verwaltung des Bestandes richtet. Wichtige Unternehmensentscheidungen treffen die Vorstandmitglieder immer gemeinsam. Die relevanten Prozesse sind angemessen dokumentiert und werden fortlaufend durch den Vorstand überprüft. Die Schlüsselfunktio-

nen sind auf Gruppenebene benannt und etabliert, die relevanten Gruppenleitlinien zu den Schlüsselaufgaben sind verabschiedet. Auf Ebene der ELE wurde für jede Schlüsselfunktion das ressortzuständige Vorstandsmitglied als Ausgliederungsbeauftragter benannt.

Die Gesellschafts- und Organisationsstruktur der Gruppe sowie die Verteilung des Personals und anderer Ressourcen auf die einzelnen Standorte und Gesellschaften der Gruppe sind darauf ausgerichtet, hohe Synergien und damit eine möglichst kosteneffiziente Verwaltung zu erhalten. Prägend für die Struktur sind die gesellschaftsübergreifende Nutzung zentraler Ressourcen und ein modularer Organisationsaufbau, der eine einfache Anbindung weiterer Lebensversicherungsunternehmen gewährleistet. Damit einhergehend verfügen die Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe sowie der Viridium Rückversicherung über kein eigenes Personal. Sie haben vorbehaltlich der nicht delegierbaren Verantwortung des Vorstands sämtliche mit dem Versicherungsbetrieb zusammenhängenden operativen und administrativen Aufgaben ausgegliedert. Die Erbringung vertragsgemäßer Leistungen wird durch eine weitestgehend personenidentische Besetzung der Leitungsorgane, ein monatliches Berichtswesen sowie die Überwachung vereinbarter Leistungs- und Risikoindikatoren sichergestellt.

Die Organisationsstruktur des Unternehmens wird im Zuge der Weiterentwicklung der Viridium Gruppe durch die Geschäftsleitung fortlaufend überprüft. Die letzte explizite Überprüfung zur Governance fand zusätzlich zu den üblichen Prüfungen durch die Schlüsselfunktionen für die Jahre 2017/2018 Anfang 2019 statt. Die Geschäftsleitung stellte fest, dass

- ▼ die Risikostrategie und die Steuerung des Unternehmens angemessen aufeinander abgestimmt und zur Geschäftsstrategie konsistent sind.
- ▼ die Geschäftsorganisation die Ziele der Geschäfts- und der Risikostrategie grundsätzlich unterstützt.
- ▼ notwendige Handlungsfelder identifiziert und in Umsetzung sind sowie deren Umsetzung überwacht wird.

Anlassbezogen wurde eine erneute Überprüfung Ende Dezember 2020 gestartet.

### **B.1.5 Struktur der Vergütungssysteme**

#### **Vergütungspolitik**

Der allgemeine Rahmen der Vergütungspolitik und die Grundzüge der Vergütungsstruktur und -regelungen sind in der Vergütungsrichtlinie der VG festgelegt. Der Geltungsbereich der Richtlinie umfasst alle Gesellschaften der Gruppe und bezieht Mitglieder der obligatorischen Aufsichtsräte, der Geschäftsleitung, (andere) Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, Schlüsselfunktionsinhaber, Risikoträger und sonstige Mitarbeiter der Gruppe ein, nicht jedoch die vom Gesellschafter der VKG benannten Mitglieder des Beirats. Die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Mitglieder des Beirats haben im Berichtszeitraum nur von der VKG eine Vergütung bezogen.

Soweit sie Tätigkeiten auch für andere Gruppenunternehmen wahrgenommen haben, sind diese mit der von der Obergesellschaft VKG gezahlten Vergütung abgedeckt.

Die Vergütungspolitik orientiert sich am Ziel einer nachhaltigen Wertentwicklung der Gruppe. Die Vergütungsregelungen in der Gruppe sollen marktgerecht und wettbewerbsfähig sein. Die Vergü-

tungsrichtlinie definiert die Anforderungen an Vergütungssysteme und stellt sicher, dass Vergütungszusagen im Einklang mit der Risikostrategie stehen. Sie sieht wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bzw. – wo sich solche nicht vermeiden lassen - zum sachgerechten und bewussten Umgang mit solchen vor. Die Vergütungsrichtlinie ermutigt die jeweils Verantwortlichen nicht zur Übernahme von Risiken, die die Risikotoleranzschwelle der VG bzw. des jeweiligen gruppenzugehörigen Unternehmens überschreiten. Dadurch ist sichergestellt, dass die Fähigkeit der Versicherungs-Holdinggesellschaften und Versicherungsunternehmen der VG, eine adäquate Kapitalausstattung zu gewährleisten, nicht beeinträchtigt wird.

Für die Umsetzung der Vergütungspolitik und die angemessene Ausgestaltung der Vergütungsregelungen sind die personalführenden Gruppengesellschaften verantwortlich, und zwar für die Ausgestaltung der Vergütung für Geschäftsleiter der Beirat und die Gesellschafterversammlung der VKG und für die Ausgestaltung der Vergütung für die übrigen Mitarbeiter die Geschäftsleitung der betreffenden Gesellschaft unter Einbindung der Personalfunktion.

### **Vergütungskomponenten**

Die Vergütungsstruktur der ELE sieht unterschiedliche feste Gehaltsbestandteile vor. Die Festvergütung orientiert sich insbesondere an dem Aufgabenspektrum, der Verantwortungsstufe, der Berufserfahrung und den vergleichbaren Gehältern am Markt.

#### Altersversorgung:

Teilweise werden für Geschäftsleitungsmitglieder Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge in eine Unterstützungskasse gezahlt. Für die von der Protoktor im Rahmen des Betriebsübergangs im August 2017 übernommenen Mitarbeiter der ESM gelten Versorgungszusagen im Rahmen der mit dem Übergang beibehaltenen betrieblichen Altersversorgung der Mannheimer.

#### Sonstige, leistungsunabhängige Nebenleistungen:

Mitglieder der Geschäftsleitung und der ersten Führungsebene haben Anspruch auf Gestellung eines Dienstwagens gemäß der Dienstwagenrichtlinie der Gruppe. Im Übrigen sind Nebenleistungen individuell unterschiedlich und hängen von den lokalen Marktgegebenheiten ab.

### **Vergütung des Vorstands**

Die Mitglieder des Vorstands der ELE werden, soweit sie zugleich Mitglieder der Geschäftsleitung der Obergesellschaft VKG sind, durch die VKG vergütet. Ein fester Prozentsatz der Vergütung der Mitglieder des Vorstands wird, abhängig von der Anzahl und Gewichtung der Mandate der Mitglieder des Vorstandes innerhalb der Gruppe, von der VKG an die anderen Gruppenunternehmen im Rahmen der Konzernverrechnung aufgrund eines vorgegebenen, durch den Aufsichtsrat genehmigten Schlüssels weiterbelastet.

### **Vergütung des Aufsichtsrats**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Berichtszeitraum von der ELE keine Vergütung bezogen. Ihre Tätigkeit für die ELE ist mit der von der Obergesellschaft VKG gezahlten Vergütung abgedeckt. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird nicht von der VKG weiterbelastet. Die Hauptversammlung der ELE hat von dem ihr satzungsmäßig zugewiesenen Recht, den Aufsichtsratsmitgliedern eine Entschädigung zu bewilligen, nicht Gebrauch gemacht.

### **Vergütung des Beirats**

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats der VKG wird durch eine reine Festvergütung abgegolten. Die Höhe der Vergütung spiegelt die Verantwortung und Komplexität der Aufgaben der Beiratsmitglieder wider. Die Tätigkeit in Ausschüssen wird dabei nicht berücksichtigt. Neben der vierteljährlich in bar abzurechnenden Festvergütung wird angemessener Auslagenersatz gewährt.

### **Wesentliche Änderungen zum Vorjahr**

Für die Gesellschaften der Viridium Gruppe ergeben sich keine wesentlichen Änderungen in den Bestandteilen der Vergütung im Vergleich zum Vorjahr.

## **B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit**

Die Unternehmen der Viridium Gruppe haben zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit der Kandidaten hinreichende Regeln etabliert. Diese Regeln basieren auf nachhaltigen Erfahrungen bei der Einschätzung hinsichtlich Eignung und Zuverlässigkeit von Mitarbeitern.

Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, oder Inhaber anderer Schlüsselfunktionen müssen für ihre jeweiligen Aufgaben entsprechend qualifiziert sein. Für die zu besetzenden Stellen sind Stellenprofile mit einer genauen Beschreibung der geforderten beruflichen Qualifikation und fachlichen Erfahrungen zwingend notwendig. Abhängig von den Stellenanforderungen müssen die Inhaber dieser Funktionen über

- ▼ eine entsprechende berufliche Qualifikation und praktische Erfahrung für diese Funktion,
- ▼ analytische Fähigkeiten und Problemlösungskompetenz sowie
- ▼ eine hierarchieübergreifende Kommunikationsfähigkeit

verfügen.

Das Ausmaß der Qualifizierung bezieht sich nach dem Grundsatz der Proportionalität auf das vorherrschende Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfeld; das heißt, die Wesensart, der Umfang und die Komplexität der Risiken des Unternehmens sind angemessen berücksichtigt. Einschlägige Erfahrungen in Bezug auf anwendbare fachliche und sonstige Standards müssen stets dargelegt werden können.

Für die vier zwingend einzurichtenden Schlüsselfunktionen beziehungsweise die Inhaber der Schlüsselfunktionen sind, um die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben wahrnehmen zu können, besondere entsprechende berufliche Qualifikationen und praktische Erfahrung zugrunde gelegt, die sich wie folgt darstellen:

### **Verantwortlicher Inhaber Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)**

- ▼ Abgeschlossene universitäre oder Hochschulausbildung mit ausgeprägtem mathematischem Anteil (Wirtschafts-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften wie Mathematik, Physik, Maschinenbau, Betriebswirtschaft) oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung und mindestens fünf Jahre adäquate einschlägige Berufserfahrung;

- ▼ idealerweise Zusatzqualifikation als Aktuar oder Zusatzqualifikation zum Risikomanager einer anerkannten Institution;
- ▼ mindestens fünfjährige Erfahrung in der Versicherungsbranche oder Bankbranche mit gutem Verständnis der verschiedenen operativen Prozesse;
- ▼ Kenntnisse der Kapitalmärkte und der Kapitalmarktinstrumente vor allem für den Versicherungsbereich;
- ▼ Kenntnisse im Projektmanagement;
- ▼ Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

### **Verantwortlicher Inhaber Compliance-Funktion**

- ▼ Abgeschlossene universitäre oder Hochschulausbildung als Jurist (Zweites Staatsexamen) oder Wirtschaftswissenschaftler oder eine für die Funktion relevante, einschlägige Ausbildung und mindestens fünf Jahre adäquate einschlägige Berufserfahrung;
- ▼ mindestens dreijährige Erfahrung in der Versicherungsbranche oder Bankbranche mit gutem Verständnis der verschiedenen operativen Prozesse und rechtlichen Anforderungen;
- ▼ Kenntnisse der Kapitalmärkte und der Kapitalmarktinstrumente, idealerweise für den Versicherungsbereich;
- ▼ Idealerweise Kenntnisse im Bereich Datenschutz und Geldwäschevermeidung;
- ▼ Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

### **Verantwortlicher Inhaber Versicherungsmathematische Funktion**

- ▼ Mathematische Ausbildung mit erfolgreichem Abschluss an Universität, Hoch- oder Fachschule (Diplom, Master) mit Zusatzqualifikation in Wahrscheinlichkeitstheorie (Stochastik), mathematischer Statistik, Finanzmathematik oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung mit mindestens drei Jahren einschlägiger Berufserfahrung;
- ▼ einschlägige mindestens dreijährige Praxis als Versicherungsmathematiker beziehungsweise Aktuar;
- ▼ Ausbildung zum Aktuar (DAV) oder vergleichbare Kenntniserlangung im Rahmen von beruflicher Erfahrung;
- ▼ Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

### **Verantwortlicher Inhaber der Funktion Interne Revision**

Die Interne Revision muss aufgrund ihrer Aufgabe alle Arbeitsbereiche sowie alle Aufgaben der Schlüsselfunktionen überprüfen können. Daher muss der Inhaber der Funktion interne Revision ein möglichst breites Spektrum an Wissen und Erfahrungen vorweisen können:

- ▼ Abgeschlossenes Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulstudium (Diplom, Master) oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung mit mindestens fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung;
- ▼ Kenntnisse in Informatik, Betriebswirtschaft, Projektmanagement und Prozessen vor allem aus der Versicherungs- und Bankbranche (Generalist);
- ▼ mindestens fünf Jahre Berufserfahrung, idealerweise in der Revision und/oder im Risikomanagement im Banken- oder Versicherungsbereich;
- ▼ idealerweise Ausbildung zum Certified Internal Auditor (CIA) des Institute of Internal Auditors (IIA) oder zum Certified Information Systems Auditor (CISA) beziehungsweise COBIT practitioner (Zertifikate der ISACA, der Information Systems Audit and Control Association

- als weltweitem Berufsverband von Information-Systems (IS)-Fachleuten) oder vergleichbare Ausbildung;
- ▼ Nachweis regelmäßiger Weiterbildungen beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

### **B.2.1 Regeln zur Anwerbung und Auswahl der Mitarbeiter**

Die folgende Beschreibung gilt grundsätzlich für alle Stellenbesetzungen in den Gesellschaften der Viridium Gruppe.

Die Besetzung von vakanten Positionen erfordert es, dass eine konkrete schriftliche Darlegung der auszuführenden Tätigkeiten (Arbeitsplatz- oder Stellenbeschreibung) vorliegt, inklusive der erwarteten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen durch den veranlassenden Fachbereich. Diese wird Basis für die notwendige interne und/oder externe Ausschreibung der Position und muss deshalb vor jeder Ausschreibung und Stellenbesetzung im Personalbereich vorliegen.

Die Gesamtverantwortung für den Prozess liegt grundsätzlich bei der Personalabteilung. Das bedeutet, dass die Personalabteilung für die Ausschreibung, die Steuerung des Prozesses, die Vorauswahl von Bewerbern, den Erstkontakt zu den Bewerbern, die Organisation der Bewerbungsgespräche und die Anforderung und Aufbewahrung aller Unterlagen verantwortlich ist.

Alle Auswahlprozesse sind so etabliert, dass sie zuverlässig und objektiv in Bezug auf die erforderlichen Kompetenzen der Rolle ausgestaltet werden und somit bestmöglich vor Befangenheit schützen. Bei der Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen werden bestmöglich die Chancengleichheit sowie der Wunsch der Gruppe nach Diversität berücksichtigt.

Die Auswahl erfolgt durch den Personalbereich und den Fachbereich, wobei die Personalabteilung die Beratungsfunktion und der Fachbereich die Entscheidungsfunktion innehaben. Grundsätzlich wird bei den Bewerbungsgesprächen und bei der finalen Auswahl zusätzlich zu der verantwortlichen Führungskraft und einem Repräsentanten aus dem Personalbereich mindestens noch eine weitere Person aus dem Fachbereich am Prozess beteiligt.

Interne Kandidaten werden bei passenden Fähigkeiten und/oder Begabungen und anforderungsgerechten Erfahrungen externen Bewerbern vorgezogen – vorausgesetzt, dies kann ohne Beeinträchtigung der korrespondierenden Anforderungen durchgeführt werden.

Mit dem Vorstand wird regelmäßig die interne Nachfolgeplanung sowohl für Vorstandspositionen als auch für die Positionen der Leitenden Angestellten durchgesprochen. Für infrage kommende Kandidaten werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung besprochen. Eventuelle Defizite beziehungsweise Entwicklungspotenziale werden identifiziert und passende Lösungen für Notfallsituationen definiert.

Bei der Auswahl von Inhabern von Schlüsselaufgaben ist das zuständige Geschäftsleitungsmitglied der Viridium Gruppe in die Entscheidung einzubeziehen, sofern es nicht als direkter Vorgesetzter des Funktionsträgers ohnehin Teil des Verfahrens ist.

Darüber hinaus muss bei der Besetzung einer der vier Schlüsselfunktionen die Geschäftsleitung vor Abschluss des Verfahrens durch Beschlussfassung der ausgewählten Person ausdrücklich ihre Zustimmung erteilen. Die Unterlagen werden vom Personalbereich aufbewahrt.

Die Besetzung der Vorstands- und Geschäftsführungsfunktionen werden von den entsprechenden Kontrollgremien (zum Beispiel Aufsichtsrat) initiiert und gesteuert. Die Aufbewahrung der Unterlagen erfolgt bei den beschlussfassenden Gremien (Aufsichtsrat).

Um die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit der Bewerber auf Schlüsselfunktionen beurteilen zu können, müssen diese bei einer Bewerbung auf die definierten Positionen folgende Nachweise erbringen:

- ▼ Aktueller und lückenloser Lebenslauf, der neben den persönlichen Daten die Ausbildung und die beruflichen Stationen darstellt;
- ▼ „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ beziehungsweise „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ gemäß §§ 30 Abs. 5, 30b Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei ausländischen Bewerbern innerhalb der EU nicht älter als drei Monate;
- ▼ Angabe möglicher familiärer Beziehungen zu Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates;
- ▼ Angabe von bestehenden Nebentätigkeiten zum Ausschluss von Interessenkonflikten und Sicherstellung der zeitlichen Verfügbarkeit inklusive Existenz anderer Geschäftsleiter-, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Beiratsmandate bei jeglichen Unternehmen;
- ▼ Einhaltung der Voraussetzungen der Inhalte der Merkblätter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Geschäftsleitung und Schlüsselfunktionen (soweit veröffentlicht).

Für sämtliche Bewerber, die zu Gesprächen im Rahmen des Auswahlprozesses eingeladen werden, gilt, dass folgende Unterlagen vorzulegen sind:

- ▼ Nachweis über Abschlüsse, Berufsausbildung, des Studiums beziehungsweise der Aus- und Weiterbildung;
- ▼ aktueller Lebenslauf.

Wenn alle oben genannten Anforderungen an die Schlüsselfunktion durch den Bewerber erfüllt sind, kann der verantwortliche Fachbereich die Entscheidung treffen.

Ist der Bewerber grundsätzlich fachlich geeignet beziehungsweise sind die Anforderungen teilweise erfüllt, aber bezüglich einiger Kriterien der beruflichen Qualifikation mit Weiterbildungsbedarf, soll ein konkreter Fort- beziehungsweise Weiterbildungsplan erstellt werden.

Abstriche an der Zuverlässigkeit sind unzulässig. Sofern also der Ruf des Bewerbers als beschädigt anzusehen oder das Führungszeugnis mit Einträgen versehen ist, darf keine Einstellung erfolgen. Ausnahmen dürfen in dem Fall nur auf der Basis einer ausführlichen Begründung und eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes erteilt werden.

Im Falle mangelnder Erfüllung der Anforderungen erfolgt eine Ablehnung.

Nach positiver Entscheidung für einen Bewerber sind im Rahmen des Einstellungsverfahrens folgende Unterlagen bei der Personalabteilung vorzulegen:

- ▼ ein gültiger amtlicher Personalausweis oder Pass;
- ▼ ein polizeiliches Führungszeugnis;
- ▼ bei Schlüsselfunktionsinhabern zusätzlich: eine unterzeichnete Zuverlässigkeitserklärung.

Die Personalabteilung ist für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen verantwortlich. Entsprechend dem Einstellungsüberprüfungsprozess der Personalabteilung wird im Falle der nicht ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Lieferung der Unterlagen über das dort beschriebene Verfahren eskaliert und im Zweifelsfalle die umgehende Auflösung des Vertragsverhältnisses eingeleitet.

Für die Viridium Gruppe soll ein einheitlich festgelegtes Karrieremodell etabliert werden. Auf dieser Basis werden für die Zentralfunktionen Funktionsprofile inklusive deren Anforderungen definiert. Für die Kundenserviceorganisationen gibt es darüber hinaus bestehende Eingruppierungsinstrumente. Auf Grundlage beider vorhandener Instrumente werden Kandidaten auf die Erfüllung der Anforderungen sowie die Eignung für eine Funktion geprüft.

Vor der Einstellung werden – funktionsabhängig – bei Bedarf Hintergrundüberprüfungen für die anzustellenden Personen oder zu beauftragende Dienstleister durchgeführt. Es werden, soweit noch nicht ohnehin vorliegend, ein aktueller Lebenslauf und die relevanten fachlichen Zeugnisse angefordert. Außerdem werden für alle unbefristet und befristet einzustellenden Mitarbeiter polizeiliche Führungszeugnisse angefordert. Dies erfolgt im Rahmen und unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Ob zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden, ist abhängig von der Höhe der Risikoklassifizierung der Rolle, gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowie lokalen Marktpraktiken. Die praktizierten Kontrollen sollten im Verhältnis zur Rolle und zum Grad der potenziellen Gefahr stehen.

Weitere oder aktualisierte Überprüfungen (ohne Beschäftigungshistorie) sind zulässig, wenn eine Einzelperson befördert wird und/oder in eine Schlüsselposition wechselt. Die Prüfung der Informationen erfolgt unter Berücksichtigung der Rolle.

### **B.2.2 Regeln betreffend individuelle Verpflichtungen**

Die Bewertung des Unternehmens, ob eine Person als zuverlässig anzusehen ist, beinhaltet eine Bewertung der Redlichkeit und der finanziellen Solidität der Person, die sich auf relevante Anhaltspunkte hinsichtlich des Charakters, des persönlichen Verhaltens und des Geschäftsgebarens, einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte, stützt, unabhängig von der Rechtsordnung. Die Frage der Verjährung eines potenziell begangenen Verstoßes wird gleichwohl im Einklang mit nationalem Recht oder nationaler Praxis beurteilt.

Persönliche Zuverlässigkeit und Integrität liegen grundsätzlich dann vor, wenn es keinen Grund gibt, das Gegenteil anzunehmen. Jedoch müssen dazu geeignete Belege und amtliche Dokumente vorgelegt werden. Relevante Straftaten sowie Disziplinar- und Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Unternehmen, Konkurs, Insolvenz oder Verbraucherschutz sind ebenso zu beachten wie die persönliche finanzielle Situation, die bisherige berufliche Karriere oder potenzielle Interessenkonflikte.

Frühere Zuwiderhandlungen bedeuten jedoch nicht automatisch, dass eine Person nicht als persönlich zuverlässig für die von ihr zu erfüllenden Pflichten eingestuft werden kann. Es wird gewürdigt,

dass, obwohl strafrechtliche, disziplinarische oder verwaltungsrechtliche Verurteilungen oder ein früheres Fehlverhalten bedeutende Faktoren sind, die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit auf Einzelfallbasis zu erfolgen hat. Daher ist der Art des Fehlverhaltens oder der Verurteilung, dem Grad der Anfechtbarkeit (rechtskräftige / nicht rechtskräftige Verurteilung), der seit dem Fehlverhalten oder der Verurteilung verstrichenen Zeit und deren Schwere sowie dem anschließenden Verhalten der Person Rechnung zu tragen.

Für Personen mit Leitungsfunktion und Personen mit anderen Schlüsselaufgaben dürfen keine unterschiedlichen Standards bezüglich der persönlichen Zuverlässigkeit gelten, da das Ansehen und die Integrität der Personen stets dasselbe angemessene Niveau haben sollten.

Jeder Inhaber einer Schlüsselfunktion wird auf seine persönliche Verantwortung hingewiesen, unverzüglich alle Informationen zu melden, die Einfluss auf Eignung und Zuverlässigkeit haben.

Die Personalabteilung wird benachrichtigt, wenn ein Inhaber einer Schlüsselfunktion nicht länger geeignet ist, die Erfordernisse von Eignung und Zuverlässigkeit zu erfüllen.

Einmal jährlich wird die Eignung und Zuverlässigkeit der Inhaber der Schlüsselfunktionen im Rahmen eines turnusgemäßen Feedback-Gesprächs durch den direkten Vorgesetzten überprüft. Diese Gespräche werden dokumentiert; Nachweise vorgenommener Fortbildungen sowie die Ergebnisse der Gespräche werden dem Personalbereich übermittelt.

### **B.2.3 Regeln betreffend Dokumentation und Benachrichtigungen**

Innerhalb der Viridium Gruppe werden unter Berücksichtigung des Oberbegriffs „Schlüsselaufgaben“ für alle Gesellschaften folgende Funktionsträger als Schlüsselaufgaben definiert:

- ▼ Personen mit Leitungsfunktion, die befugt sind, für die Viridium Gruppe wesentliche operative Entscheidungen zu treffen. Dies sind somit alle Vorstände und Geschäftsführer der einzelnen Gesellschaften der Viridium Gruppe;
- ▼ Personen, die andere Schlüsselaufgaben verantwortlich innehaben. Hier wird unterteilt in die zwingend einzurichtenden vier Schlüsselfunktionen
  - Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
  - Compliance Funktion (CF),
  - Interne Revision (IR) sowie
  - Versicherungsmathematische Funktion (VMF)
- ▼ und die sogenannten weiteren Schlüsselaufgaben. Diese Funktionen sind primär in Bereichen angesiedelt, die für den Geschäftsbetrieb der Viridium Gruppe von erheblicher Bedeutung sind. Hierzu zählen innerhalb der Viridium Gruppe Personen,
  - die eine signifikante Rolle direkt oder indirekt im Bereich der Unternehmensführung spielen,
  - die bei wichtigen Entscheidungen im Geschäftsbetrieb essentiell mitwirken,
  - die mit ihren Entscheidungen die finanzielle Lage des Unternehmens oder der Gesellschaften wesentlich beeinflussen können,
  - die Verantwortung in wesentlichen aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten tragen, und
  - die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Ein Verzeichnis aller Rollen, die als Schlüsselfunktionen gelten, wird auf dem neuesten Stand gehalten. Zeitpunkte und klärende Gründe für Änderungen müssen angemerkt werden. Die Personalabteilung führt dieses Verzeichnis und kann es bedarfsweise zur Verfügung stellen.

Eignungs- und Zuverlässigkeitskriterien und Überprüfungsstufen sowie die jeweilige Erfüllung durch die Inhaber dieser Funktionen werden für jede Schlüsselfunktion dokumentiert. Alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen betreffend Benachrichtigungen sollen rechtzeitig und genau erfüllt werden.

#### **B.2.4 Regeln betreffend ausgegliederte Schlüsselfunktionen**

Wird eine Schlüsselfunktion ausgelagert, dann überprüft die betroffene Geschäftseinheit zusammen mit dem Bereich Einkauf, ob alle in Betracht kommenden Personen für die betreffende Schlüsselfunktion geeignet und zuverlässig sind und ob die Dienstleistungsanbieter über ausreichende Prozesse und Verfahren zur laufenden Bewertung verfügen.

#### **B.2.5 Mitglieder des Beirats und der Aufsichtsräte**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der ELE unterliegen den allgemeinen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ihre fachliche Eignung und Zuverlässigkeit. Aufgrund dieser Anforderungen wird bei jeder Bestellung durch die Geschäftsleitung und die Rechtsfunktion der Gruppe anhand der einzuholenden Unterlagen (zum Beispiel Lebenslauf oder Führungszeugnis) geprüft, ob die betreffenden Personen über entsprechende Voraussetzungen für die zugeordnete Aufgabe verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gemeinsam über die Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen zu verfügen, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen und unabhängig zu erfüllen. Dazu gehört es in erster Linie, die Geschäftsleitung angemessen zu überwachen. Dafür müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken beurteilen können.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Fit & Proper-Richtlinie gegeben, die die Anforderungen an die individuelle und kollektive fachliche Eignung sowie die Zuverlässigkeit näher spezifiziert und die Verpflichtung sowie entsprechende Prozesse zur jährlichen Überprüfung der Eignung durch eine Selbsteinschätzung, zur Aufstellung eines jährlichen Entwicklungsplans sowie zur Abgabe einer jährlichen Erklärung zur Fortdauer der Zuverlässigkeit vorsieht. Bei jeder personellen Änderung des Aufsichtsrats wird die kollektive Eignung erneut festgestellt.

### **B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung**

#### **B.3.1 Stetige Weiterentwicklung des Risikomanagements**

Die Viridium Gruppe richtet die Anforderungen an das Risikomanagementsystem der Gruppe an der Geschäftsstrategie und der Governance-Struktur der Gruppe aus. Um eine einheitliche Umsetzung des Risikomanagementsystems auf Konzernebene sicherzustellen, verfügt die Viridium Gruppe über eine zentrale Risikomanagementabteilung (Unabhängige Risikokontrollfunktion, URCF), die Methoden und Prozesse für die einzelnen Unternehmen vorgibt, eine Risikodatenbank zur Erfassung von Risiken, Kontrollen und Maßnahmen zur Verfügung stellt sowie konzernweite Projekte zur Weiterentwicklung des Risikomanagements betreibt.

Neben der Weiterentwicklung der Risikostrategie und der internen Risikoberichterstattung im Nachgang zum Erwerb der PLE hat insbesondere die neue Strategische Asset Allokation der PLE und deren Integration in das Risikomanagementsystem der VG das Geschäftsjahr maßgeblich geprägt.

### **B.3.2 Geschäfts- und Risikostrategie**

Eine Geschäftsstrategie beschreibt die langfristigen obersten Unternehmensziele und die Maßnahmen, mit denen diese erreicht werden sollen. Aus diesen langfristigen Unternehmenszielen und den damit verbundenen Maßnahmen resultieren wiederum Risiken, deren Handhabung in einer Risikostrategie niedergelegt wird.

Aus der Geschäftsstrategie der Viridium Gruppe leitet sich deren Risikostrategie ab. Die Viridium Gruppe sieht das Management von Chancen und Risiken als eine zentrale Kompetenz an. Das heißt: Chancen können nur unter Eingehung bestimmter Risiken genutzt werden, die dezidiert zu steuern sind. Als zu steuerndes Risiko erachtet die VG in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer negativen Abweichung von geplanten Zielen. Das Management von Risiken ist folglich nicht deren Minimierung, sondern die Optimierung des Chance-Risiko-Verhältnisses unter der Maßgabe, jederzeit und dauerhaft allen Verpflichtungen nachkommen zu können, zum Beispiel gegenüber Versicherungsnehmern, Rückversicherern und sonstigen Vertragspartnern und auch mit Blick auf die Compliance-Anforderungen. Daraus ergibt sich insbesondere die Notwendigkeit, einer qualitativ hochwertigen Überwachung unvermeidbarer Risiken.

Dementsprechend ist es Ziel der Viridium Gruppe und ihrer Tochtergesellschaften, Risiken kontrolliert einzugehen und zu handhaben, um auf diese Weise Wert zu generieren oder zu schützen. Vermieden werden sollen Risiken, die keinen Beitrag zur Wertschöpfung oder zu den strategischen Zielen mit sich bringen. Risiken, die unvermeidlich aus der Ausübung unserer Geschäftstätigkeit resultieren, wie beispielsweise Forderungsausfallrisiken, werden überwacht und anhand einer Präferenzermittlung behandelt. Der bewusste Umgang mit Risiken umfasst deren qualitative Erfassung und weitestmögliche Quantifizierung sowie ihre Einstufung nach Wesentlichkeit. Unter Berücksichtigung aller rechtlichen Rahmenbedingungen erstreckt sich dieses Vorgehen von der strategischen Planung bis hin zu den operationellen Tätigkeiten im Unternehmen. Aus den Regelungen auf Gruppenebene leiten sich analog die Risikostrategien der Einzelgesellschaften ab.

### **B.3.3 Risikotragfähigkeitskonzept**

Die Risikotragfähigkeit beschreibt allgemein die Fähigkeit, die aus dem gegebenen Risikoprofil resultierenden Verlustrisiken abzudecken. Auf Basis der Risikotragfähigkeit werden das aktuelle Gesamtrisikoprofil und der dadurch implizierte Kapitalbedarf einerseits und die vorhandenen beziehungsweise generierbaren Eigenmittel andererseits gegenübergestellt.

Der aus dem aktuellen Gesamtrisikoprofil abgeleitete Kapitalbedarf basiert unter Solvency II im Wesentlichen auf zwei Größen:

Zum einen auf der Solvenzkapitalanforderung (SCR), die entweder durch Anwendung der europaweit einheitlich vorgegebenen Standardformel oder ganz oder teilweise durch ein von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigtes internes Modell ermittelt wird. Die Viridium Gruppe wendet sowohl auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen als auch auf Gruppenebene ausschließ-

lich die Standardformel an. Neben dem SCR gibt es auch eine sogenannte Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement, MCR), in der eine weitere regulatorische Kapitalanforderung zum Ausdruck kommt, die unterhalb des SCR liegt.

Zum anderen auf dem Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB), durch den das unternehmensindividuelle Risikoprofil in Form einer internen Risikokapitalbedarfsermittlung zum Ausdruck kommt. Der GSB wird im Rahmen des regelmäßigen oder anlassbezogenen ORSA (Own Risk and Solvency Assessment) ermittelt und den vorhandenen Eigenmitteln gegenübergestellt. Auf Basis der bislang durchgeführten ORSAs für die Versicherungsunternehmen und die Viridium Gruppe ergab sich mit einer Ausnahme ein gegenüber dem SCR ein geringerer interner Gesamtsolvabilitätsbedarf. Die Risikosteuerung basiert dennoch vorerst weiterhin auf den SCR-Anforderungen.

Die anrechenbaren Eigenmittel stellen wiederum die ökonomische Risikodeckungsmasse zur potenziellen Finanzierung des SCR beziehungsweise GSB dar. Die vorhandenen Eigenmittel ergeben sich größtenteils aus der Solvabilitätsübersicht, in der eine Gegenüberstellung der nach ökonomischen Prinzipien bewerteten Vermögenswerte (insbesondere Kapitalanlagen) und der nach ökonomischen Prinzipien bewerteten Verpflichtungen (insbesondere Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen) erfolgt.

Die Geschäftsleitung hat, neben der im Vergleich zum GSB grundsätzlich konservativeren und für die interne Steuerung relevanten SCR-Risikomessung, zusätzlich einen weiteren Kapitalpuffer definiert.

Die Geschäftsleitung hat zur Risikoüberwachung (vgl. Kapitel B.3.7.4) ein Limitsystem auf Basis messbarer Risikoindikatoren (Key Risk Indicator – KRI) und von Risikokapitalbudgets beschlossen. Sie wird regelmäßig darüber informiert, inwieweit Limite ausgeschöpft sind. Im Fall der Limitüberschreitung werden Ursachen diskutiert und gegebenenfalls Maßnahmen festgelegt und dokumentiert, die durch die Risikoverantwortlichen umzusetzen sind.

Bei der Überschreitung von Limiten wird bei Bedarf von der URCF eine Analyse der geänderten Risikosituation durch den Risikoverantwortlichen in Auftrag gegeben. Die Analyse wird der Geschäftsleitung im Rahmen der monatlichen Risikoberichterstattung vorgelegt und diskutiert.

Ein Eskalationsprozess ist somit festgelegt.

#### **B.3.4 Risikobegriff und Risikokategorien**

Als Risiko ist bei der Viridium Gruppe das mögliche Eintreten eines Ereignisses definiert, das zur negativen Abweichung eines Planwertes aus der Geschäftsstrategie (etwa Kosten oder Geschäftsziele) führt, wobei sich Risiko aus (i) Unsicherheit des Eintritts und (ii) Variabilität der Auswirkung definiert. Positive Abweichungen sind Chancen.

Die Viridium Gruppe versteht gemäß der Risikostrategie unter **wesentlichen** Risiken solche, die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- ▼ Risiken, bei denen der Betrag der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR), der gemäß der Standardformel aus Solvency II berechnet wird, 10 % des

gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB im betreffenden Unternehmen übersteigt;

- ▼ Risiken, die bedeutende negative Auswirkungen auf Vermögenswerte, die finanzielle Situation oder auf die Erträge haben. Unter „bedeutend“ verstehen wir einen Betrag in Höhe von 10 % der geplanten Gewinnausschüttung / Dividende;
- ▼ Risiken, die die Compliance hinsichtlich gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen schwer beeinträchtigen können;
- ▼ Risiken, deren Risikobewertung in der Risikobewertungsmatrix den in der Risikomanagementrichtlinie der Gruppe festgelegten Grenzwert für wesentliche Risiken überschreitet (siehe Kapitel B.3.7.2);
- ▼ Reputationsrisiken (Aufgrund der Bedeutung für unser Geschäftsmodell);
- ▼ Zinsänderungsrisiken (Aufgrund der umfassenden Interaktion mit anderen Risiken und der Bedeutung für unser Geschäftsmodell);

Bei der Viridium Gruppe erfolgt die unternehmensweite konsistente Risikoerfassung mittels vorgegebener Risikokategorien. Die Risikokategorien der Versicherungsgruppe orientieren sich an den Modulen der Standardformel nach Solvency II. Die Viridium Gruppe strebt eine granularere Risikokategorisierung an, die über die Module der Standardformel hinausgeht. Zusätzlich wird das operationelle Risiko noch in Subkategorien unterteilt. Folgende Risikokategorien werden in der Risikomanagement-Richtlinie vom 07.12.2020 vorgegeben:

- ▼ Strategisches Risiko;
- ▼ Versicherungstechnische Risiken: Storno, Langlebigkeit, Sterblichkeit, Invalidität, Kosten und Katastrophenrisiko;
- ▼ Marktrisiken: Zinsänderungsrisiko, Aktienkursrisiko, Währungsrisiko, Konzentrationsrisiko, Immobilienrisiko und Spreadrisiko;
- ▼ Gegenparteiausfallrisiko / Adressenausfallrisiko;
- ▼ Reputationsrisiko;
- ▼ Operationelle Risiken: IT-Systemrisiko, Personalrisiko, Prozessrisiko, M&A-Risiko, Veränderungsrisiko, Ausgliederungsrisiko, Betriebsunterbrechungsrisiko und Compliance-Risiko, dem wiederum die Subrisiken Geldwäsche / Sanktionen, Betrug (intern / extern), Korruption, Datenschutz, Informationssicherheit, Rechtsrisiken, Steuerrisiken und sonstige Compliance-Risiken zugeordnet werden;
- ▼ Liquiditätsrisiko.

### B.3.5 Risikoappetit

Im Zuge der Weiterentwicklung der Risikostrategie wurde eine neue Struktur zur Festlegung des Risikoappetits eingeführt. Aus der festgelegten Risikostrategie ergeben sich für das Jahr 2020 zum Umgang mit Risiken grundsätzlich die folgenden Präferenzen:

	risikofreudig	risikotolerant	risikoneutral	moderat risikoavers	risikoavers
<b>Risiko vs. Chance</b>	VG ist überzeugt, dass eine aggressive Risikoübernahme gerechtfertigt ist	VG ist gewillt ein höheres Risiko als im Durchschnitt einzugehen	VG verfolgt einen ausgewogenen Ansatz beim Eingehen des Risikos	VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen des Risikos	VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen des Risikos und akzeptiert so

	<b>risikofreudig</b>	<b>risikotolerant</b>	<b>risikoneutral</b>	<b>moderat risikoavers</b>	<b>risikoavers</b>
					wenig Risiko wie möglich
<b>Zielsetzung und Auswirkung</b>	Bereit große negative Auswirkungen zu akzeptieren, um strategische Ziele zu erreichen	Bereit einige negative Auswirkungen zu akzeptieren, um strategische Ziele zu erreichen	Potentielle negative Auswirkungen und Erreichung strategischer Ziele werden als gleichwertig erachtet	Bereit geringe negative Auswirkungen zu akzeptieren, um strategische Ziele zu erreichen	Bereit keine negative Auswirkungen zu akzeptieren, um strategische Ziele zu erreichen
<b>Präferenzierter Ansatz für Risikoumgang</b>	Risiko wird akzeptiert insoweit die Risikotragfähigkeit und andere Restriktionen dies zulassen	Risiko wird akzeptiert oder gemindert durch interne Maßnahmen	Keine Präferenzen bzgl. Risikoumgang	Präferenz Risiko zu vermeiden oder auf außenstehenden Dritten abzuwälzen	Risiken, bei denen kein effektiver Umgang bzw. keine effektive Abwälzung möglich ist, werden vermieden
<b>Entscheidungskriterien für Risikosteuerung</b>	Minimal sofern überhaupt aktiv Maßnahmen zur Risikosteuerung ergriffen werden	Maßnahmen zur Risikosteuerung werden ergriffen, sofern ein hohes Maß an Sicherheit für Kosteneffektivität der potentiellen Ergebnisse nachgewiesen werden kann	Maßnahmen zur Risikosteuerung werden ergriffen auf Basis von Kosteneffektivität, Managementprioritäten und potentieller Ergebnisse	Bei der Erwägung von Maßnahmen zur Risikominderung wird den Kosten die bei Risikoeintritt entstehen, eine relativ höhere Priorität eingeräumt	Maßnahmen zur Risikosteuerung werden sogar dann ergriffen, wenn die Kosten der Maßnahme die erwarteten Kosten bei Risikorealisation übersteigen

Zusätzlich zu der qualitativen Definition des Risikoappetits je Subrisikokategorie werden auch Risikokapitalbudgets definiert, um den Risikoappetit zu quantifizieren.

Für die Tochtergesellschaften der Viridium Gruppe gelten diese Definitionen gleichermaßen. Die für einzelne Risiken ermittelten Präferenzen unterliegen der kontinuierlichen Überprüfung und Evaluierung. Änderungen dieser Präferenzen bei der Viridium Gruppe werden der Geschäftsleitung und dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt. Änderungen bei den Lebensversicherungsunternehmen entsprechend dem Vorstand und Aufsichtsrat.

Die Risikostrategie wurde im Jahr 2019 turnusmäßig überprüft und von der Geschäftsleitung mit Gültigkeit ab 01.01.2020 beschlossen.

In der zum Berichtsstichtag gültigen Risikostrategie, sind die Präferenzen der Viridium Gruppe für den Umgang mit Risiken festgelegt. Eine Überprüfung der Risikopräferenzen sowie der einzelnen Risikobeschreibungen ist während der Überprüfung der Risikostrategie erfolgt.

Diese Festlegungen spiegeln die spezifischen Strategien und Ziele je Risikokategorie beziehungsweise Risikoart wider, sind für alle Unternehmen der Gruppe verbindlich und werden im Folgenden dargelegt:

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Umgang
Strategisches Risiko	Strategisches Risiko	risikoneutral	Die VG verfolgt einen ausgewogenen Ansatz beim Eingehen von strategischen Risiken. Strategische Risiken werden durch die Einrichtung einer starken Risikomanagementfunktion sowie durch eine enge Einbeziehung von Vorstand und Beirat bei allen strategischen Entscheidungen gemanagt.
Versicherungstechnisches Risiko Leben / Gesundheit	Stornorisiko	risikotolerant	Das Geschäftsmodell der VG erfordert das Eingehen von Stornorisiken. Maßnahmen zur Risikosteuerung werden auf Basis von Kosteneffektivität, Managementprioritäten und potentieller Ergebnisse ergriffen. Risikominderungsmaßnahmen konzentrieren sich auf Kundenbindungsaktivitäten und auf ein hohes Maß an Servicequalität für Versicherungsnehmer und für Vertriebspartner. Eine intensive Überwachung der Stornoraten ist etabliert, damit im Fall von adversen Veränderungen der Stornoraten Maßnahmen ergriffen werden können. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko auf risikotolerant gesetzt.
Versicherungstechnisches Risiko Leben / Gesundheit	Langlebighkeitsrisiko	Moderat risikoavers bzw. risikofreudig bei VRE	Dieses Risiko besteht für Versicherungsprodukte mit Renten. Das Risiko ist sehr langfristig und steht im Zusammenhang mit Änderungen im Gesundheitswesen und in der Lebensgestaltung. Gemäß der MindZV ist eine Minderung in beschränktem Rahmen möglich. Rückversicherungslösungen werden in Betracht gezogen, wenn passende Produkte verfügbar sind. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko (bis auf VRE) auf moderat risikoavers festgesetzt. Die VRE übernimmt Langlebighkeitsrisiken von allen Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko für die VRE auf risikofreudig festgelegt.
Versicherungstechnisches Risiko Leben / Gesundheit	Sterblichkeitsrisiko	Moderat risikoavers bzw. risikofreudig bei VRE	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von Sterblichkeitsrisiken. Sterblichkeitsrisiken werden über Rückversicherungslösungen abgewälzt, wenn und soweit dies kosteneffektiv möglich ist. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko (bis auf VRE) auf moderat risikoavers festgesetzt. Die VRE geht aktiv biometrische Risiken ein, soweit diese im Rahmen der Risikotragfähigkeit und anderer Limitierungen bleiben und solange dies mit den Geschäftszielen der VRE konsistent ist. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko für die VRE auf risikofreudig festgelegt.
Versicherungstechnisches Risiko Leben / Gesundheit	Invaliditätsrisiko	Moderat risikoavers bzw. risikofreudig bei VRE	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von Invaliditätsrisiken. Invaliditätsrisiken werden zum Teil über Rückversicherungslösungen abgewälzt. Zusätzlich sind Schadenmanagementprozesse und Kontrollen etabliert. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko (bis auf VRE) auf moderat risikoavers festgesetzt. Die VRE geht aktiv biometrische Risiken ein, soweit diese im Rahmen der Risikotragfähigkeit und

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Umgang
			anderer Limitierungen bleiben und solange dies mit den Geschäftszielen der VRE konsistent ist. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko für die VRE auf risikofreudig festgelegt.
Versicherungstechnisches Risiko Leben / Gesundheit	Kostenrisiko	Moderat risikoavers	Das Geschäftsmodell der VG erfordert es, ein gewisses Maß an Kostenrisiken einzugehen. Maßnahmen zur Risikosteuerung wie ein robuster Budgetierungsprozess und strikte Kontrollen sind zur Minderung des Risikos etabliert. Investitionen in eine ganzheitliche IT Plattform und in Prozessautomatisierung helfen ebenfalls bei der Minderung von Kostenrisiken. Weitere Maßnahmen sind: ein robuster und kostenminimierender Auswahlprozess von externen Dienstleistern sowie die kontinuierliche Evaluierung der bestehenden Prozesse im Hinblick auf Kosteneinsparungspotentiale und Kostenoptimierung. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko auf moderat risikoavers festgesetzt. Die Versicherungsgesellschaften der Gruppe verfolgen einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen etwaiger Kostenrisiken. Aufgrund der bestehenden Ausgliederungsverträge werden Kostenrisiken teilweise auf die VG verlagert.
Versicherungstechnisches Risiko Leben / Gesundheit	Katastrophenrisiko	Moderat risikoavers bzw. risikofreudig bei VRE	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von Katastrophenrisiken. Dabei handelt es sich um Risiken außergewöhnlicher Ereignisse, die Auswirkungen auf die Sterblichkeit und die Invalidität haben, zum Beispiel Epidemien. Katastrophenrisiken werden über Rückversicherungslösungen abgewälzt, wenn und soweit dies kosteneffektiv möglich ist. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko (bis auf VRE) auf moderat risikoavers festgesetzt. Die VRE geht aktiv biometrische Risiken ein, soweit diese im Rahmen der Risikotragfähigkeit und anderer Limitierungen bleiben und solange dies mit den Geschäftszielen der VRE konsistent ist. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko für die VRE auf risikofreudig festgelegt.
Marktrisiko	Zinsrisiko	Moderat risikoavers	Die VG hat einen vorsichtigen Ansatz im Umgang mit dem Zinsrisiko gewählt und ist nur bereit geringe negative Auswirkungen zu akzeptieren, um strategische Ziele zu erreichen. Das Risiko soll in erster Linie durch ein effektives Asset Liability Management (ALM) auf ein akzeptables Niveau reduziert werden. Die vollständige Vermeidung dieses Risikos ist kaum möglich, da wegen der Konvexität jede Zinsbewegung eine unterschiedliche Auswirkung auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten hat. Dies bedeutet, dass jede Zinsbewegung wieder zu einer Öffnung einer bis dahin temporär vollständig geschlossenen Durationslücke führen kann. Eine permanent sehr niedrige Durationslücke würde eine kontinuierliche Anpassung des Hedging erforderlich machen und dadurch zu überproportional hohen Kosten führen. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko auf moderat risikoavers gesetzt.

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Umgang
Marktri-siko	Aktienrisiko	Moderat risikoavers (Konventionelles Geschäft), risikotolerant (Fondsgebundenes Geschäft)	Das Aktienrisiko im konventionellen Geschäft soll vollständig vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden. Die Risikopräferenz wird daher auf risikoavers festgelegt. Für die PLE wird als Ausnahme die Risikopräferenz auf moderat risikoavers festgelegt, da bestimmte konventionelle Versicherungsprodukte der PLE ein bestimmtes Volumen an Aktien erfordern. Im fondsgebundenen Geschäft entscheiden die Kunden über die Investmentfonds, in die sie investieren wollen. Das Aktienrisiko ist Teil der Rückvergütungen, die dem Aktienrisiko ausgesetzt sind (z.B. ein Aktienfonds). Aufgrund der unterschiedlichen Ertragsquellen und den relativ hohen Hedgingkosten ist die Risikopräferenz risikotolerant. Maßnahmen zur Risikosteuerung werden ergriffen, sofern ein hohes Maß an Sicherheit für Kosteneffektivität der potentiellen Ergebnisse nachgewiesen werden kann.
Marktri-siko	Währungsrisiko	Moderat risikoavers (Konventionelles Geschäft), risikotolerant (Fondsgebundenes Geschäft)	Das Währungsrisiko im konventionellen Geschäft soll vollständig vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden. Die Risikopräferenz wird daher auf risikoavers festgelegt. Im fondsgebundenen Geschäft entscheiden die Kunden über die Investmentfonds, in die sie investieren wollen. Das Währungsrisiko löst etwas Volatilität der Rückvergütungen aus. Aufgrund der unterschiedlichen Ertragsquellen und den Hedgingkosten ist die Risikopräferenz risikotolerant. Maßnahmen zur Risikosteuerung werden ergriffen sofern ein hohes Maß an Sicherheit für Kosteneffektivität der potentiellen Ergebnisse nachgewiesen werden kann.
Marktri-siko	Spreadrisiko	risikotolerant	Die VG strebt danach, die Investment-Performance im konventionellen Geschäft insgesamt zu verbessern, um auch im Niedrigzinsumfeld die Garantiezinsverpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern bedienen zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, akzeptiert die VG daher auch einige negative Auswirkungen. Die Risikopräferenz ist auf risikotolerant festgelegt worden. Im fondsgebundenen Geschäft entscheiden die Kunden über die Investmentfonds, in die sie investieren wollen. Das Spreadrisiko ist Teil der Rückvergütungen, die dem Spreadrisiko ausgesetzt sind (z.B. ein Investmentfonds investiert in Unternehmensanleihen). Aufgrund der unterschiedlichen Ertragsquellen und den relativ hohen Hedgingkosten ist die Risikopräferenz risikotolerant. Maßnahmen zur Risikosteuerung werden ergriffen sofern ein hohes Maß an Sicherheit für Kosteneffektivität der potentiellen Ergebnisse nachgewiesen werden kann.
Marktri-siko	Konzentrationsrisiko	risikoavers	Es besteht kein Risikoappetit für Konzentrationsrisiken.
Marktri-siko	Immobilienrisiko	risikoavers	Es besteht grundsätzlich kein Risikoappetit für Immobilienrisiken.
Gegenpartei-	Adressenausfallrisiko	risikoneutral	VG verfolgt einen ausgewogenen Ansatz beim Eingehen des Gegenparteiausfallrisikos. Dieses Risiko bezieht sich auf

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Umgang
ausfallri-siko			„Schulden“ (u.a. bezüglich Vermittlern, Rückversicherern und Derivaten) und -guthaben. Es wird durch einen strengen Auswahlprozess der Gegenparteien und eine enge Überwachung der Exponierungen minimiert. Daher wird die Risikopräferenz auf risikoneutral gesetzt.
Liquidi-tätsrisiko	Liquiditäts-risiko	risikoavers	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von Liquiditätsrisiken und akzeptiert so wenige Liquiditätsrisiken wie möglich. Minimierung des Risikos durch genaue Überwachung der Liquiditätsanforderungen und die ständige Bereithaltung eines Mindestbetrags an liquiden Vermögenswerten.
Operatio-nelles Ri-siko	Operatio-nelles Ri-siko	Moderat ri-sikoavers	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von operationellen Risiken. Die VG ist lediglich bereit geringe negative Auswirkungen zu akzeptieren, die mit (IT) Prozessen, Ausgliederungen und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in Verbindung stehen. Oder aus denen Compliance-, Rechts- oder Reputationsrisiken entstehen können. Dieser eingeschränkte Risikoappetit gilt auch für Projektrisiken. Prozess- und Projektrisiken werden durch adäquate interne Kontrollen und einer laufenden Risikoüberwachung gemindert. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko auf moderat risikoavers festgesetzt.
Reputati-onsrisiko	Reputati-ons-risiko	risikoavers	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von Reputationsrisiken und akzeptiert so wenige Reputationsrisiken wie möglich. Minimierung durch Prozesskontrollen, Medienüberwachung sowie schnelle und effektive Reaktion auf sich nachteilig auswirkende Ereignisse sowie Einführung eines Verhaltenskodex.

Die Prozesse beziehungsweise Berichtsverfahren (inklusive Erläuterungen zur Dokumentation, Kontrolle und Durchsetzung) je Risikokategorie beziehungsweise Risikoart sind für alle Unternehmen der Gruppe einheitlich festgelegt und werden in Kapitel B.3.7 näher erläutert.

### B.3.6 Aufbauorganisation, Rollen und Funktionen im Risikomanagement

Der Risikomanagementprozess der Viridium Gruppe ist eine funktionsbereichsübergreifende sowie unternehmensweite Aufgabe, an der aufbauorganisatorisch folgende Funktionen beziehungsweise Gremien beteiligt sind:

- ▼ Risikoverantwortliche (Risk-Owner)
- ▼ Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
  - Qualitatives Risikomanagement
    - Bereichsleiter qualitatives Risikomanagement, gleichzeitig verantwortliche Person für die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
    - Senior Spezialist(en) Risikomanagement Investment
    - Senior Spezialist Risikomanagement Versicherungstechnik
    - Senior Spezialist(en) Operationelles Risikomanagement
    - Business Continuity Manager

- Konzerninformationssicherheitsbeauftragter
- Prozessmanager Risikoberichte
- Quantitatives Risikomanagement
  - Bereichsleiter quantitatives Risikomanagement (gleichzeitig verantwortliche Person für die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) und in dieser Rolle nicht Teil der URCF)
  - Leiter und Mitarbeiter quantitatives Reporting
  - Leiter und Mitarbeiter Modellierung
- ▼ Ressort-Risikomanagement-Sitzungen
- ▼ Risiko- und Compliance-Komitee (RCK)
- ▼ Geschäftsleitung
- ▼ Audit, Risk & Compliance-Komitee (ARCC) / Aufsichtsrat

Daneben gibt es weitere Funktionen, die den Risikomanagementprozess unterstützen beziehungsweise dessen Funktionsfähigkeit regelmäßig überprüfen, aber im Regelfall kein Bestandteil des regelmäßigen Risikomanagementprozesses im Sinne der Richtlinie sind. Diese sind:

- ▼ Ausgliederungsbeauftragter für die Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF) für alle Lebensversicherungsgesellschaften der VG;
- ▼ Versicherungsmathematische Funktion (VMF);
- ▼ Verantwortlicher Aktuar;
- ▼ Compliance-Funktion (CF);
- ▼ Interne Revisionsfunktion (IR).

### **B.3.6.1 Risikoverantwortliche (Risk Owner der 1st Line of Defence)**

Jedes identifizierte Risiko wird einem Risikoverantwortlichen zugeordnet, der für jedes von ihm verantwortete Risiko insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- ▼ Identifikation, Analyse und Bewertung sowie Festsetzung von Kontrollen;
- ▼ Implementierung effektiver Kontrollen;
- ▼ Durchführung der operativen Risikosteuerung;
- ▼ Einhaltung vorgegebener Limite;
- ▼ Umsetzung der vorgegebenen Richtlinien mit Risikomanagementrelevanz im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Sonderfall: Betrugs- und Korruptionsrisiken zu identifizieren, zu bewerten und zu managen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Risikoverantwortlichen. In der URCF erfolgt eine fortlaufende Überwachung sowie jährliche Analyse, Bewertungsaggregation und zusammenfassende Nachweisdokumentation der von den Fachbereichen gemeldeten Betrugs- und Korruptionsrisiken durch einen Senior-Spezialist Operationelles Risikomanagement. Dieser URCF-Mitarbeiter berät zudem die Fachbereiche und Geschäftsleitungen in Fragen der Wirtschaftskriminalität. Die URCF gibt bei entsprechender Risikolage Impulse zur Verbesserung der Vorbeugung und Aufdeckung von Betrug und Korruption an die Fachbereiche und berichtet über deren Fortgang. Der URCF-Mitarbeiter trägt die Verantwortung, in Zusammenarbeit mit der Internen Revision die Richtlinie Wirtschaftskriminalität (früher AFMS) jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sowie das jährliche Pflichttraining inklusive Tests zu Betrugs- und Korruptionsrisiken und gegebenenfalls zusätzliche Mitarbeitertrainings durchzuführen.

### **B.3.6.2 Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF)**

Die URCF ist die unabhängige Kontroll-, Überwachungs- und Koordinationsinstanz des Risikomanagements in der Gruppe. Kernaufgaben des URCF sind Organisation, Umsetzung und Qualitätssicherung des Risikokontrollprozesses. Die URCF besteht aus den Bereichen Qualitatives Risikomanagement und Quantitatives Risikomanagement. Die beiden Bereichsleiter berichten disziplinarisch an den Chief Risk Officer (CRO).

Zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der URCF zählen unter anderem:

- ▼ Durchführung der Solvency-II-Berechnungen;
- ▼ operative Gesamtverantwortung für die Erstellung aller internen und externen Risikoberichte;
- ▼ Unterstützung und Beratung des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans und anderer Funktionen bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems;
- ▼ Überwachung des Risikomanagements und aktive Information des Managements über Mängel und Verbesserungspotenziale;
- ▼ Überwachung und Bewertung des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes;
- ▼ Verantwortlichkeit für gruppenweit einheitliche Methoden im Risikomanagementprozess;
- ▼ Vorgabe von allgemeinen Richtlinien zum Risikomanagement sowie methodische Arbeitsanweisungen an die Risikoverantwortlichen (Leitlinien- und Methoden-kompetenz);
- ▼ Einführung, Sicherstellung und Validierung des Risikomanagementprozesses sowie Koordinierung der Risikomanagementaktivitäten;
- ▼ Integration von Versicherungsportfolios in das bestehende Risikomanagementsystem;
- ▼ Vorschlag, Überwachung und Maßnahmenerarbeitung zu Limiten;
- ▼ Berichterstattung gegenüber dem Risiko- & Compliance-Komitee, der Geschäftsleitung und dem Audit, Risk und Compliance Committee;
- ▼ Information des Verantwortlichen Aktuars bei potenzieller Gefährdung des Fortbestands der Gesellschaft infolge operationeller Risiken, die nicht vom Verantwortlichen Aktuar überwacht werden können;
- ▼ Durchführung der Beurteilung von durch den Vorstand geplanten Strategien unter Ertrags- und Risikoaspekten;
- ▼ Dokumentation risikorelevanter Entscheidungen beziehungsweise Archivierung von Entscheidungen des Risiko- & Compliance-Komitees (ARCC) und der Geschäftsleitung;
- ▼ regelmäßiger institutionalisierter Austausch zwischen URCF, Interner Revision und Compliance-Funktion (Berichte, Jour fixe zu aktuellen Fragestellungen).

### **B.3.6.3 Risiko- & Compliance-Komitee (RCK)**

Das Risiko- & Compliance-Komitee bildet im Risikomanagementprozess der Viridium Gruppe das bereichsübergreifende Abstimmungs- und Qualitätssicherungsgremium bezüglich aller Arten von Risiken.

Es tritt halbjährlich zusammen. Teilnehmer sind alle Mitglieder der Geschäftsleitung der Viridium Gruppe, wodurch auch die Vorstände / Geschäftsleiter aller Tochterunternehmen vertreten sind, die Leiter der Gruppenfunktionen Recht, Interne Revision, Qualitatives Risikomanagement, Compliance sowie aus dem Qualitativen Risikomanagement einer der Senior-Spezialisten Operationelles Risiko.

Zu den Aufgaben des RCK zählen:

- ▼ regelmäßige Überprüfung und Überwachung der wesentlichen Risiken und der eingeleiteten Maßnahmen sowie deren Angemessenheit;
- ▼ Entscheidung über Wesentlichkeitsschwellen;
- ▼ Entscheidung zentraler Risikovorgaben auf Konzernebene, die verbindlich für Einzelunternehmen gelten;
- ▼ Bewertung der Vorschläge der URCF bezüglich der Anpassung der Risikostrategie, bezüglich der Risikotragfähigkeit sowie zur Anpassung von Limit- und Schwellenwerten;
- ▼ Koordinierung risikosteuernder Maßnahmen im Rahmen des Eskalationsprozesses bei Verletzungen von Limit- und Schwellenwerten;
- ▼ Abgabe von Empfehlungen an die Geschäftsleitung;
- ▼ Einigung zu Folgearbeiten hinsichtlich risikorelevanter Themen.

#### **B.3.6.4 Chief Risk Officer (CRO)**

Der CRO fungiert sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen der Viridium Gruppe als Mitglied der Geschäftsleitung. Er ist Vorsitzender des RCK und verantwortet im Kontext des Risikomanagements unter anderem folgende Aufgaben:

- ▼ Ausgliederungsbeauftragter für die URCF;
- ▼ Bestimmung, Entwicklung und Implementierung relevanter und geeigneter Strategien, die konsistent zur Unternehmensstrategie sind sowie alle rechtlichen und regulatorischen Anforderungen berücksichtigen;
- ▼ Einbettung einer effektiven URCF und eines Internen Steuerungs- und Kontrollsystems (ISKS);
- ▼ Sicherstellung eines tiefen Risikomanagementverständnisses sowie die Erreichung aller Anforderungen an das Risikomanagement;
- ▼ Information des Aufsichtsrates und ARCC hinsichtlich Risikomanagement und aktueller Risikolage;
- ▼ unverzügliche Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich aller Entwicklungen, die voraussichtlich negative Auswirkung auf Geschäft und Geschäftsbetrieb haben;
- ▼ Sicherstellung eines geeigneten Engagements und Informationsflusses zwischen bestehenden Schlüsselpositionen und Stakeholdern (BaFin, Eigentümer, Unternehmensleitung, Mitarbeiter).

#### **B.3.6.5 Geschäftsleitung**

Zu der Verantwortung und den Aufgaben der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit dem Risikomanagement zählen unter anderem:

- ▼ Verantwortung der gesamten Geschäftsleitung für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement- und Internes Kontrollsystem;
- ▼ Verantwortung für Festlegungen zum organisatorischen Rahmen des Risikomanagements, insbesondere auch für den Eingang und die Handhabung wesentlicher Risiken;
- ▼ Eigeninitiative, angemessene und zeitnahe Information der Verantwortlichen Person für die URCF sowie des Ausgliederungsbeauftragten für die URCF über alle Tatsachen, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sein können;

- ▼ Festlegung der Unternehmens- und Geschäftsstrategie und Ableitung der Risikostrategie;
- ▼ Festlegung von Risikoappetit und Risikotoleranz;
- ▼ Entscheidung über Wesentlichkeitsgrenzen von Risiken;
- ▼ Entscheidung hinsichtlich Akzeptanz, Vermeidung, Übertragung und Verminderung von Risiken;
- ▼ Entscheidung zu risikorelevanten Ad-hoc-Problemen;
- ▼ Entscheidung über Limit- und Schwellenwerte zur Überwachung der wesentlichen Risikokategorien und ausgewählten Einzelrisiken;
- ▼ einzuleitende Maßnahmen beziehungsweise Akzeptanz von Limitverletzungen;
- ▼ Freigabe von externen Berichten zum Risikomanagement wie etwa
- ▼ Regular Supervisory Report (RSR), Solvency and Financial Condition Report (SFCR), ORSA-Bericht;
- ▼ Berücksichtigung von Risikomanagementaspekten bei allen Entscheidungen.

### **B.3.6.6 Audit, Risk and Compliance Committee/Beirat/Aufsichtsrat**

Das Audit, Risk and Compliance Committee (ARCC) des Beirats der VG beobachtet die Risikosituation im Zusammenhang mit der Aufsicht über das investierte Kapital und die strategische Ausrichtung der Gruppe. Mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats jedes Unternehmens der Gruppe sind auch Mitglied im ARCC.

Die Ergebnisse aus dem Risiko- & Compliance-Komitee (RCK) werden als Risikobericht in das ARCC, einen Ausschuss des Beirats, zur Information und Diskussion eingebracht. Die konkreten Aufgaben und Verantwortlichkeiten des ARCC ergeben sich aus dessen Geschäftsordnung.

### **B.3.6.7 Bilanz- und Produktmathematik, Steuerung Leben und Versicherungsmathematische Funktion**

Die Bilanz- und Produktmathematik, die Steuerung Leben und die für die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) verantwortliche Person im Sinne von Solvency II (Letztere ist gleichzeitig Bereichsleiter Quantitatives Risikomanagement) unterstützen das Risikomanagement in allen Fragen der versicherungsmathematischen Analyse und Bewertung von Risiken. Aufgrund der speziellen Methoden und Techniken, die auf diesem Gebiet zum Einsatz kommen, spielt dieses Fachwissen eine große Rolle für das Risikomanagement.

### **B.3.6.8 Verantwortlicher Aktuar**

Der Verantwortliche Aktuar in Lebensversicherungsunternehmen nimmt durch das Erfüllen seiner im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) festgelegten Aufgaben eine besonders exponierte Stellung im Risikomanagement ein.

### **B.3.6.9 Compliance-Funktion**

Der für die Compliance-Funktion verantwortlichen Person fallen im Rahmen des Risikomanagements folgende Aufgaben zu:

- ▼ regelmäßiger, institutionalisierter Austausch zwischen URFC und Compliance-Funktion zu aktuellen rechtlichen Risiken,
- ▼ Monitoring, ob die Überprüfung und Aktualisierung von Richtlinien stattgefunden hat, sowie

- ▼ Mitgliedschaft im RCK.

### **B.3.6.10 Interne Revision**

Ein Schwerpunkt der Prüfungen durch die Interne Revision ist die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements. Zur Einbeziehung der Internen Revision in die Informationsflüsse sind folgende Aktivitäten etabliert:

- ▼ regelmäßiges Treffen der Inhaber der Schlüsselfunktionen, um sich über Risiken auszutauschen;
- ▼ Teilnahme des Inhabers der Schlüsselfunktion Interne Revision an den Sitzungen des RCK.

## **B.3.7 Prozesse und Verfahren im Risikomanagement**

### **B.3.7.1 Risikoidentifikation und Risikoinventur**

Die Risikoverantwortlichen („Risk Owner“) sind dafür verantwortlich, die Risiken ihrer Organisationseinheit, Prozesse und Themenfelder laufend zu identifizieren. Dabei gilt es, sowohl neue Risiken als auch die Veränderung bekannter Risiken zu erkennen. Bei der Identifizierung möglicher operationeller Risiken berücksichtigen die Risikoverantwortlichen auch bekannte externe Schadenereignisse. In jedem Vorstandsressort wird neben monatlichen Updates in Bezug auf wesentliche Risiken halbjährlich eine Risikoinventur im Rahmen der Ressort-Risikomanagement-Sitzung durchgeführt. Zweck dieser Sitzung ist es, die neuen und veränderten Risiken im Gesamtkontext zu hinterfragen und zu validieren. Im Nachgang an die Ressort-Risikomanagement-Sitzungen werden die konsolidierten Daten in das halbjährliche RCK eingebracht. Die Ergebnisse aus dem RCK werden danach als Risikobericht in das ARCC eingebracht.

### **B.3.7.2 Analyse und Bewertung**

Die Bewertung von Risiken erfolgt in Abhängigkeit von der Zuverlässigkeit, Praktikabilität und Steuerungsrelevanz einer Quantifizierung entweder mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren und/ oder mittels eines unternehmensinternen Punktesystems via Expertenschätzung. Dabei wird eine redundante Bewertung im Hinblick auf operationelle Risiken bewusst akzeptiert, da diese nach Auffassung der Viridium Gruppe in der Solvency-II-Standardformel zu pauschal für die interne Risikoüberwachung und -steuerung berücksichtigt werden.

- ▼ Quantifizierung der Risiken mithilfe finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren basierend auf der oder in Anlehnung an die Standardformel nach Solvency II. Die hierunter fallenden Risikokategorien sind im SCR beziehungsweise im Rahmen des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) des ORSA enthalten. Da der GSB in allen bislang durchgeführten ORSA-Prozessen mit einer Ausnahme insgesamt niedriger war als das SCR, wird für das interne Risikomanagement das SCR bis auf Weiteres als maßgebliche Größe bezüglich folgender Risikokategorien angesehen:
  - Marktrisiken:
    - Zinsänderungsrisiko,
    - Aktienkursrisiko,
    - Immobilienrisiko,
    - Spreadrisiko

- Währungsrisiko und
- Konzentrationsrisiko;
- Versicherungstechnische Risiken:
  - Sterblichkeit,
  - Langlebigkeit,
  - Invalidität,
  - Storno,
  - Kosten und
  - Katastrophenrisiko;
- Gegenparteiausfallrisiko / Adressenausfallrisiko / Kreditrisiko;
- Operationelle Risiken.
- ▼ Spezifische Risiken, insbesondere der übrigen Risikokategorien beziehungsweise der operationellen Risiken, werden für Steuerungszwecke mit Ursache und Wirkung identifiziert und gemanagt. Zu deren finanzieller Bewertung wird ihre Auswirkung auf das HGB-Ergebnis nach Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer und nach Steuer ermittelt. Dabei ist für unsere Steuerungszwecke eine szenarienbasierte Bewertung nach Expertenschätzungen ausreichend. Zur Gesamtbewertung dieser spezifischen Risiken dient ein Punktesystem, das Wertungen bezüglich (1) Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage, (2) Wirkung auf die Reputation hinsichtlich Kunden, Aufsichtsbehörde und Medien, (3) potenzieller Bindung von Ressourcen und Aufmerksamkeit des Managements und (4) Eintrittswahrscheinlichkeit zu einer Gesamtpunktzahl von 0 bis maximal 48 kombiniert. Je nach Punktzahl erfolgt die Einordnung des Risikos als wesentlich oder unwesentlich, wobei innerhalb der unwesentlichen Risiken zur Abstufung der Administration von zugehörigen Kontrollen und Maßnahmen in Adonis sowie der Handhabung im Risiko-Kontroll-Assessment (RKA) und in Risikomanagementgremien eine weitere Dreiteilung (in Abhängigkeit von der Punktzahl) erfolgt. Folgende Risikokategorien werden im Wesentlichen auf Basis des Punktesystems bewertet:
  - Strategisches Risiko:
 

Nur sofern die entsprechende Komponente ausreichend separiert beziehungsweise gesteuert werden kann. Zusätzlich wird die Einhaltung der Geschäftsstrategie als Ganzes durch die Geschäftsleitung überwacht beziehungsweise mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert;
  - Operationelle Risiken:
 

IT-Systemrisiko, Personalrisiko, Prozessrisiko, M&A-Risiko, Veränderungsrisiko, Ausgliederungsrisiko, Betriebsunterbrechungsrisiko, Compliance-Risiko und Rechtsrisiko, dem wiederum die Subrisiken Geldwäsche/Sanktionen, Betrug (intern / extern), Korruption, Datenschutz, Informationssicherheit, Steuerrisiken und sonstige Compliance-Risiken zugeordnet werden;
  - Reputationsrisiko:
 

Aufgrund dessen übergeordneten und für das Geschäftsmodell der Viridium Gruppe sehr wesentlichen Charakters wird dieses im Rahmen jeder spezifischen Risikobewertung mitbewertet (siehe oben);
  - Liquiditätsrisiko.

### **B.3.7.3 Risikosteuerung**

Die Risikosteuerung umfasst alle Mechanismen und Maßnahmen zur positiven Beeinflussung der Risikosituation durch eine Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder des Schadensmaßes. Dabei wird zwischen präventiven, auf die Risikoursache wirkende Maßnahmen einerseits und korrektiven, Risikovorsorge betreibenden Maßnahmen andererseits unterschieden.

Entscheidend für die Auswahl der angemessenen und optimalen Risikosteuerungsmaßnahmen ist, dass sie im Einklang mit der Gesamtrisikostategie beziehungsweise mit der risikospezifischen Risikopräferenz getroffen wird. Ziel ist die Vermeidung von nicht akzeptablen Risiken sowie die Reduktion und der Transfer von nicht vermeidbaren Risiken auf ein akzeptables Maß. Die gewählte Maßnahme wird vom Risikoverantwortlichen in Abstimmung mit der URCF umgesetzt und verantwortet.

### **B.3.7.4 Risikoüberwachung**

Die Risikoüberwachung erfolgt zum einen dezentral durch die jeweiligen Risikoverantwortlichen und zum anderen zentral im Hinblick auf das Gesamtrisikoprofil durch die URCF. Institutionalisiert wird die Risikoüberwachung insbesondere durch die halbjährlichen Ressort-Risikomanagement-Sitzungen, an denen unter anderem die jeweiligen Risikoverantwortlichen und Mitarbeiter aus der URCF teilnehmen.

Sofern wichtige Risiken über einen längeren Zeitraum bestehen und diese sinnvoll messbar sind, werden zu deren Überwachung Schlüssel-Risiko-Indikatoren (Key-Risk-Indicators – KRIs) oder Risikokapitalbudgets mit entsprechenden Limiten definiert, in der Regel monatlich gemessen und als Teil des monatlichen Risikomanagement-Berichtes an die Geschäftsleitung berichtet. Die URCF macht Vorschläge zur Festlegung der Limite.

Unter Risikoindikatoren (Key Risk Indicators – KRIs) verstehen wir auf Dauer eingerichtete Indikatoren, anhand derer abgeschätzt werden kann, wie die Tendenz zum Eintritt des relevanten Risikos verläuft, das heißt, ob der Eintritt mehr oder weniger wahrscheinlich wird. Es handelt sich dabei teilweise um Frühindikatoren. Ein KRI ist beispielsweise die quartalsweise ermittelte Solvency-II-Bedeckungsquote.

Zusätzlich zu der qualitativen Definition des Risikoappetits je Subrisikokategorie sind Risikokapitalbudgets definiert, um den Risikoappetit zu quantifizieren. Bei den Marktrisiken erfolgt die Berechnung der Budgets auf Basis der Marktstresse. Diese Budgets können gut für die strategische und operative Steuerung durch die Investmentabteilung verwendet werden. Alle anderen Risikobudgets basieren auf dem spezifischen Risikoappetit und dem aktuellen undiversifizierten SCR. Dieser Ansatz eignet sich für Risiken, die operativ weniger stark gesteuert werden als Marktrisiken. So sind z. B. versicherungstechnische Risiken deutlich stabiler und die Handlungsmöglichkeiten beschränken sich im Wesentlichen auf den Einsatz von Rückversicherungslösungen.

Bei der Überschreitung von Schwellenwerten beauftragt die URCF bei Bedarf eine Analyse der geänderten Risikosituation durch den Risikoverantwortlichen. Diese Analyse wird einschließlich Handlungsempfehlungen in der relevanten Ressort-Risikomanagement-Sitzung vorgelegt und an das RCK berichtet. Letzteres kann der Geschäftsleitung weitere Maßnahmen empfehlen.

### **B.3.7.5 Loss Event Management**

Das Loss Event Management dient in erster Linie der Verminderung eines Schadens und der Vermeidung ähnlicher Schäden. Insoweit unterstützt es auch bei der Identifizierung und Überwachung möglicher operationeller Risiken. Direkte und indirekte Schadenereignisse mit Schadenhöhe von mindestens 1 TEUR werden unabhängig davon, ob es sich um eine Realisierung eines zuvor identifizierten Risikos handelt oder nicht, umgehend durch den Risikoverantwortlichen beziehungsweise durch die Führungskraft, in deren Verantwortungsbereich der Schadenfall verursacht wurde, an den zuständigen Mitarbeiter in der URCF gemeldet. Sie werden hinsichtlich ihrer Ursachen analysiert und fließen zudem in das Risikoberichtswesen ein. Schadensereignisse werden abhängig davon, ob es sich um eine Realisierung eines zuvor identifizierten Risikos handelt oder nicht, durch den Risikoverantwortlichen beziehungsweise durch die Führungskraft, in deren Verantwortungsbereich das Loss Event verursacht wurde, an die URCF gemeldet. Sie fließen zudem in das Risikoberichtswesen ein. In Abhängigkeit von der Höhe des Schadens erfolgt eine Eskalation an die Führungskraft oder den Ressortvorstand, eventuell zusätzlich an die Geschäftsleitung oder den Aufsichtsrat.

### **B.3.7.6 ORSA-Prozess 2020**

§ 28 VAG verpflichtet Versicherungsunternehmen dazu, mindestens jährlich oder anlassbezogen bei Bedarf im Rahmen des qualitativen Risikomanagements (Säule 2) ein sogenanntes Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine unternehmenseigene und unternehmensindividuelle Beurteilung der Risiko- und Solvabilitätssituation. Der ORSA ist explizit kein durch die Versicherungsaufsicht vorgegebenes Standard-instrumentarium, sondern ein speziell auf jeden einzelnen Versicherer ausgerichteter und selbst entwickelter Prozess.

Die besondere Herausforderung des ORSA liegt darin, den Risikokapitalbedarf ganzheitlich und unternehmensweit einheitlich und vollständig zu bewerten und damit den Zusammenhang herzustellen zwischen angestrebtem Sicherheitsniveau, spezifischem Risikoprofil und Risikotoleranzschwellen sowie der Geschäftsstrategie und deren Zeithorizont.

Der ORSA stellt einen wesentlichen Bestandteil der Governance-Anforderungen von Solvency II dar.

Primäres Ziel des ORSA ist, die Prozesse zur unternehmerischen Steuerung gemäß der spezifischen Risikosituation des Unternehmens auszurichten. Der ORSA-Bericht ermöglicht darüber hinaus der Aufsichtsbehörde einen tiefen Einblick in die Risiko- und Kapitalsituation des Unternehmens.

Die Viridium Gruppe versteht der ORSA als die Gesamtheit der Verfahren und Methoden zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung ihres aktuellen und künftigen Risikoprofils und der Implikationen auf die Eigenmittelausstattung. Der ORSA ist somit ein integraler Bestandteil des strategischen Rahmens und des Risikomanagementsystems der Viridium Gruppe.

Die folgenden Ziele und Aktivitäten werden durch die Viridium Gruppe mit der Durchführung des ORSA abgedeckt:

- ▼ Integration des ORSA in den geschäfts- und risikostrategischen Planungsprozess,
- ▼ Definition konkreter Anforderungen an die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung,
- ▼ Durchführung von Stress- und Szenarioanalysen,

- ▼ Ableitung konkreter Maßnahmen zur Steuerung des Risikoprofils und der Eigenmittelausstattung,
- ▼ Analyse und Berücksichtigung von Auswirkungen auf das Risikoprofil und die Eigenmittelausstattung vor der Finalisierung strategischer Entscheidungen,
- ▼ Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit auch in Krisensituationen,
- ▼ Sicherstellung der Erfüllung aufsichtsrechtlicher und ökonomischer Kapitalanforderungen gemäß Planungshorizont,
- ▼ Verknüpfung der ORSA-Ergebnisse mit der Unternehmenssteuerung und
- ▼ Integration der ORSA-Berichterstattung in die Kommunikations- und Berichtswege.

Der ORSA-Prozess ist in das Governance-System der Viridium Gruppe eingebettet und wird entsprechend den diesbezüglichen Rahmenbedingungen und Vorgaben durchgeführt. Das Governance-System der Viridium Gruppe folgt den geltenden regulatorischen Anforderungen und setzt diese gemäß den unternehmensinternen Richtlinien um. Maßgeblich für die ORSA der ELE ist die interne ORSA-Richtlinie.

Die Ausgestaltung und die Durchführung der ORSA der Einzelgesellschaften der VG werden durch die jeweilige Geschäftsleitung verantwortet. Die Verantwortung für das Gruppen-ORSA obliegt der Geschäftsleitung der VG.

Die Geschäftsleitung hat demnach folgende Aufgaben:

- ▼ Genehmigung und Verabschiedung der Annahmen, Verfahren und Methoden zur Durchführung und Berechnung des ORSA;
- ▼ Reflexion und Genehmigung des Umfangs der Angemessenheit der Standardformel für das eigene Risikoprofil, inklusive Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB);
- ▼ Genehmigung der unternehmensindividuellen Sensitivitäts-, Stress- und Szenarioanalysen;
- ▼ Überprüfung, Hinterfragung, Genehmigung und Freigabe der im ORSA-Bericht dargestellten Ergebnisse;
- ▼ Berücksichtigung der Ergebnisse des ORSA bei den unternehmerischen Entscheidungen;
- ▼ Festlegung der mittel- und kurzfristigen Kapitalplanung als Ergebnis des ORSA unter Berücksichtigung der Geschäfts- und Risikostrategie;
- ▼ Festlegung von Maßnahmen bei Eintreten bestimmter adverser Ereignisse; dies beinhaltet auch die Sicherstellung der Kapitalausstattung unter unerwarteten widrigen Umständen.

Der ORSA-Prozess wird als integrativer Prozess im Gesamtunternehmen vollzogen. Angefangen von der Erstellung beziehungsweise Überarbeitung der Geschäftsstrategie und der Risikostrategie über die Risikoinventur bis hin zur Geschäftsplanung und zur abschließenden Berichterstattung an die Geschäftsleitung werden alle notwendigen Schritte und Aufgaben im weiteren Sinne als ORSA-Prozess verstanden. Dabei sind neben der Geschäftsleitung auch das Qualitative Risikomanagement, das Quantitative Risikomanagement, die Investmentabteilung, die VMF sowie die Finanzabteilung involviert. Das Qualitative Risikomanagement und das Quantitative Risikomanagement stellen im ORSA-Prozess die wesentlichsten Bereiche dar.

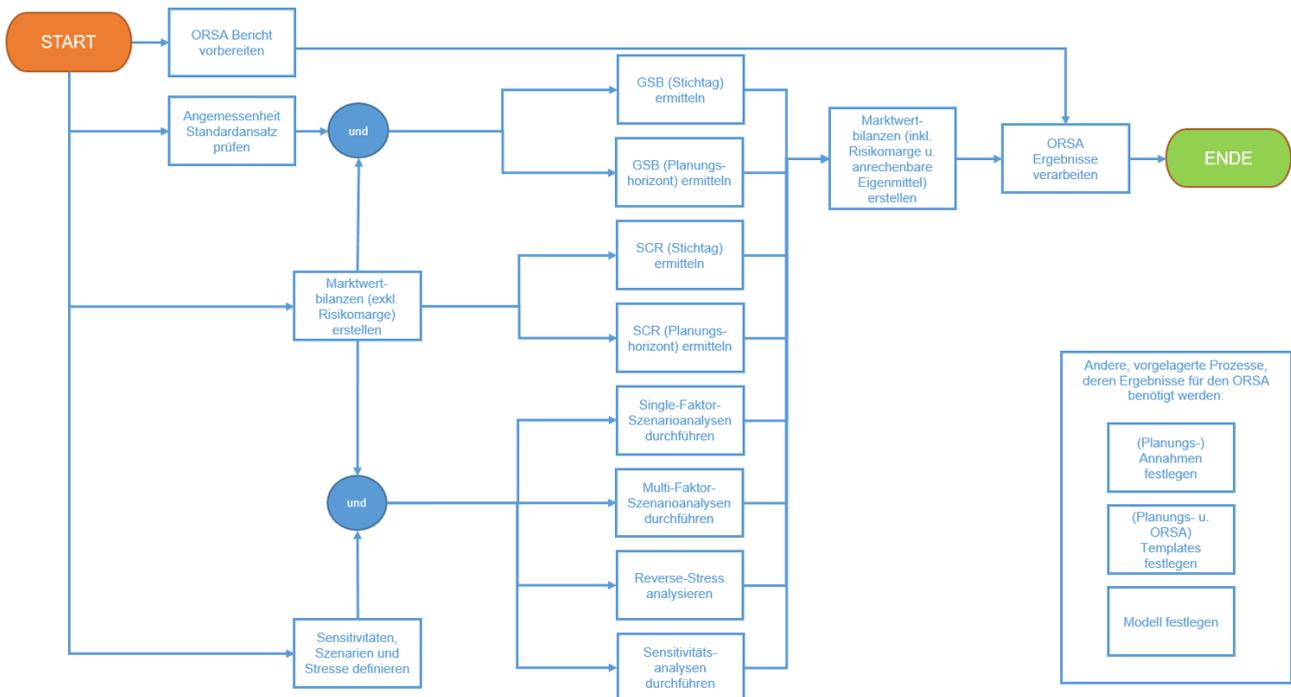
Dem Qualitativen Risikomanagement obliegt im ORSA-Prozess insbesondere

- ▼ die Durchführungsverantwortung des ORSA insgesamt (inklusive Terminplanung, Vorgabe Berichtsstruktur, Durchführungsdokumentation);
- ▼ die Durchführungsverantwortung der Aktivität Festlegung unternehmensindividueller Sensitivitäten und Szenarien (inklusive Erstellung der für diese Aktivität erforderlichen Durchführungsdokumentation);
- ▼ die Durchführungsverantwortung der Überprüfung Angemessenheit Standardformel und Gesamtsolvabilitätsbedarf (inklusive Erstellung der für diese Aktivität erforderlichen Durchführungsdokumentation);
- ▼ das Verfassen bestimmter Kapitel im ORSA-Bericht;
- ▼ die Überwachung des Gesamtrisikoprofils und die Ableitung von Handlungsempfehlungen für die Geschäftsleitung;
- ▼ der fachliche Input (SCR- und GSB-Berechnung).

Dem Quantitativen Risikomanagement obliegt im ORSA-Prozess insbesondere

- ▼ die Durchführungs- und Inhaltsverantwortung für sämtliche Berechnungen zum Stichtag und für den Planungszeitraum (SCR, GSB, Sensitivitäten, unternehmensindividuelle Stresse und Szenarien);
- ▼ die Erstellung der mit den Berechnungen verbundenen Durchführungsdokumentationen;
- ▼ das Verfassen bestimmter Kapitel im ORSA-Bericht;
- ▼ der fachliche Input (unternehmensindividuelle Sensitivitäten und Szenarien, Angemessenheit Standardformel und Gesamtsolvabilitätsbedarf).

Die folgende Darstellung illustriert den ORSA-Gesamtprozess:



Für die einzelnen Versicherungsgesellschaften der Viridium Gruppe wird jeweils ein gesellschaftsindividueller ORSA-Bericht erstellt. Im Anschluss daran wird auf Ebene der Viridium Group GmbH & Co. KG ein Gruppen-ORSA-Bericht verfasst, der die Inhalte der ORSA-Berichte der Einzelgesellschaften konsolidiert und spezielle Gruppenaspekte thematisiert. Abgesehen von diesen Gruppenaspekten beinhaltet der ORSA-Bericht der Gruppe ebenfalls die Risiken der anderen relevanten verbundenen Nichtversicherungsunternehmen, zum Beispiel der Entis Leben Service Management GmbH.

Als weiterer Punkt im Rahmen der Integration von Risiko- und Unternehmenssteuerung ist die Einbeziehung des Kapitalmanagements bis in die entsprechenden Prozesse hinein zu nennen. Dies beinhaltet unter anderem die Finanzierung der Unternehmensziele sowie die Steuerung der Solvenz- und Eigenmittel, die infolge des eingegangenen Risikos vorzuhalten sind. Bisher bestand die Steuerung des Kapitalmanagements primär auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen. Strategisch wird die Kapitalallokation zunehmend auf Gruppenebene betrachtet werden.

Neben diesen eher strategisch geprägten Zielen betrachtet der ORSA auch das ökonomische und aufsichtsrechtliche Kapital. Da beide gegebenenfalls auf unterschiedliche Weise quantifiziert werden oder es in der ganzheitlichen Betrachtung auch nicht quantifizierbare Aspekte geben kann, können sich diese Betrachtungen grundsätzlich unterscheiden.

Der ORSA wird regulär einmal jährlich zum Stichtag des Halbjahresabschlusses durchgeführt. Daneben findet ein Ad-hoc-ORSA statt, wenn sich das Risikoprofil des betrachteten Unternehmens wesentlich ändert. Die auslösenden Sachverhalte werden jährlich überprüft.

Die ORSA-Richtlinie ist einheitlich für die gesamte Viridium Gruppe gestaltet und gilt damit für die ORSA-Prozesse der Einzelunternehmen und für das für das Gruppen-ORSA zuständige Unternehmen. Die ORSA-Richtlinie wird im Nachgang des ORSA-Prozesses 2020 überprüft, gegebenenfalls auf Basis der gewonnenen Erfahrungen aktualisiert und durch die Geschäftsleitung mit interner Bekanntgabe in Kraft gesetzt werden.

Der ORSA 2020 hat planmäßig auf Ergebnisse anderer im Unternehmen laufender Prozesse zurückgegriffen. Dazu gehörten der laufende Risikomanagementprozess mit Risikoinventuren und -berichten, die Unternehmens- und Finanzplanung, ferner die sonstigen zu erstellenden Berichte, etwa der Geschäftsbericht, der Aktuarbericht sowie das narrative Solvency-II-Reporting. Darüber hinaus wurde der ORSA-Prozess eng mit der Unternehmens- und Finanzplanung verzahnt.

Der letzte ORSA für die Einzelgesellschaften und die Gruppe erfolgte planmäßig im Zeitraum Mai bis Dezember 2020, basierend auf den Basisberechnungen zum Stichtag 30.06.2020 und der Mittelfristplanung für die Jahre 2021 bis 2025.

Die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) wird mithilfe der Standardformel berechnet. Diese wurde im Rahmen des ORSA 2020 auf ihre Angemessenheit für die Gesellschaft überprüft.

Die Versicherungsunternehmen sowie die Gruppen sind aufgefordert, die der Standardformel zugrunde liegenden Annahmen auf Angemessenheit für das eigene Risikoprofil zu überprüfen. Diese Prüfung haben wir vorgenommen – das Ergebnis der Untersuchung mündet schließlich in einen Gesamtsolvabilitätsbedarf.

Mindestens wird eine qualitative Auseinandersetzung mit dem Umfang, mit dem das Risiko-profil des Unternehmens von der Berechnung der zugrunde liegenden Annahmen abweicht, gefordert. Bei den Unternehmen der VG münden die Abweichungen von der Standardformel in den GSB, sodass eine Quantifizierung der Abweichung des Risikoprofils von der Standardformel vorgenommen wird. Insgesamt ist die Kapitalanforderung gemäß GSB für die ELE niedriger als die des SCR, sodass die Risikobewertung gemäß SCR gegenüber der internen Bewertung gemäß GSB als konservativ anzusehen ist. Insbesondere sehen wir durch die Standardformel die Bewertung der folgenden Risiken als nicht angemessen für unser Risikoprofil an.

### **Langlebigkeit**

Basierend auf dem EIOPA-Vorschlag vom 28.02.2018 wurde im ORSA 2020 die Anpassung des Level-Stresses in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Alter des Bestands und der Restlaufzeit bis zur Fälligkeit der Verträge ermittelt.<sup>2</sup> Auf Basis eines Durchschnittsalters von 57 Jahren und einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 18 Jahren des ELE-Bestands ergibt sich daraus ein Level-Stress von 12 %.

### **Stornorisiko**

Nach internen Untersuchungen zum Stornoverhalten wird für die ELE zur Bemessung des Stornorisikos die Annahme eines Stornoratenrückgangs von 45 % für den Geschäftsbereich Leben und eines Massenstornos von 20 % für den Geschäftsbereich Gesundheit als angemessen erachtet. Das Stornoratenrückgangsrisiko von 50 % und das Massenstornorisiko von 40 % im Rahmen der Standardformel stufen wir als zu konservativ ein.

### **Kostenrisiko**

Die Standardformel gibt zur Bemessung des Kostenrisikos einen sofortigen Kostenanstieg um 10 % und einen Anstieg der Inflation um einen Prozentpunkt vor. Die ELE hat mit der VSM einen Servicevertrag geschlossen, der eine Inflationsanpassung der Gebühren vorsieht. Im Falle eines sofortigen Kostenanstiegs um 10 % bleiben die Gebühren unbeeinflusst. Im GSB ist deshalb der Schock der Inflation zu betrachten, nicht jedoch die Erhöhung der Kosten um 10 % zu Beginn. Daher stufen wir den Kostenstress der Standardformel als zu konservativ ein.

### **Anleihen**

Teilweise sind bestimmte Anleihen (insbesondere EWR-Staatsanleihen) im Standardmodell nicht mit Risikokapital zu unterlegen. Innerhalb der Berechnungen zum GSB werden diese Anleihen jedoch sowohl im Spread- als auch im Marktkonzentrationsrisiko gemäß der jeweiligen SCR-Methodik für Nicht-EU-Staatsanleihen berücksichtigt, da wir deren Nichtberücksichtigung in der Standardformel als nicht risikogerecht erachten. Das Spreadrisiko beinhaltet das Risiko eines Marktwertrückgangs von Anleihen und Darlehen im Wesentlichen aufgrund einer Ausweitung in den Credit-Spreads. Das Marktkonzentrationsrisiko beinhaltet zusätzliche Risiken, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation des Asset-Portfolios oder durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind.

<sup>2</sup> Die in den ORSA-Prozessen vor 2018 zur Ableitung des GSB angewendete Anpassung des Trends F2 um +0,75 % wird weiterhin als Sensitivität im ORSA 2019 untersucht.

## Zinsrisiko

Im Vorgriff auf die voraussichtliche Rekalibrierung des Zinsänderungsrisiko im Rahmen des Solvency II-Review in 2020 und aufgrund der nicht realitätsgerechten Abbildung des Zinsänderungsrisikos im aktuellen Niedrig- bzw. Negativzinsumfeld erfolgte im ORSA 2020 erneut eine gegenüber der Standardformel abweichende GSB-Unterlegung. Dabei wurde das SCR der Standardformel durch den gemäß „EIOPA's second set of advice to the European Commission on specific items in the Solvency II Delegated Regulation“ Absatz 802 ff vorgeschlagenen Zins Shift ersetzt. Dabei wird mittels von EIOPA vorgegebenen multiplikativen und additiven Vektoren die Zinskurve gestresst. Das Zinsrisiko beinhaltet das Risiko eines Eigenmittelrückgangs aufgrund einer unterschiedlichen Zinssensitivität der Vermögenswerte und Verpflichtungen.

Zum ORSA-Prozess 2020 wurde eine Durchführungsdokumentation erstellt, die für jede wesentliche Aktivität insbesondere die eingehenden und ausgehenden Informationen festhält, ebenso die durchgeführten Verrichtungen, getroffenen Annahmen und Beurteilungen sowie die Beteiligten.

### B.3.7.7 Berichterstattung

Die interne Risikoberichterstattung umfasst

- ▼ die internen ORSA-Berichte (regelmäßige und gegebenenfalls anlassbezogene), die identisch mit dem ORSA-Berichten an die Aufsicht sind. Der Fokus liegt hierbei auf den Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten, die mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren quantifiziert wurden, die auf der Standardformel basieren oder sich an diese anlehnen (siehe Kapitel B. 3.7.2),
- ▼ Berichterstattung durch den Risikoverantwortlichen
  - Der Risikoverantwortliche unterrichtet die URCF im Rahmen regelmäßiger Abfragen und in den halbjährlichen Ressort-Risikomanagement-Sitzungen über risikorelevante Informationen (insbesondere Risikoänderungen/-identifikationen).
  - Der Risikoverantwortliche wendet sich bei der Identifikation potenziell wesentlicher Risiken ad hoc direkt an die für die URCF verantwortliche Person.
- ▼ Berichterstattung durch die URCF
  - Die URCF wertet die ressortbezogenen Risiken halbjährlich aus und berichtet diese innerhalb der Ressort-Risikomanagement-Sitzungen.
  - Daraufhin konsolidiert die URCF die Risiken und erstattet halbjährlich Bericht an die Geschäftsleitung und das Risiko- & Compliance-Komitee.
  - Bei signifikanten Veränderungen der Risikosituation sowie bei besonderen Schadenfällen soll eine sofortige Berichterstattung an die verantwortliche Person für die URCF sowie an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand soll dann die nötigen Maßnahmen in die Wege leiten.
  - Es erfolgt eine monatliche Berichterstattung zu KRIs sowie zu den wesentlichen spezifischen Risiken mit einer Bewertung größer oder gleich 18 im Rahmen der Vorstandssitzung.
  - Auf Grundlage für die nach § 317 Abs. 2 HGB erforderliche Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer, ob die Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind, berichtet der Inhaber URCF in enger Abstimmung mit dem CRO und dem CFO-Ressort über die Risiken.

- ▼ Es erfolgt eine mindestens vierteljährliche Berichterstattung nach Solvency II durch den Leiter Quantitatives Risikomanagement. Die Solvency-II-Bedeckungsquoten werden zusätzlich bei Bedarf im Rahmen des halbjährlichen RCK diskutiert.
- ▼ Berichterstattung des CRO:  
Basierend auf den Ergebnissen aus dem Risiko- & Compliance-Komitee sowie der monatlichen Berichterstattung zu KRIs und der wesentlichen Risiken im Rahmen der Vorstandssitzung berichtet der CRO mindestens vierteljährlich an das Audit, Risk & Compliance-Komitee.

Die externe Risikoberichterstattung an die Aufsichtsbehörde umfasst

- ▼ die ORSA-Berichte an die Aufsichtsbehörde (regelmäßige und gegebenenfalls anlassbezogene), die identisch mit dem ORSA-Berichten an die Geschäftsleitung sind. Der Fokus liegt hierbei auf den Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten, die mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren quantifiziert wurden, die auf der Standardformel basieren oder sich an diese anlehnen (siehe Kapitel B. 3.7.2),
- ▼ die risikospezifischen Kapitel des narrativen Berichts an die Aufsichtsbehörde (RSR) und
- ▼ die unterjährigen und jährlichen Quarterly Reporting Templates (QRT) (insbesondere mit SCR-Bezug). Der Fokus liegt hierbei auf den im Rahmen der Standardformel quantifizierten Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten (siehe Kapitel B. 3.7.2).

Die externe Risikoberichterstattung an die Öffentlichkeit umfasst

- ▼ die risikospezifischen Kapitel des narrativen Berichts an die Öffentlichkeit (SFCR);
- ▼ die jährlichen QRTs (insbesondere mit SCR-Bezug), die im Anhang des SFCR zu veröffentlichen sind. Der Fokus liegt hierbei auf den im Rahmen der Standardformel quantifizierten Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten (siehe Kapitel B. 3.7.2);
- ▼ den Risikobericht als Teil des Lageberichts im HGB-Geschäftsbericht.

### **B.3.7.8 Notfallplanung**

Die Geschäftsleitung hat ein sogenanntes Business Continuity Management installiert. Für den Eintritt eines Notfalls oder einer Krise steht ein Notfallhandbuch bereit, das zum Beispiel die Alarmierungskette, Notfallszenarien und Checklisten enthält. Um die Fortführung der Geschäftstätigkeit nach einem Not- oder Krisenfall sicherzustellen, verfügen alle wichtigen Bereiche und Abteilungen über dieses Notfallhandbuch, das alle notwendigen Informationen enthält. Das Notfallhandbuch wird einmal jährlich auf Aktualisierungsbedarf geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Es werden regelmäßig IT-Notfallübungen zu Disaster Recovery und Major Incident durchgeführt. Darüber hinaus wird ein im Notfallplan benanntes Schlüsselpersonal umfangreich geschult (z. B. Erste-Hilfe-Training). Die Verantwortung im Sinne von BCM liegt beim Business Continuity Coordinator, der von den Fachbereichen (Facility Management, HR, IT-Operations) unterstützt wird.

## **B.4 Internes Kontrollsystem**

### **B.4.1 Allgemeines zum Aufbau des Internen Kontrollsystems**

#### **B.4.1.1 Definition IKS**

Im engeren Sinne umfasst ein Internes Kontrollsystem (IKS) alle Risiken und alle zugehörigen Kontrollen sowie alle Strukturelemente, die zum Management dieser Risiken und Kontrollen in einem Unternehmen tatsächlich existieren.

In einem weiteren Sinne zählt zu einem IKS insbesondere auch die Abbildung dieser betrieblichen Realität in einem Modell mit dem Ziel, diese Realität besser zu verstehen, zu bewerten und bedarfsweise zu verbessern, etwa modellierte Aufbau- und Ablauforganisation, modellierte Risiken, Kontrollen, Berichte oder Risikomanagementsysteme. Im Folgenden erläutern wir die Struktur unseres Modells.

#### **B.4.1.2 Modellierung des IKS**

Das Modell des IKS aller Unternehmen der Viridium Gruppe (VG) wird durch die Unabhängige-Risikocontrolling-Funktion (URCF) zentral geregelt.

Unser Modell bildet naturgemäß nicht die komplette betriebliche Realität ab; das heißt, es gibt – abhängig von der Wesentlichkeit – einen formal im Prozess- und Risikomanagementsystem modellierten Teil des IKS, einen auf Arbeitsanweisungsebene modellierten Teil des IKS und einen weiteren Teil, der nicht formal ausmodelliert ist. Die Überwachung des IKS erfolgt dabei abgestuft nach Bedeutung; das heißt, Risiken werden – dem Grundsatz der Proportionalität entsprechend – abhängig von Art, Umfang und Komplexität unterschiedlich intensiv betrachtet.

Maßgeblich für eine Entscheidung für oder gegen eine Modellierung ist die Bedeutung der jeweiligen Risiken und Kontrollen unter ökonomischen und rechtlichen Gesichtspunkten („Risk-based-approach“). Das heißt: je bedeutsamer ein Objekt (Prozess, Projekt, Risiko, Kontrolle oder Maßnahme), desto formaler die Administration, desto detaillierter die Dokumentation, desto engmaschiger und intensiver die Überwachung, desto höher die Eskalation. Wir legen großen Wert darauf, unsere Ressourcen auf das Wesentliche zu fokussieren und der breiten Masse weniger wesentlicher Objekte durch querschnittliche Instrumente zu begegnen (zum Beispiel COSO-Schwerpunkt).

Ausgangspunkt unseres IKS-Modells sind zum einen die Aufbau- und Ablauforganisation sowie Projekte, Outsourcings / Ausgliederungen / Auslagerungen der Gruppe unter Berücksichtigung der Solo-Unternehmen sowie zum anderen die Kontrollschwerpunkte des COSO-Modells. Bezogen auf die Ablauforganisation werden alle relevanten Prozesse, Projekte, Outsourcings, Auslagerungen / Ausgliederungen der VG identifiziert und dokumentiert. An allen relevanten Prozessen, Projekten, Outsourcings / Auslagerungen / Ausgliederungen werden die zugehörigen relevanten Risiken identifiziert, bewertet und dokumentiert. An den Risiken wiederum werden die relevanten Kontrollen und/oder Maßnahmen identifiziert und dokumentiert.

Risiken werden einer regelmäßigen Inventur und Überprüfung zugeführt (wesentliche Risiken monatlich, mittlere Risiken halbjährlich, kleine Risiken jährlich), hierzu dient ein mehrstufiges Verfahren, in welchem Risiken abhängig von ihrer Größe in Gremien erörtert werden (Ressort-Risiko-Sitzungen, Projektportfolio-Steuerkreis, Risiko-Compliance-Komitee, Audit, Risk & Compliance Committee).

Die zu den COSO-Schwerpunkten und den identifizierten Risiken referenzierten Kontrollen unterliegen grundsätzlich einem jährlichen Überwachungsprozess (Risiko-Kontroll-Assessment – RKA, Entity-Level-Kontroll-Assessment – ELKA). In diesem werden die Kontrollen hinsichtlich Ausgestaltung und Effektivität beurteilt und die Resultate dieser Betrachtung anschließend an das Management berichtet. Die Verantwortung für die Durchführung des RKA und ELKA liegt beim Fachbereich, die Koordination übernimmt die URCF.

Der auf Projektrisiken fokussierte Anteil des IKS hat zwei wesentliche Facetten:

- ▼ **Meta-Ebene:**  
Es bestehen standardisierte Prozesse des Risikomanagements, deren wesentliche Funktion u.a. die Kontrolle von Risiken der spezifischen Projekte ist. Diese übergreifenden Projekt- bzw. Projektrisikomanagement-bezogenen Prozesse werden im jährlichen prozessbezogenen Risiko-Kontroll-Assessment mit betrachtet; hierbei werden also die Eignung und das Design der funktionalen Ebene beurteilt.
- ▼ **Einzelobjekt-Ebene:**  
Spezifische Risiken der Einzelprojekte werden – wie alle anderen operationellen Risiken auch – in den Risikomanagementprozessen der VG mit abgedeckt, sind aber aufgrund ihres zeitlich befristeten Charakters nahezu ausschließlich durch einmalige Maßnahmen und nicht durch wiederkehrende Kontrollen abgedeckt.

Das Outsourcing bzw. Ausgliederung / Auslagerung wesentlicher Tätigkeiten sind ebenfalls durch das IKS zu überwachen. Risiken hieraus werden, wie alle anderen Risiken auch, den zentralen, vorstehend beschriebenen Risikomanagement-Prozessen der VG zugeführt.

Aus dem Geschäftsmodell heraus kann sich bei Erwerb eines weiteren Unternehmens mitunter die zeitweilige Existenz mehrerer paralleler IKS Strukturen ergeben; Ziel ist jedoch stets die zeitnahe Zusammenführung der Systeme.

#### **B.4.2 Aufbau des Internen Kontrollsystems**

Das IKS der VG betrachtet die folgenden Objekttypen:

- ▼ (Operationelles) Risiko,
- ▼ COSO-Schwerpunkt,
- ▼ Schadenereignis,
- ▼ Kontrolle,
- ▼ Maßnahme,
- ▼ Prozess,
- ▼ Projekt,
- ▼ Outsourcing / Ausgliederung / Auslagerung
- ▼ Element der Aufbauorganisation (etwa Person oder rechtliche Einheit)

Die Ausprägungen dieser Objekttypen werden auf ihren jeweiligen Administrationsbedarf hin untersucht. Sofern ein ökonomisches Interesse oder rechtliches Erfordernis zur formalen Administration besteht, wird das Objekt in unser IKS-Modell überführt und geregelten Überwachungsprozessen

unterworfen. Für die Administration des IKS-Modells nutzen wir ein marktführendes Prozessmanagement- und IKS / Risikomanagement-System.

In der Realität stehen diese Objekttypen beziehungsweise deren Ausprägungen in mitunter komplexen, wechselseitig abhängigen Bezügen zueinander. Um diese Realität im Unternehmensmodell abzubilden, werden die Objekte des Modells ebenfalls zueinander in Bezug gesetzt. Hierbei müssen jedoch Einschränkungen getroffen werden, um die Modellkomplexität zu reduzieren. Zu diesem Zweck haben wir die in unserem Modell erlaubten Beziehungen zwischen den Objekten beschränkt, um dessen Administrierbarkeit sicherzustellen. Zuordnung, Referenzierung und Management der modellierten Objekttypen sind zentral geregelt, sodass aus dem Modell heraus eine sinnvolle Berichterstattung über das IKS möglich ist.

Bestimmte Risiken werden nicht in diesem System, sondern in der separat gehaltenen KRI-Systematik überwacht („Key Risk Indicator“).

Neben den vorgenannten Objekttypen und ihren Ausprägungen besteht das IKS der VG aus den folgenden Strukturelementen.

#### **B.4.2.1 Risikomanagementbezogene Gremien**

Die administrationsbedürftigen Ausprägungen der vorgenannten Objekttypen werden einer hierarchischen Gremienstruktur zugeführt und dort diskutiert. Hierbei erfolgt von Stufe zu Stufe eine jeweils verdichtete Darstellung. Die Gremien tagen regelmäßig. Gremien beziehungsweise Teilnehmer sind:

- ▼ Ressort-Risikositzung (Ressortvorstand, F1-Führungskräfte des Ressorts, URCF, CRO), halbjährlich;
- ▼ Risiko- und Compliance-Komitee (RCK) (Gesamtgeschäftsleitung VG, Leiter Recht, Verantwortliche Person für die Compliance-Funktion, Verantwortliche Aktuare, Leiter Interne Revision, Personalwesen, Investment, Aktuariat sowie aus der URCF Verantwortliche Person für die URCF, Senior Spezialist Versicherungstechnisches Risiko und Senior Spezialist Operationelles Risiko), halbjährlich;
- ▼ Audit, Risk & Compliance Committee (ARCC) (Aufsichtsratsmitglieder der VG, Gesamtgeschäftsleitung VG, Leiter Recht, Leiter Innenrevision), mindestens vierteljährlich.

#### **B.4.2.2 Prozess „Schadensfallmanagement“**

Dieser Prozess dient der Erfassung identifizierter eingetretener Schadensereignisse und der Ableitung von Maßnahmen und/oder Kontrollen, um das erneute Eintreten gleichartiger Schadensereignisse zu verhindern beziehungsweise deren Auswirkungen zu mindern. Schadensereignisse werden in einer Datenbank erfasst und an das RCK und ARCC berichtet.

#### **B.4.2.3 Prozess „Management (operationelle) Risiken“**

Dieser Prozess dient zur Identifikation, Analyse, Bewertung und zum Reporting von Risiken sowie zur Ableitung von Maßnahmen und/oder Kontrollen, um die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder die potenzielle Schadenhöhe zu vermindern.

#### **B.4.2.4 Prozess „Kontrollen überprüfen“**

Dieser Prozess dient zur regelmäßigen Überprüfung der identifizierten Kontrollen hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Effektivität. Der Prozess ist zweifach ausgeprägt: zum einen für die auf operationelle Risiken bezogenen Kontrollen („Risiko-Kontroll-Assessment“, RKA), zum anderen für die unternehmensübergreifenden, auf COSO-Schwerpunkte bezogenen Kontrollen („Entity-Level-Kontrollen-Assessment“, ELKA).

#### **B.4.2.5 Prozess „Richtlinien überwachen“**

Dieser Prozess dient zur turnusmäßigen und anlassbezogenen Überprüfung und bedarfsweisen Aktualisierung der Richtlinien der VG.

#### **B.4.2.6 Prozess „Management von Risikoindikatoren“**

Die VG hat für verschiedene Risiken Key-Risk-Indikatoren (Key Risk Indicators – KRI) und Risikokapitalbudgets festgelegt. Diese sind als Kontrollen anzusehen, zu denen jeweils Bewertungsstufen mit entsprechend zugeordnetem Ampelstatus (Rot–Gelb–Grün) festgelegt sind. Die Ergebnisse werden monatlich von den zuständigen Fachbereichen an die URCF gemeldet, dort zentral administriert und an das Management berichtet.

#### **B.4.2.7 Prozess „Risikomanagement-relevante Maßnahmen überwachen“**

Dieser Prozess dient dazu, die auf Risiken, Schadenereignisse oder Kontrollen bezogenen Maßnahmen nachzuverfolgen.

### **B.4.3 Verantwortung im Kontext des IKS**

Unser IKS folgt dem „Three Lines of Defence Model“, einem etablierten Standard zur grundsätzlichen Gliederung eines IKS.

- ▼ Prozesse, Projekte, Risiken etc. werden vom Fachbereich (erste Verteidigungslinie) verantwortlich und bewertet.
- ▼ Die URCF und die Compliance-Funktion (zweite Verteidigungslinie) erstellen und betreiben Strukturen (Regeln, Prozesse, Methoden) zur Administration (Erfassung, Bewertung, Reporting) von Prozessen, Risiken oder Kontrollen und hinterfragen die durch den Fachbereich getroffenen Bewertungen.
- ▼ Die Interne Revision (dritte Verteidigungslinie) wiederum bewertet die Eignung der IKS-Strukturen und hinterfragt ebenfalls die getroffenen Bewertungen der Fachbereiche.

### **B.4.4 Umsetzung der Compliance-Funktion**

Die Compliance-Funktion überwacht, ob das Interne Kontrollsystem eingehalten wird, koordiniert und überwacht dabei die Einhaltung der für das Unternehmen relevanten rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, überwacht die ordnungsgemäße Einrichtung der Governance-Funktionen und deren Wirksamkeit, stellt die Identifikation und Beurteilung der mit der Verletzung von rechtlichen Vorgaben verbundenen Risiken fest, warnt frühzeitig vor Risiken, indem sie die mögliche Auswirkung von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit des Unternehmens beurteilt, und sorgt dafür, dass die unternehmensinternen Leitlinien eingehalten werden.

Details zur Aufbauorganisation und zu den Aufgaben der Compliance-Funktion können dem Kapitel B.1.1 entnommen werden. Die Compliance-Funktion ist mit zwei Personen ausgestattet: Die Verantwortliche Person für die Compliance Funktion und zusätzlich ein Compliance Officer. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung ist die Compliance-Funktion unabhängig und weisungsfrei. Unabhängig bedeutet, dass der Compliance-Funktion eine unvoreingenommene Überprüfung compliance-relevanter Sachverhalte ermöglicht wird. Hierzu hat sie, soweit für die Aufgabenerledigung notwendig, ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht hinsichtlich aller einschlägigen Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen einschließlich etwaiger vorliegender Tonbandaufzeichnungen, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## **B.5 Funktion der Internen Revision**

### **B.5.1 Aufbauorganisation der Internen Revision**

Vor der Übernahme der Revisionsfunktion durch die VG-Konzernrevision wurde die Interne Revision im Bestandsmanagement durch die Konzernrevision eines renommierten Versicherungskonzerns auf der Basis eines Teilausgliederungsvertrages durchgeführt. Im Bereich der Kapitalanlageverwaltung wurde auf die Interne Revision eines renommierten Asset-Managers aus einem Versicherungskonzern zurückgegriffen.

Seit dem 23.10.2017 hat die Konzernrevision der Viridium Gruppe die Revision für die ELE übernommen. Die Verantwortung für die Einrichtung und die Funktionsfähigkeit einer Internen Revision obliegt der Geschäftsleitung der jeweiligen Gesellschaft und kann nicht delegiert werden. Dies gilt auch dann, wenn den einzelnen Geschäftsleitern bestimmte Aufgabenbereiche innerhalb der Viridium Gruppe (VG) unterstehen.

Eine vollständige Ausgliederung der Tätigkeit der Internen Revision auf die Konzernrevision ist unter (aufsichtsrechtlich) festgelegten Voraussetzungen möglich, sofern die Konzernrevision der Geschäftsleitung des Mutterunternehmens unterstellt ist und sich der Sitz des Mutterunternehmens innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befindet. Dies wird für die Viridium Gruppe mit der Ausgliederung der Revisionsfunktion auf die oberste Holdinggesellschaft Viridium Group GmbH & Co. KG praktiziert. Für die Viridium Gruppe (VG) ist seit dem 10.07.2014 eine Gruppenrevisionsfunktion eingerichtet, die der Viridium Group GmbH & Co. KG angehört.

Die Interne Revision der VG übt ihre Aufgaben auf Grundlage entsprechender Auslagerungsverträge grundsätzlich für alle Gesellschaften der Gruppe aus. So wird sichergestellt, dass die Gruppenrevision für alle Einzelgesellschaften tätig wird und unnötiger Koordinationsaufwand entfällt. Alle hinzukommenden relevanten Einzelgesellschaften vereinbaren die Auslagerungsverträge sukzessive nach Integration in die Gruppe. Die Geschäftsleitung der Einzelgesellschaft hat im Fall einer vollständigen Ausgliederung einen Ausgliederungsbeauftragten für die Interne Revision (Revisionsbeauftragten) zu benennen, der eine ordnungsgemäße Durchführung der Internen Revision gewährleisten muss. Als Revisionsbeauftragter der auslagernden Unternehmen wurde jeweils ein Mitglied der Geschäftsleitung benannt.

Neu zu integrierende Lebensversicherungsbestände können gegebenenfalls für eine Übergangszeit abweichenden Regelungen unterliegen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht zu verletzen.

Die Revision ist direkt dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Viridium Group GmbH & Co. KG unterstellt. Der Revisionsleiter ist hierarchisch der Ebene angegliedert, die der Unternehmensleitung

auf Gruppenebene folgt (F1-Ebene). Ihm steht entsprechend der Planung beziehungsweise Risikolage eine ausreichende Anzahl qualifizierter, fest angestellter Revisoren zur Verfügung. Für den Bereichsleiter Revision und die Revisoren werden Stellenbeschreibungen gefertigt, die die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung festlegen und gewährleisten, dass die Vorgaben der Fit & Proper-Kriterien beziehungsweise der gleichlautenden Richtlinie der Viridium Gruppe erfüllt werden. Die Interne Revision bestand im Berichtsjahr 2020 aus dem Bereichsleiter Interne Revision sowie vier Planstellen für Revisoren.

### **B.5.2 Ablauforganisation der Internen Revision**

Basis der Revisionstätigkeit ist die von den jeweiligen zuständigen Geschäftsleitungen verabschiedete Richtlinie Revision (Geschäftsordnung) für die Viridium Gruppe vom 27.05.2014, die zuletzt am 07.12.2020 aktualisiert wurde. Diese Revisionsrichtlinie ist auf die Anforderungen der Banken- und Versicherungsaufsicht ausgerichtet, da eine KWG-regulierte Gesellschaft (SPM) zur Viridium Gruppe gehört.

Die verschiedenen Arbeitsabläufe der Internen Revision zur Durchführung der jährlichen Revisionsplanung mit Erstellung des Revisionsprogrammes für die nächsten fünf Jahre, zur Prüfungsdurchführung, Berichterstellung, Kommunikation und zur Nachverfolgung sind neben der Richtlinie Revision in einer Arbeitsanweisung für die Interne Revision (Revisionshandbuch) konkretisiert.

Die Richtlinie Revision und die zugehörige Arbeitsanweisung werden jährlich im Rahmen eines formalen, gruppenweiten Prozesses auf Aktualität geprüft, angepasst und in Kraft gesetzt.

Die Dokumente sind für jeden Beschäftigten zugänglich im Intranet verfügbar. Diese Vorgaben gelten grundsätzlich für alle Unternehmen der Viridium Gruppe, um ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen im Konzern sicherzustellen.

Die bislang letzte Aktualisierung der Richtlinie Revision sowie des Revisionshandbuches beinhaltete redaktionelle Anpassungen (Aktualisierung der Bezüge zu Gesetzen und aufsichtlichen Vorgaben sowie Standards) und Anpassungen der Prozesse (Übergabe der Analyse von Betrugsverdachtsfällen an den Bereich Compliance zum 31.12.2020).

### **B.5.3 Vermeidung von Interessenkonflikten und Einhaltung berufsständischer Standards**

Die Beschäftigten der Internen Revision nehmen keine anderen Schlüsselfunktionen oder Schlüsselaufgaben gemäß Solvency II wahr. Darüber hinaus werden keine Aufgaben aus dem operativen Geschäft übernommen.

Bei Beratungsleistungen achten wir darauf, dass keine Vorgaben mit Eingriffen in das operative Geschäft erfolgen.

Die Richtlinie Revision, die Arbeitsanweisung und das gesamte Handeln der Revisoren richtet sich an den berufsständischen Standards der Revisoren aus, sofern sie gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht widersprechen. Derartige Widersprüche konnten im Berichtsjahr nicht festgestellt werden. Die Einhaltung des Ehrenkodex gemäß den internationalen Standards für Revisoren wird bestätigt.

Die Interne Revision der Viridium Gruppe hat sich im Jahr 2018 einem externen Quality Assessment unterzogen und dieses mit über 95% erfüllt.

#### B.5.4 Informationsaustausch zwischen Schlüsselfunktionen

Zur Umsetzung der Anforderungen aus Solvency II, nach denen die Interne Revision mit den anderen Schlüsselfunktionen kooperieren soll, finden mindestens vierteljährlich Treffen mit den Verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen Compliance, Risikomanagement und Versicherungsmathematische Funktion statt. Diese Sitzungen werden protokolliert.

### B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) nimmt innerhalb der Unternehmen der Viridium Gruppe ihre Aufgaben im Ressort des CRO wahr, dem sie direkt unterstellt ist. Nach dem Modell der drei Verteidigungslinien ist die VMF Teil der zweiten Verteidigungslinie und hat unter anderem die Aufgabe, der Geschäftsleitung aus dem Blickwinkel von Solvency II beratend zur Seite zu stehen und ad hoc sowie durch ihren regelmäßigen Bericht auf Verbesserungspotenziale im Kontext der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II hinzuweisen. Die VMF ist eine Schlüsselfunktion gemäß Solvency II. Die Einzelgesellschaften haben diese Funktion an die Gruppen-VMF ausgelagert. Der Auslagerungsbeauftragte der Einzelgesellschaften ist der CRO.

Aufbauorganisatorisch ist die VMF dem Ressort des CRO zugeordnet und somit nicht in das operative Geschäft eingebunden. Hierdurch kann die VMF ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen. Die Hauptaufgaben der VMF sind in diesem Zusammenhang die Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Kontext von Solvency II, die Validierung der dabei verwendeten Methoden, Daten und Annahmen sowie Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zu Rückversicherungsvereinbarungen. Die Ergebnisse der Analysen der VMF münden in einen jährlichen Bericht an die Geschäftsleitung.

Zwischen der VMF und den angrenzenden Bereichen wurde eine klar definierte Aufgabentrennung vereinbart. Diese ist in der Richtlinie der VMF (zuletzt aktualisiert und durch die Geschäftsleitung verabschiedet am 07.12.2020) festgehalten:

Thema	Rolle der VMF	Rolle der beteiligten Bereiche und Abteilungen
Berechnung der vt. Rückstellungen unter Solvency II	Gewährleistung einer angemessenen Validierung	Ergebnisse erstellen und plausibilisieren (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement)
Methodik / Modellentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▼ Einbeziehung in die Konzeptentwicklung und in die Verabschiedung / Abnahme der Umsetzung</li> <li>▼ Einbeziehung in wesentliche Modelländerungen</li> <li>▼ Überprüfung der Angemessenheit des Modells</li> <li>▼ Verbesserungsvorschläge</li> <li>▼ Einbeziehung in alle Solvency-II-relevanten Änderungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▼ Verantwortung für die Methodikentwicklung und Modellierung inklusive Sicherstellung der Compliance (Abteilungen Reporting und Modellierung im quantitativen Risikomanagement)</li> <li>▼ Wartung und Weiterentwicklung des Modells (Abteilung Modellierung)</li> </ul>
Annahmen und Management Regeln	Einbeziehung in die Verabschiedung; Statement zur Freigabe; Beurteilung der Angemessenheit der	Annahmen: Verantwortung bei der Durchführung von Untersuchungen und dem Vorschlag von Annahmen;

Thema	Rolle der VMF	Rolle der beteiligten Bereiche und Abteilungen
	Annahmen und Managementregeln	Bereitstellung von allen Informationen / Beurteilungen zum Abgleich von Annahmen und tatsächlich eingetretenen Ereignissen (Bereich Steuerung Leben)  Managementregeln: Verantwortung bei der Durchführung von Untersuchungen und dem Vorschlag von Managementregeln (Bereich Steuerung Leben)
Datenqualität	Beurteilung der zugrunde liegenden Datenqualität im Modell und bei der Entwicklung von Annahmen; Empfehlungen für Verbesserungen	Unterstützung bei der Beurteilung (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement und Bereich Produkt- und Bilanzmathematik)
Pricing / Underwriting	Stellungnahme	Unterstützung bei der Kommentierung (Bereich Produkt- und Bilanzmathematik)
Rückversicherung	Stellungnahme zu den Rückversicherungsvereinbarungen	Unterstützung bei der Kommentierung (Bereich Produkt- und Bilanzmathematik und Bereich Steuerung Leben)
ORSA	Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen	Erzeugung von Ergebnissen / Durchführung von Analysen (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement)
Überleitungsrechnung	Analyse der Überleitungsrechnung	Erstellung der Überleitungsrechnung von einem Stichtag auf den nächsten, wie regulatorisch gefordert (Rd.Nr. 103 MaGo) (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement)
Bericht an die Geschäftsleitung (VMF-Bericht)	Erstellung und Präsentation des Berichts	Zulieferung von Informationen (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement, Abteilung Modellierung, Bereich Steuerung Leben, Bereich Produkt- und Bilanzmathematik zzgl. weitere Bereiche)

Des Weiteren liefert die VMF einen wesentlichen Beitrag zum Risikomanagementprozess des Unternehmens, indem sie stark in die mit der Berichterstattung (RSR, SFCR, ORSA) verknüpften Prozesse eingebunden ist und hier insbesondere actuarielle Expertise zuliefert. Vor diesem Hintergrund verantwortet der Inhaber der VMF in enger Zusammenarbeit mit weiteren Bereichen zusätzlich Themen, die aus Sicht der Gesellschaft mit dem Tätigkeitsfeld der VMF in Einklang stehen:

Thema	Rolle der VMF	Rolle der beteiligten Bereiche und Abteilungen
Berechnung des SCR	Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Risiken	Erstellung und Plausibilisierung der Ergebnisse (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement)

## **B.7 Outsourcing**

### **Ausgliederungspolitik**

Die Ausgliederungspolitik der Viridium Gruppe und damit auch der beaufsichtigten Gruppenunternehmen Heidelberger Lebensversicherung AG, Skandia Lebensversicherung AG, Entis Lebensversicherung AG, Proxalto Lebensversicherung AG, Viridium Rückversicherung AG sowie der Viridium Group GmbH & Co. KG ist in einer gruppenweit geltenden Richtlinie festgelegt.

Als „Ausgliederung“ werden darin Funktionen, Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten eines Versicherungsunternehmens angesehen, die im Rahmen der regulären Geschäftstätigkeit in der Regel vom Unternehmen selbst erbracht würden. Dies gilt in jedem Falle für Funktionen oder Tätigkeiten, die einen direkten Bezug zum Betrieb Versicherungsgeschäft bzw. Rückversicherungsgeschäft aufweisen oder bezüglich des Umfangs, der Dauerhaftigkeit oder der Häufigkeit der Leistungserbringung erheblich sind. Vor Ausgliederungen und danach wiederkehrend jährlich und bei wesentlichen Änderungen einer Ausgliederung ist jeweils eine Risikoanalyse nach der gruppenweit einheitlichen Risikobewertungssystematik durchzuführen.

Eine Ausgliederung im Sinne der Richtlinie wird als „wichtig“ angesehen, wenn die ausgegliederte Funktion oder Versicherungstätigkeit für den Betrieb des Versicherungsunternehmens unerlässlich ist. Hierzu gehören insbesondere Ausgliederungen der Bestandsverwaltung, der Leistungsbearbeitung, des Rechnungswesens, der Vermögensanlage und der Vermögensverwaltung sowie die Ausgliederung einer der aufsichtsrechtlich erforderlichen Schlüsselfunktionen „Interne Revision“, „Compliance-Funktion“, „Unabhängige Risikokontrollfunktion“ und „Versicherungsmathematische Funktion“. Die Leitungsaufgaben der Geschäftsführung oder des Vorstands dürfen allerdings nicht ausgegliedert werden. Bei allen Ausgliederungen, einschließlich gruppeninterner Ausgliederungen sowie Weiterdelegationen, bleibt die Geschäftsleitung letztlich verantwortlich.

Für Ausgliederungen von Funktionen oder Tätigkeiten eines beaufsichtigten Unternehmens der Viridium Gruppe ist mit dem Vertragspartner ein Ausgliederungsvertrag zu schließen, der dem Unternehmen selbst, seinen Abschlussprüfern sowie der Aufsichtsbehörde den Zugriff auf alle betroffenen Daten ermöglicht. Ferner ist vertraglich sicherzustellen, dass der Dienstleister mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet und die Aufsichtsbehörde Zugangsrechte für die Räume des Dienstleisters erhält. Für Dienstleister mit Sitz in einem Drittstaat sind die jeweilig geltenden gesetzlichen Einschränkungen zu prüfen.

Die Ausführung vertraglich vereinbarter Dienstleistungen im Rahmen einer Ausgliederung ist hinsichtlich Qualität und Vollständigkeit effektiv zu überwachen. Hierbei sind die mit der Ausgliederung verbundenen externen und internen Risiken zu berücksichtigen. Dienstleister haben zudem eine Notfallplanung vorzuweisen, die im Notfall die Wahrung der Interessen der Viridium Gruppe und ihrer ausgliedernden Unternehmen gewährleistet. Bei der Ausgliederung wichtiger Funktionen und Versicherungstätigkeiten ist ferner sicherzustellen, dass eine übermäßige Erhöhung des operativen Risikos und eine Gefährdung der kontinuierlichen und zufriedenstellenden Dienstleistung für die Versicherungsnehmer vermieden werden.

Für jede ausgegliederte Schlüsselfunktion muss im ausgliedernden Unternehmen ein fachlich geeigneter und zuverlässiger Ausgliederungsbeauftragter benannt werden, der die Ausgliederung überwacht. Für Ausgliederungsbeauftragte wird grundsätzlich das Prinzip der Funktionstrennung beachtet.

## Wichtige gruppeninterne Ausgliederungen

Alle wichtigen Ausgliederungen der Unternehmen

- ▼ Viridium Rückversicherung AG
- ▼ Proxalto Lebensversicherung AG
- ▼ Heidelberger Lebensversicherung AG
- ▼ Skandia Lebensversicherung AG
- ▼ Entis Lebensversicherung AG

der Viridium Gruppe werden gruppenintern von der

- ▼ **Viridium Service Management GmbH** – Finanzen (Planung & Controlling, Rechnungswesen), Investment, Produkt- und Bilanzmathematik, Steuerung Lebensversicherung (unter anderem die Freigabe neuer Rückversicherungsverträge), Treasury, Steuern und IT für die Viridium Gruppe sowie Unterstützungsleistungen für die Viridium Group GmbH & Co. KG und Überwachung externer Dienstleistungen

wahrgenommen. Diese bezieht von den weiteren Gruppengesellschaften

- ▼ **Viridium Group GmbH & Co. KG** – Interne Revision, Compliance-Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Versicherungsmathematische Funktion sowie Recht, Datenschutzbeauftragter, Geldwäschebeauftragter, verantwortlicher Aktuar, Management-Know-how und Management-Ressourcen
- ▼ **Proxalto Service Management GmbH** – Kundendienst (unter anderem Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung) sowie IT-Versicherungstechnik und Überwachung externer Dienstleistungen für die Proxalto Lebensversicherung AG und, seit dem 26.08.2020, Kundendienst (unter anderem Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung) für die Skandia Lebensversicherung AG
- ▼ **Heidelberger Leben Service Management GmbH** – Kundendienst (unter anderem Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung) für die Heidelberger Lebensversicherung AG sowie unterstützende IT-Dienstleistungen
- ▼ **Skandia Versicherung Management & Service GmbH** – Kundendienst (unter anderem Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung) für die Skandia Lebensversicherung AG. (Zum Stichtag 26.08.2020 wurde die Skandia Versicherung Management & Service GmbH auf die Proxalto Service Management GmbH verschmolzen)
- ▼ **Entis Service Management GmbH** – Kundendienst (unter anderem Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung) sowie Überwachung externer Dienstleistungen für die Entis Lebensversicherung AG

über Subdelegationen Dienstleistungen.

**Wichtige gruppenexterne Ausgliederungen**

Alle gruppenexternen Ausgliederungen werden gruppenintern über die Viridium Service Management GmbH gebündelt und von dort an externe Dienstleister weitergegeben. Insofern wird diese Bündelung nachfolgend nicht mehr explizit erwähnt.

Das Portfoliomanagement und die Vermögensanlage in Wertpapieren sind von den gruppeninternen Lebensversicherungsgesellschaften an eine der größten Asset-Management-Gesellschaften Deutschlands ausgegliedert, die ihrerseits von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt wird.

Der Rechenzentrumsbetrieb für die IT-Plattform zur Verwaltung der Kundenverträge der internen Lebensversicherungen sowie der Betrieb der allgemeinen IT-Infrastruktur der Viridium Gruppe ist an ein nach internationalen Standards zertifiziertes Tochterunternehmen eines der größten Systembetreiber in Deutschland ausgegliedert.

Im Bereich der Bereitstellung betriebswirtschaftlicher Systemkomponenten und deren Betrieb wird zur Leistungserbringung ein – in Bezug auf Unternehmensanwendungen – weltweit umsatzstarker Anbieter von Software und Softwaredienstleistungen mit Geschäftssitz in Deutschland eingesetzt.

Entwicklung, Wartung und Support der zentralen Bestandsverwaltungssysteme der IT-Plattform der Viridium Gruppe sind an einen führenden Anbieter von Standardsoftware für Lebensversicherer und Altersvorsorgeeinrichtungen mit Sitz in Deutschland ausgegliedert.

Einige Telekommunikations- und Telefonieleistungen sind ausgegliedert an einen weltweit agierenden und ISO zertifizierten Anbieter mit Niederlassung in Deutschland.

Im Rahmen der im Allgemeinen als „wichtig“ anzusehenden Leistungsbearbeitung der Entis Lebensversicherung AG ist die Informationsgewinnung in der Leistungsprüfung von Berufsunfähigkeitsversicherungen auf zwei im Versicherungsumfeld etablierte und verlässliche, in Deutschland ansässige, gruppenexterne Dienstleister verteilt und somit quasi ausfallsicher und qualitätsorientiert ausgegliedert.

Tätigkeiten der Sachbearbeitung sind von der Entis Lebensversicherung AG teilweise an einen mehrfach in Deutschland vertretenen, ISO zertifizierten und im Versicherungsfeld etablierten Full-Service Anbieter ausgegliedert.

Im Bereich Digitalisierung von Eingangspost sowie zentraler Druck und Versand sind einige Tätigkeiten an einen im Bereich Dokumentenmanagement führenden, in Deutschland ansässigen und ISO zertifizierten Anbieter ausgegliedert.

Die eigenen IT-Anwendungssysteme der Entis Lebensversicherung AG wurden bis zum Übergang des Versicherungsbestands in die Konsolidierungsplattform der Viridium Gruppe von einem konzerninternen IT-Dienstleister einer der größten deutschen Versicherer betrieben und gewartet sowie im Bereich Rentenmanagement von einem auf Alters- und Risikoversorge spezialisierten IT-Dienstleister im Rahmen eines Zusammenschlusses von Pensionskassen zu einer Interessengemeinschaft gewartet.

## B.8 Sonstige Angaben

Die in Kapitel B.1 bis B.7 gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen zum Governance-System der ELE.

## C Risikoprofil

Das Geschäftsmodell der VG beinhaltet in mehrfacher Hinsicht, beispielsweise aufgrund des Fortfalls der Zeichnung von Neugeschäft, geringere Risiken, als es bei aktiven Lebensversicherungsgesellschaften der Fall ist. Es führt auch zu bestimmten zusätzlichen Risiken, die sich aus Akquisitionen und damit verbundenen Aktivitäten ergeben.

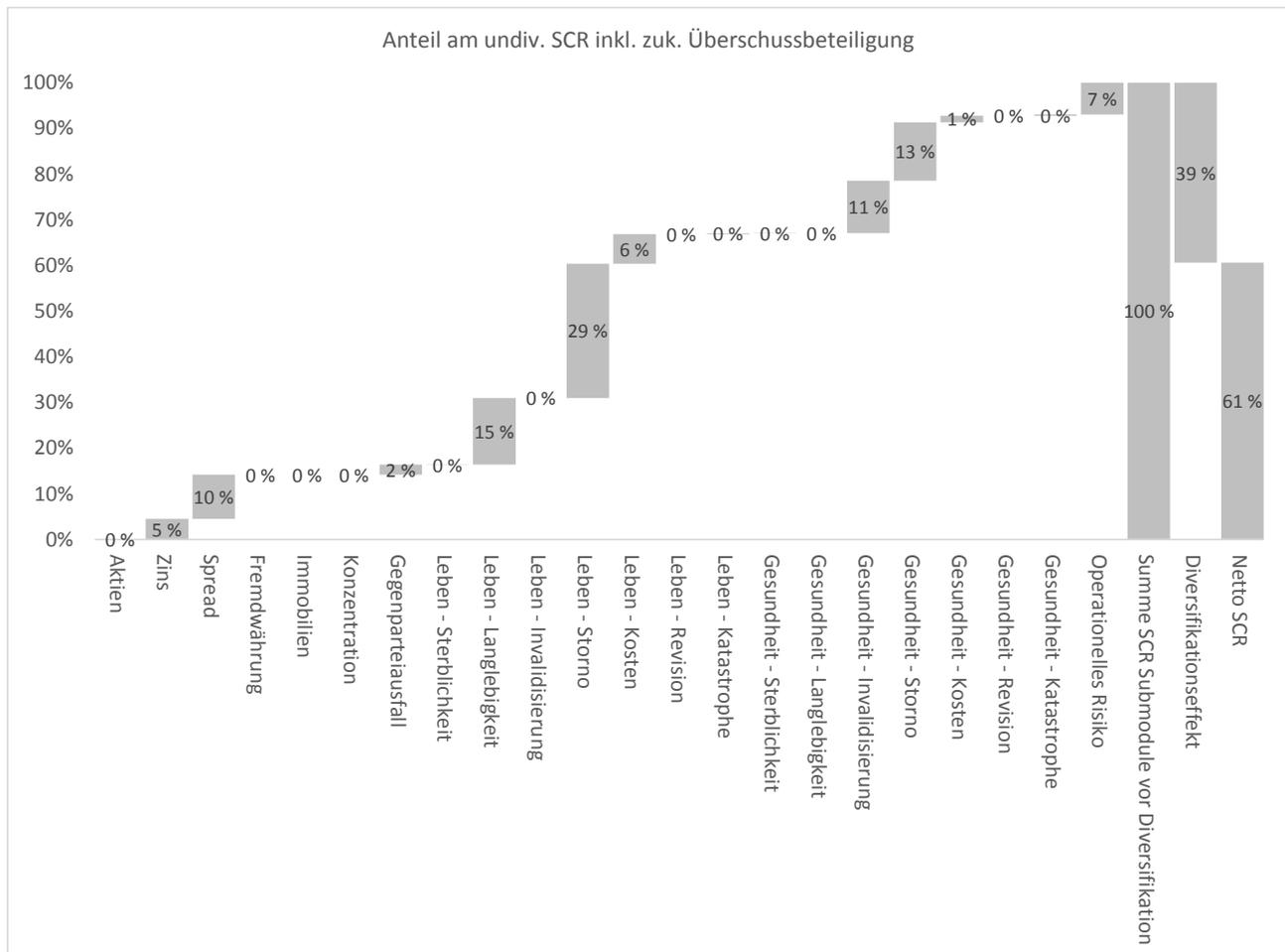
Entsprechend dem Geschäftsmodell der VG kann sich die Anzahl der Unternehmen jederzeit ändern. Akquisitionen und Folgemaßnahmen, wie die organisatorische und technische Integration von Gesellschaften oder Beständen sowie mögliche daraus resultierende personelle Auswirkungen, bringen operationelle Risiken mit sich, die für die VG von großer Bedeutung sind. Der Due-Diligence-Prüfung im Vorfeld von Akquisitionen (auch im Hinblick auf die Kompatibilität der Risikomanagementsysteme) kommt eine besondere Rolle zu.

Das Geschäftsmodell der VG besteht aus folgenden Säulen:

- ▼ der Akquisition von Lebensversicherungsunternehmen,
- ▼ der Akquisition von Vertragsbeständen von Lebensversicherungsunternehmen,
- ▼ der effizienten Administration von Gesellschaften oder Vertragsbeständen sowie
- ▼ der Bereitstellung von Verwaltungsdienstleistungen für Lebensversicherungsunternehmen.

Zu jeder Säule gehört die bewusste Akzeptanz beziehungsweise Handhabung der übernommenen Risiken. Hierfür ist ein professionelles Risikomanagement erforderlich.

Die folgende Übersicht zeigt das Gesamtrisikoprofil der ELE zum Stichtag 31.12.2020 gemäß Standardformel auf Basis der undiversifizierten Solvenzkapitalanforderung (SCR) unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung aus der zukünftigen Überschussbeteiligung (ZÜB). Die Summe der SCR Submodule vor Diversifikation beträgt dabei 107,3m EUR.

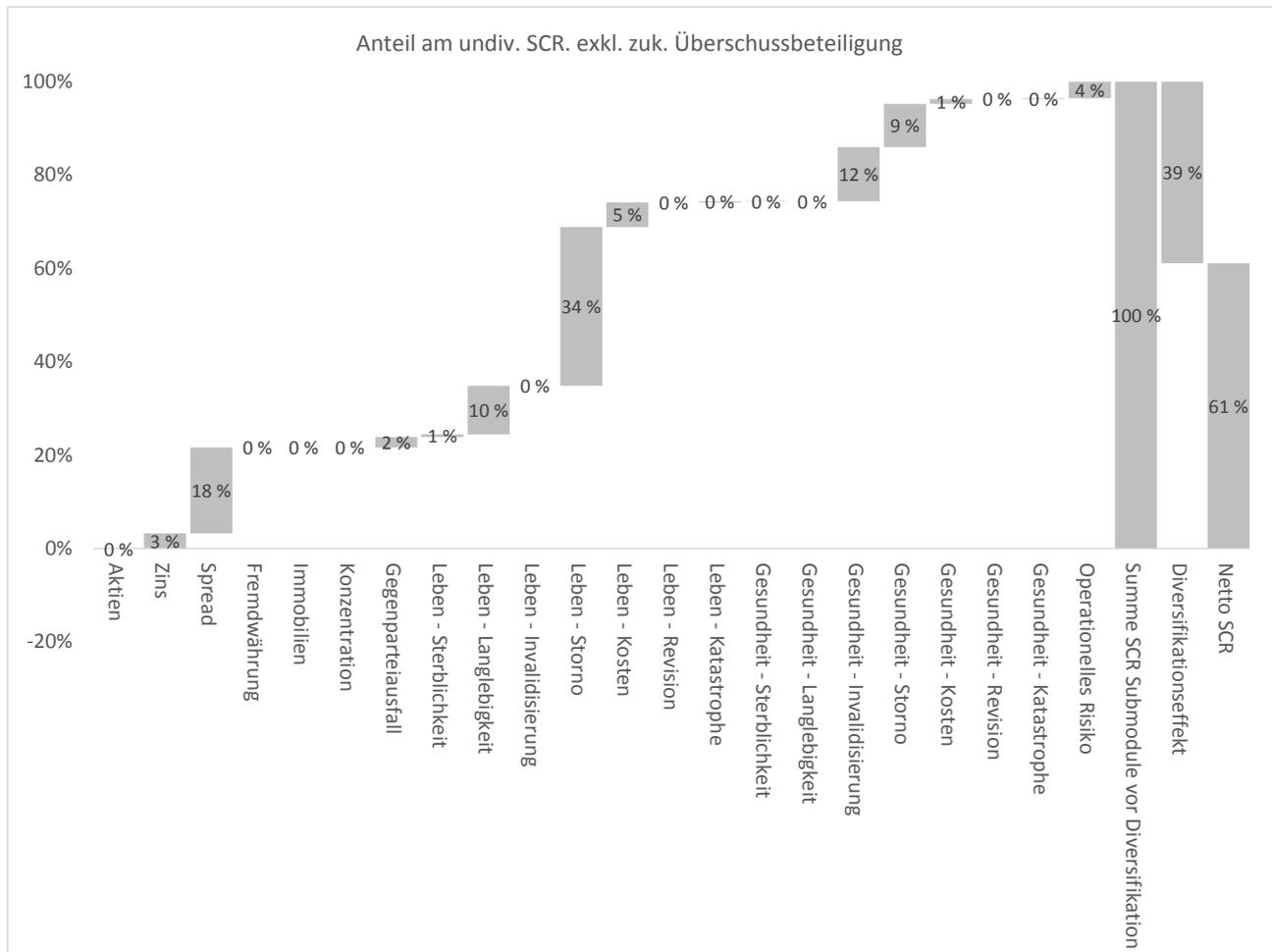


Wie aus der Grafik ersichtlich wird, sind gemäß Quantifizierung innerhalb der Kapitalanforderungen folgende Risiken der Gesellschaft als wesentlich zu erachten:

- ▼ Marktrisiken:
  - Spreadrisiko
- ▼ Versicherungstechnische Risiken Leben:
  - Stornorisiko
  - Langlebighkeitsrisiko
- ▼ Versicherungstechnische Risiken Gesundheit:
  - Invaliditätsrisiko
  - Stornorisiko

Wesentlichkeit liegt in diesem Zusammenhang vor, wenn der gemäß der Standardformel aus Solvency II berechnete undiversifizierte Betrag des SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB eines Risikos 10 % des gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB im betreffenden Unternehmen übersteigt.

Die folgende Übersicht zeigt das Gesamtrisikoprofil der ELE zum Stichtag 31.12.2020 gemäß Standardformel auf Basis des undiversifizierten SCR ohne Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung aus der ZÜB. Die Summe der SCR Submodule vor Diversifikation beträgt dabei 210,9m EUR.



Lebensversicherungsverträge beinhalten langfristig garantierte zukünftige Leistungen, für die die Kunden einmalig oder laufende Beiträge zahlen. In der Kalkulation der zu zahlenden Beiträge gilt das Vorsichtsprinzip für die einkalkulierten Erwartungen über die künftige Entwicklung der Zinsen, der Sterblichkeit sowie der Verwaltungskosten, um langfristige Zusagen gegenüber den Versicherungsnehmern sicherstellen zu können.

Bei einer erwartungsgemäßen Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der Sterblichkeit und der Kosten werden die einkalkulierten Puffer nicht benötigt, sodass Überschüsse entstehen. Lebensversicherer sind dabei durch rechtliche Mindestanforderungen (vergleiche Mindestzuführungsverordnung) gesetzlich verpflichtet, die Versicherungsnehmer entsprechend an den Überschüssen zu beteiligen.

Die zukünftige Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer ist demnach in der Höhe nicht garantiert, da diese sich im Stressfall auch unter Beachtung der rechtlichen Mindestanforderungen reduzieren kann. Hieraus erklärt sich die risikomindernde Wirkung auf das SCR in den einzelnen Risiken.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die wesentlichen Treiber des SCR-Risikoprofils der ELE kaum verändert. Unverändert zum Vorjahr sind auch zum 31.12.2020 die beiden Top Risiken der ELE das Stornorisiko im Lebensversicherungstechnischen-Risiko-Modul und das Spreadrisiko im Marktrisiko-Modul.

Absolut betrachtet führten insbesondere der Rückgang des Überschussfonds durch die Gewährung des Einmalbonus und der geringe Anstieg des SCR in 2020 dazu, dass sich die Bedeckungsquote gegenüber dem Vorjahr verschlechtert hat.

In den folgenden Kapiteln werden insbesondere die wesentlichen Risiken auf Basis des undiversifizierten SCR mit und ohne Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung aus der ZÜB dargestellt.

In Kapitel C.7 gehen wir insgesamt auf die Effekte aus der risikomindernden Wirkung der ZÜB und zusätzlich auf die Effekte aus Diversifikation sowie der risikomindernden Wirkung der latenten Steuern ein.

## C.1 Versicherungstechnisches Risiko

### C.1.1 Informationen über die Risikoexponierung

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind keine Maßnahmen zur Bewertung des versicherungstechnischen Risikos wesentlich verändert worden. Die Bedeutung des versicherungstechnischen Risikos ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

#### Versicherungstechnisches Risiko Leben:

Das versicherungstechnische Risiko Leben der ELE setzt sich zum 31.12.2020 wie folgt zusammen:

vt. Risiko Leben	SCR in TEUR inkl. zuk. Überschussbeteiligung (ZÜB)	Anteil am vt. Risiko Leben in % vor Diversifikation und inkl. ZÜB	Anteil am Gesamt-SCR in % vor Diversifikation und inkl. ZÜB
Sterblichkeit	27	0 %	0 %
Langlebigkeit	15.590	29 %	15 %
Invalidität/Morbidität	0	0 %	0 %
Kosten	6.947	13 %	6 %
Storno	31.607	58 %	29 %
Katastrophe	190	0 %	0 %
Diversifikationseffekt	-11.770		
<b>vt. Risiko Leben</b>	<b>42.591</b>		

	SCR in TEUR exkl. zukünftiger Überschussbeteiligung
<b>vt. Risiko Leben</b>	<b>86.460</b>

Der Anteil in % vor Diversifikation spiegelt jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des versicherungstechnischen Risikos Leben nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB wider.

Das Stornorisiko erzeugt im versicherungstechnischen Modul Leben die höchste Kapitalanforderung, da sein Eintritt zu einer Reduktion der künftig erwarteten Gewinne führt. Mit einem Anteil von 29% am undiversifizierten SCR ist das Stornorisiko wesentlich. Hierbei fällt der Stornoratenrückgang stärker ins Gewicht als das Massenstorno. Das Langlebighkeitsrisiko ist ebenfalls wesentlich. Auch das Kostenrisiko ist bedingt durch den starken Stress einer sofortigen Erhöhung der Kosten um 10 % in der Standardformel hoch. Aufgrund des Dienstleistungsvertrages mit der Viridium Gruppe schätzt die ELE das Risiko jedoch deutlich niedriger ein. Das bestehende Rückversicherungsprogramm der ELE senkt Invaliditäts- und Sterblichkeitsrisiken im versicherungstechnischen Risikomodul Leben.

### Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit:

Das versicherungstechnische Risiko Gesundheit der ELE setzt sich zum 31.12.2020 wie folgt zusammen:

vt. Risiko Gesundheit	SCR in TEUR inkl. zuk. Überschussbeteiligung (ZÜB)	Anteil am vt. Risiko Gesundheit in % vor Diversifikation und inkl. ZÜB	Anteil am Gesamt-SCR in % vor Diversifikation und inkl. ZÜB
Sterblichkeit	29	0 %	0 %
Langlebigkeit	0	0 %	0 %
Invalidität/Morbidität	12.324	44 %	11 %
Kosten	1.499	5 %	1 %
Storno	13.700	49 %	13 %
Katastrophe	339	1 %	0 %
Diversifikationseffekt	-8.283		
<b>vt. Risiko Gesundheit</b>	<b>19.607</b>		

	SCR in TEUR exkl. zukünftiger Überschussbeteiligung
<b>vt. Risiko Gesundheit</b>	<b>32.973</b>

Der Anteil in % vor Diversifikation spiegelt jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB wider.

Im versicherungstechnischen Modul Gesundheit werden die selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen (BU) und die Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen (BUZ) gemeinsam ausgewiesen. Hier ist das Invaliditätsrisiko mit 11% am undiversifizierten SCR wesentlich. Das Stornorisiko erzeugt im versicherungstechnischen Modul Gesundheit mit 11% am undiversifizierten SCR die

höchste Kapitalanforderung, da sein Eintritt zu einer Reduktion der künftig erwarteten Gewinne führt. Hierbei fällt das Massenstorno am stärksten ins Gewicht. Das bestehende Rückversicherungsprogramm der ELE senkt Invaliditäts- und Sterblichkeitsrisiken im versicherungstechnischen Risikomodul Gesundheit.

### **C.1.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Weitere wesentliche Risikokonzentrationen als die unter Kapitel C.1.1 genannten liegen nicht vor.

### **C.1.3 Risikominderungstechniken**

Die ELE mindert ihr versicherungstechnisches Risiko, indem sie einzelne Risiken oder Teile von Risiken auf ein oder mehrere Rückversicherungsunternehmen überträgt. Hierbei handelt es sich im Rahmen der proportionalen Rückversicherung um eine Summenexzedentenversicherung und im Rahmen der nicht proportionalen Rückversicherung um ein Stop Loss.

Bei der Summexzedentenversicherung für den rückgedeckten Bestand ist ein Selbstbehalt der ELE vereinbart. Der über den Selbstbehalt hinausgehende Teil jeder einzelvertraglichen Versicherungssumme ist rückversichert. Beim Stop Loss hingegen übernimmt der Rückversicherer ab einer vereinbarten Schadenquote bis zu einem vereinbarten Limit.

Die Wirksamkeit der Rückversicherungsvereinbarungen bei der ELE wird regelmäßig überprüft, um bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen.

Auf Basis von Dienstleistungsvereinbarungen werden der ELE feste Stückkosten je Vertrag garantiert, sodass das Risiko steigender Verwaltungskosten insoweit auf die Servicegesellschaft verlagert wird.

Der Kundenservice sowie die effiziente Identifikation und Abwehr von unberechtigten Leistungsfordernungen tragen ebenfalls zur Risikominderung des versicherungstechnischen Risikos bei.

Wesentliche Risiken bei der Zeichnung von Versicherungsverträgen liegen bei der ELE aufgrund des eingestellten Neugeschäfts nicht vor, sodass insoweit keine risikomindernden Maßnahmen erforderlich sind.

### **C.1.4 Stresstests und Szenarioanalysen**

Stresstests und Szenarioanalysen dienen der Überprüfung der Verlustanfälligkeit. Sie zeigen die Konsequenzen auf für den Fall, dass außergewöhnliche, aber plausible Ereignisse eintreten. Dabei existieren zahlreiche unterschiedliche Verfahren, die jedoch einem gemeinsamen Ziel dienen: der Bestimmung der Widerstandsfähigkeit in extremen Situationen. Sie ermöglichen damit zusätzliche unternehmensindividuelle Erkenntnisgewinne über das Risikoprofil und die Risikosensitivität eines Unternehmens und damit über die Ableitung unternehmensspezifischer Maßnahmen zur Verbesserung der Risikosituation und des Risikomanagements.

Sensitivitätsanalysen im Kontext des Risikomanagements stellen eine bestimmte Form eines Stresstests dar, indem eine Ausgangsbilanz beziehungsweise ein Planungsmodell auf die Robustheit gegenüber Änderungen einzelner oder mehrerer Parameterwerte untersucht wird.

Szenarioanalysen sind eine verbreitete Methode im Risikomanagement, die als Instrument der Entscheidungsvorbereitung und -unterstützung etabliert sind. Szenarioanalysen werden vor allem bei zukunftsorientierten Fragestellungen eingesetzt, können aber auch bei der Auswahl einer Alternative bei einer anstehenden Entscheidung wirkungsvoll unterstützen. Die Grundidee ist, einen alternativen Zustand zu beschreiben und anhand dieser Beschreibung Konsequenzen für eine zu untersuchende Fragestellung abzuleiten. In aller Regel werden die so erhaltenen Kenntnisse verwendet, um darauf aufbauend konkrete Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2020, der für die Einzelgesellschaften und die Gruppe im Zeitraum vom Mai 2020 bis zum 20. Dezember 2020 durchgeführt wurde, haben wir diverse Stresstests und Szenarioanalysen im Kontext des versicherungstechnischen Risikos absolviert, deren Annahmen und wichtigste Ergebnisse im Folgenden wie regulatorisch gefordert für die wesentlichen Risiken zusammenfassend beschrieben werden. Die angewandten Bewertungsmethoden basieren alle auf den regulatorischen Vorgaben für die erste Säule von Solvency II.

#### **C.1.4.1 Sensitivitätsanalysen**

Zusätzlich zu der Veränderung von Parametern bei den Untersuchungen zum GSB haben wir weitere Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Diese wurden erstellt, um die Effekte von Veränderungen an der Standardformel zu analysieren und zu zeigen, wie das Risikoprofil der Gesellschaft auf die Veränderung reagiert. Dafür haben wir einzelne Berechnungsmodule der Standardformel ersetzt, verändert oder erweitert, um die Sensitivitäten abzuschätzen. Bei den Sensitivitäten zum 30.06.2020 wurde jeweils untersucht, welche Auswirkung sich auf den regulatorischen Risikokapitalbedarf nach Diversifikation und Steuer ergibt, wenn der entsprechende Standardformelstress durch den abgewandelten Stress ersetzt wird.

#### **Invalidität**

Das Risiko aus Invalidisierung beschreibt das Risiko, das aus einer erhöhten Invalidisierung der Versicherten bei gleichzeitig verringerter Reaktivierung einer festgestellten Berufsunfähigkeit entsteht. In der Standardformel sind eine Erhöhung der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten um 35 % in den ersten zwölf Monaten und anschließend um 25 % für alle folgenden Monate sowie eine Reduktion der Reaktivierungswahrscheinlichkeit um 20 % über den gesamten Zeitraum vorzunehmen.

Da das Invaliditätsrisiko bei der ELE ein wesentliches Risiko darstellt, wurden die folgenden Sensitivitäten betrachtet:

Da das Invalidisierungsrisiko nur eine geringe Wechselwirkung mit andern Risikomodulen aufweist, findet die Analyse des Invalidisierungsrisikos in Form von Sensitivitäten statt.

Risiko	Untersuchungen
Invaliditätsrisiko	<ul style="list-style-type: none"> <li>▼ Verdoppelung des Standardformelstresses (Invalidisierung in den ersten 12 Monaten um 70% erhöht und anschließend 50%, bei gleichzeitiger Reduktion von 40% der Invalidisierung)</li> <li>▼ Stress in Höhe von 20% für Invalidisierung und Reaktivierung („1 in 10 Jahren“ Ereignis)</li> </ul>

Die Verdoppelung des Standardformelstresses führt zu einem um 103% höheren Kapitalbedarf im Invaliditätsmodul im Vergleich zur Standardformel.

Im nach unserer Auffassung realistischen „1 in 10-Jahren“-Ereignis ergibt sich ein um 23% geringerer Kapitalbedarf als unter Verwendung des Standardformelstress.

### Operationelles Risiko

Durch die Service-Verträge zwischen den Versicherungsunternehmen und der VSM tragen die Lebensversicherungsunternehmen der VG bis auf wenige Ausnahmen (insbesondere Produktrechtsrisiken und Veränderungsrisiken bzgl. Rückvergütungen) de facto keine operationellen Risiken. Um dem Rechnung zu tragen wird das Operationelle Risiko analog zum GSB in Form einer Monte Carlo Simulation der tatsächlich anfallenden Operationellen Risiken ermittelt. Die Monte Carlo Simulation des operationellen Risikos führt zu keinem Kapitalbedarf.

#### C.1.4.2 Szenarioanalysen

Zusätzlich analysieren wir in diesem Jahr erstmalig Single-Faktor-Szenarien. Im Unterschied zu den Sensitivitäten wird hier eine Veränderung der Basis vorgenommen, auf die dann die Standardformelstresse wirken. Dadurch werden auch die Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Risikomodulen berücksichtigt und die resultierenden Solvenzquoten sind hier von Interesse. Bei den Single-Faktor-Szenarien zum 30.06.2020 wird untersucht, welche Auswirkung sich auf den regulatorischen Risikokapitalbedarf nach Diversifikation und Steuer ergibt, wenn die entsprechende Basis verändert wird auf die anschließend die Standardformelstresse angewendet werden.

### Storno

Das Stornomodul wird aufgrund der erheblichen Sekundäreffekte über Single Faktor Szenarien untersucht. Dabei wird zum einen die Basis um ein 30% höheres Storno, als auch um ein 20% geringeres Storno als im Best Estimate initial angepasst, auf die dann die Standardformel angewendet wird.

Im Lebenmodul der ELE zeigt sich in der Standardformel das Risiko eines Stornorückgangs von 50% aller Versicherten als größter Stornostress. Im Gesundheitsmodul der ELE zeigt sich in der Standardformel das Risiko eines Massenstornos von 40% aller Versicherten als größter Stornostress. In Anbetracht der Historie der ELE erscheint dieses Szenario als unangemessen vorsichtig.

Der Bestand der ELE hat in der Vergangenheit diverse Marktveränderungen und sogar den Übergang der Lebensversicherungsgesellschaft in die Auffanggesellschaft der Versicherungsbranche „Protektor“ miterlebt, und auch die Struktur bzw. Konzernzugehörigkeit hat sich mehrfach geändert, ohne solch massive Auswirkungen auf das Stornoverhalten der Kunden. Tatsächlich ist die Stornoquote der ELE im Vergleich zum Markt eher niedrig.

Im ORSA 2020 wurden im Gegensatz zu letztem Jahr die oben genannten Veränderungen im Storno als Single-Faktor-Szenarien und nicht als Sensitivitäten untersucht. Wir nehmen an, dass bereits in der Basis das Storno um 20% reduziert bzw. um 30% erhöht ist und verwenden anschließend weiterhin die Schockfaktoren der Standardformel. In beiden Szenarien ist bei der ELE nur eine geringfügige Veränderung in Eigenmitteln und SCR zu erkennen.

Das Szenario +30% Storno verhält sich wie erwartet, da der Stornostieg unter der Standardformel zum Stichtag einen nur unwesentlichen Anteil mit <0,5% am undiversifizierten Gesamt SCR darstellt.

Das Szenario -20% Storno verhält sich entsprechend entgegengesetzt. Durch die hohen Garantiezinsen im Bestand der ELE stellt der Stornostieg in der Standardformel zum Stichtag das mit Abstand größte SCR der ELE dar. Die geringe Bewegung in diesem SFS ist darauf zurückzuführen, dass hier lediglich die Stornofaktoren in der Basis um 20% verringert werden. Bei der Anwendung der Standardformel wird in den Storno Stressen zusätzlich die Kapitalwahlwahrscheinlichkeit mitgestresst. Diese ist hauptverantwortlich für das hohe Storno SCR in der Standardformel und somit hat die Reduktion der Stornofaktoren in der Basis kaum nennenswerte Auswirkungen auf diese.

## **C.2 Marktrisiko**

### **C.2.1 Informationen über die Risikoexponierung**

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode wurde die Bewertung des Marktrisikos im Solvency II Modell weiterentwickelt. Insbesondere wird die neue Investmentstrategie und die Durationssteuerung realitätsnäher abgebildet, wodurch auch das Spreadrisiko im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken ist.

Das Marktrisiko der ELE setzt sich zum 31.12.2020 wie folgt zusammen:

Marktrisiko	SCR in TEUR inkl. zuk. Überschussbeteiligung (ZÜB)	Anteil am Marktrisiko in % vor Diversifikation und inkl. ZÜB	Anteil am Gesamt-SCR in % vor Diversifikation und inkl. ZÜB
Zins	4.867	32 %	5 %
Aktien	0	0 %	0 %
Immobilien	0	0 %	0 %
Spread	10.412	68 %	10 %
Marktkonzentration	0	0 %	0 %
Währung	0	0 %	0 %
Diversifikationseffekt	-1.760		
<b>Marktrisiko</b>	<b>13.519</b>		

	SCR in TEUR exkl. zukünftiger Überschussbeteiligung
<b>Marktrisiko</b>	<b>42.607</b>

Der Anteil in % vor Diversifikation spiegelt jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des Marktrisikos nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB wider.

Die Kapitalanlagen des konventionellen Bestands (auf Rechnung und Risiko der ELE) beträgt mehr als 99 % des gesamten Kapitalanlagebestands.

Das Kapitalanlagerisiko (inklusive Wechselkursrisiko) trägt das Versicherungsunternehmen. Aus diesem Grund ist das unmittelbare Marktrisiko für die ELE von großer Bedeutung, allerdings wegen des hohen Anteils von Berufsunfähigkeitsversicherungen im Marktvergleich etwas abgeschwächt.

Der Anteil des Spreadrisikos übersteigt knapp 10 % des gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB der ELE und stellt entsprechend der unternehmensindividuellen Festlegung der Wesentlichkeit von Risiken (siehe Kapitel B.3.4) ein wesentliches Risiko für die ELE dar. Das Risiko einer Spreadausweitung (Spreadrisiko) der Standardformel ist unmittelbar mit der Kapitalanlageallokation in Zinstitel (sofern der Emittent kein EU-Staat ist) verbunden und führt aufgrund des damit verbundenen Rückgangs der zur Verfügung stehenden Bewertungsreserven zu Problemen bei der Finanzierung der Zinszusatzreserve. Als Folge fällt auch die Wirkung des Risikopuffers „Beteiligung der Versicherungsnehmer an Zukünftigen Überschüssen“ im Standardformelstress geringer aus, sodass ein insgesamt wesentliches Spreadrisiko vorliegt.

Das Zinsänderungsrisiko stellt unabhängig vom Anteil am gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB immer ein wesentliches Risiko dar (siehe Kapitel B.3.4). Dies liegt in der umfassenden Interaktion mit anderen Risiken und der Bedeutung

für unser Geschäftsmodell begründet. Aufgrund der Dominanz der konventionellen Lebensversicherungen und der damit verbundenen Zinssensitivität erfolgt die Kapitalanlage ausschließlich mittels Zinstiteln. Im Rahmen der SCR Betrachtung zum Bewertungsstichtag ist die Zinssensitivität der Verpflichtungen höher als die der Vermögenswerte, so dass das Zinsrückgangsszenario das maßgebliche Szenario darstellt. Die unterschiedliche Zinssensitivität der Vermögenswerte und Verpflichtungen ist ursächlich für das Zinsänderungsänderungsrisiko.

§ 124 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) normiert den sogenannten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht. Dabei handelt es sich um einen im Rahmen von Solvency II eingeführten Verhaltensstandard für die Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen. Im Kern bedeutet dies, dass stets Vorsicht in allen Prozessen zu walten hat, mittels derer die Anlagestrategien entwickelt, angenommen, umgesetzt und überwacht werden. Dies gilt in Anbetracht der Zwecke, für die Vermögen verwaltet wird, sowie der Ergebnisse. Umsicht und Kompetenz für die dem Unternehmen obliegende Vermögensverwaltung sind unerlässliche Voraussetzungen dafür, dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht gerecht zu werden. Insbesondere dürfen nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 VAG Unternehmen in Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken das betreffende Unternehmen angemessen erkennen, messen, überwachen, handhaben, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung seines Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen berücksichtigen kann. Dabei darf sich das Unternehmen nicht ausschließlich auf die von Dritten bereitgestellten Informationen stützen.

Die VG hat für ihre Versicherungsgesellschaften, wie die ELE, diverse aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie Vorgaben zur Einhaltung des Grundsatzes unternehmerischer Vorsicht getroffen. Diese umfassen insbesondere:

- ▼ Aktiv-Passiv-Management: Vom Fachbereich Investment wird auf Basis von Daten zu den versicherungstechnischen Rückstellungen und unter Beachtung modelltheoretischer Ansätze die Aktiv-Passiv-Management-Strategie (ALM-Strategie – Asset Liability Management) erstellt, die im Anlagegremium Konventioneller Bestand (AKB) diskutiert sowie gegebenenfalls modifiziert und anschließend der Geschäftsleitung zur Entscheidung vorgelegt wird.
- ▼ Frühwarnsystem zur risikoorientierten Kapitalanlagesteuerung: In diesem Kontext erfolgt die Überwachung der in Bezug auf das Gesamtmandat sowie in Bezug auf die in der Kapitalanlagerichtlinie vorgegebenen Limite. Gemäß Eskalationsmodell werden Überschreitungen an die ELE berichtet. Die Portfolio Guidelines konkretisieren die Kapitalanlagerichtlinie im Hinblick auf quantitative sowie qualitative Anforderungen.
- ▼ Zur Minderung von finanziellen Risiken ist der Einsatz von Finanzderivaten grundsätzlich zulässig. In Finanzderivate darf gemäß derzeit gültiger Kapitalanlagerichtlinie nur innerhalb des Spezialfonds investiert werden.
  - Investmentfonds lassen sich bezüglich ihres Anlegerkreises in Publikums- und Spezialfonds unterteilen. Während die Anlage in Publikumsfonds für jeden Anleger möglich ist, steht die Anlage in Spezialfonds nur institutionellen Anlegern offen. Die maximale Anzahl an Anlegern, die in den einzelnen Spezialfonds investieren dürfen, ist zumeist eng begrenzt und wird in den Anlagegrundsätzen des Fonds festgelegt. Im Gegensatz zu einem Publikumsfonds haben die Anteilseigner eines Spezialfonds ein Mitspracherecht hinsichtlich der Anlageentscheidungen. Hauptkunden von Spezialfonds sind Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds und Sozialversicherungsträger.

- Des Weiteren können Finanzderivate genutzt werden, um aus vorhandenen Vermögenswerten einen zusätzlichen Ertrag zu erzielen, solange sichergestellt ist, dass bei Erfüllung von Lieferverpflichtungen keine Unterdeckung des gebundenen Vermögens eintreten kann. Ein Derivateinsatz zu spekulativen Zwecken, Arbitrage- und Leergeschäften ist in den Anlagerichtlinien ausgeschlossen. Es sind nur Instrumente zulässig, die auf der Positivliste des externen Asset-Managers aufgeführt sind. Jedes Instrument hat vor Aufnahme in die Positivliste den Neue Produkte Prozess (NPP) zu durchlaufen.
- ▼ Im Bestand der ELE befinden sich derzeit keine verbrieften Instrumente. Entsprechend ist die Gefahr, dass die eigenen Interessen nicht mit denen des die verbrieften Instrumente auflegenden Kreditinstituts gleichlaufend sind, nicht gegeben, und auch sonstige Risiken aus einem Investment in verbrieft Instrumente bestehen nicht.
- ▼ Die Zielallokation der Kapitalanlagen für den konventionellen Bestand sieht überwiegend Investitionen in an einem geregelten Markt gehandelte festverzinsliche Finanzinstrumente mit mindestens Investment Grade Rating vor. Diese werden sowohl geografisch als auch in Bezug auf die Emittenten breit gestreut. Gemäß derzeit gültiger Kapitalanlagerichtlinie beziehungsweise Portfolio Guidelines darf nur in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Vermögenswerte investiert werden, sofern es sich dabei um Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Genussscheine (Beiträge an die Protektor Lebensversicherung), den Loan Fund oder Beteiligungen (Anteile an der Protektor Lebensversicherung) handelt.
- ▼ Auf Basis der verabschiedeten Strategischen Asset-Allokation (SAA) wurde von der ELE ein Mandat an externe Asset-Manager vergeben. Dieses stellt im Wesentlichen Konkretisierungen der SAA dar. Mit den infrage kommenden Kapitalanlagen und den Limiten beschreibt das Mandat den Rahmen, in dem der externe Asset-Manager den operativen Kapitalanlageprozess gestaltet. Gleichzeitig wird der externe Asset-Manager zur Einhaltung der im Mandat enthaltenen Vorgaben verpflichtet. Des Weiteren werden im Mandat Informationen zur Zielfunktion des Kapitalanlagenmanagements, zur Strategischen und Taktischen Asset-Allokation sowie zu den Schnittstellen im Kapitalanlageprozess (Liquiditäts- und Ergebnisplanung) zur Verfügung gestellt. Den Risikoaspekten wird über die Auswahl und Beschränkung der für die Anlage freigegebenen Asset-Klassen sowie über Vorschriften zur Einzeltitelauswahl im Portfoliokontext Rechnung getragen.
- ▼ Jegliche Investition in neue Produkte erfordert die Zustimmung durch das New Product Committee (NPC). Potenzielle neue Kapitalanlageprodukte müssen im Rahmen des Neue Produkte Prozesses (NPP) durch das NPC auf die Kriterien Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität geprüft werden. Zudem prüft das NPC, ob die neuen Produkte zur Risikostrategie der Gruppe passen. Die Vorstandsmitglieder werden regelmäßig über die Vermögensanlage und die damit verbundene Risikosituation informiert. Die Information wird dabei nicht nur in Form von Zahlen, sondern auch unter qualitativer Erläuterung der getätigten Transaktionen und Entscheidungen vorgenommen.
- ▼ Neben den in den Mandaten enthaltenen Monitoring-Triggern und -Limiten wird zudem die Entwicklung des Gesamtportfolios anhand von sogenannten Key Risk Indicators (KRIs) überwacht. Diese können den Status „Grün“, „Gelb“ oder „Rot“ haben.
- ▼ Der externe Asset-Manager muss alle am Investmentprozess Beteiligten umfassend über die vorgenommenen Umsätze, die Kapitalanlagebestände und die Ergebnissituation informieren. Diese Berichte einschließlich der Risiko- und Performance-Berichte werden den

Beteiligten monatlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und umfassen die vom externen Asset-Manager verwalteten Kapitalanlagen. Auch innerhalb des jeweiligen Berichtsmonats muss der externe Asset-Manager Berichte zur Ertrags- und Reservesituation nach HGB sowie Risikoberichte zur Verfügung stellen.

- ▼ Das AKB (Anlagegremium Konventioneller Bestand) wird monatlich mittels eines Berichts über die Bestands- und Ertragssituation nebst Reserven sämtlicher Kapitalanlagen sowie der vorhandenen Risikosituation informiert. Die Monatsberichterstattung wird gleichzeitig den Mitgliedern des Vorstands im Rahmen des „Management Information Pack“ (MI Pack) zur Verfügung gestellt. Die Unabhängige Risiko- und Kontrollfunktion (URCF) ist in die laufende Berichterstattung eingebunden.
- ▼ Neben dem AKB gibt es noch das Anlagegremium Fondsgebundenes Geschäft (AFG). Das AFG tagt ebenfalls monatlich. Aufgabe des AFG ist es insbesondere, sicherzustellen, dass im Rahmen jeglicher Investmentaktivitäten regulatorische Anforderungen, die Interessen der Versicherungsnehmer und Vorgaben aus der Kapitalanlagerichtlinie „Fondsgebundenes und indexgebundenes Vermögen“ eingehalten werden. Zusätzlich steht die Überwachung der Performance und Risikokennzahlen innerhalb der fondsgebundenen Anlagekonzepte im Fokus.
- ▼ Zur Überprüfung der Ratings der externen Ratingagenturen verwenden die Unternehmen der Viridium Gruppe die Einschätzung ihrer Asset-Manager. Diese verfügen über eigene Analysten sowie eigene Kreditrisikobeurteilungen. Die gemäß CRA-III-Richtlinie geforderte Überprüfung der Eignung von Ratings externer Ratingagenturen erfolgt im ersten Schritt durch den externen Asset-Manager. Dieser hat einen Prüfungsprozess entsprechend der CRA-III-Richtlinie aufgesetzt, aus dem sich die relative außerplanmäßige Abschreibungswahrscheinlichkeit für Einzelinvestments ergibt. Die Plausibilisierung der externen Ratings durch Asset-Manager ist angemessen, weil die Interessen von Asset-Managern und Versicherungsunternehmen mit dem Ziel möglichst geringer Ausfallquoten in diesem Zusammenhang gleichgelagert sind und die Asset-Manager zudem keine Gegenleistung von den Emittenten erhalten. Die auf monatlicher Basis zugelieferten Ratingdaten werden nach Zugang schließlich vollumfänglich vom Bereich Investment auf Plausibilität geprüft. Hierzu wird ein Vergleich des Asset-Manager-Ratings aller im Spezialfonds enthaltenen Anleihen, die alleamt börsennotiert sind, mit den entsprechenden Ratings der drei großen Ratingagenturen vorgenommen. Aus den vorhandenen Ratings der Agenturen wird mittels Solvency-II-Rating-Methodologie das zweitbeste Rating extrahiert (falls es nur ein Rating geben sollte, wird dieses verwendet) und mit dem Asset-Manager-Rating abgeglichen. Die für Solvency-II-Zwecke im quantitativen Reporting verwendeten Ratings externer ECAI-zertifizierter Ratingagenturen entsprechen dem plausibilisierten Asset-Manager-Rating.

### **C.2.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Im Rahmen des Standardansatzes sind Unternehmen dann einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt, wenn die Engagements gegenüber einer einzigen Gegenpartei zusammengenommen über den vorgegebenen Konzentrationsschwellen liegen. Für diesen Fall wird eine Kapitalanforderung festgelegt. Liegt die Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse unter den vorgegebenen Schwellen, sind Unternehmen keinem Risiko ausgesetzt, und es wird keine Kapitalanforderung festgelegt.

Zum Bewertungsstichtag liegt für die ELE kein Marktkonzentrationsrisiko vor.

Im Hinblick auf geografische beziehungsweise zusätzliche anlagenklassenbezogene Aspekte können zum Bewertungsstichtag ebenfalls keine wesentlichen Konzentrationsrisiken für den Gesamtbestand an Kapitalanlagen festgestellt werden. Daher erfolgt insoweit aktuell ausschließlich eine qualitative Überwachung dahingehend, ob die durch die Kapitalanlagerichtlinie und Portfolio Guidelines Konventioneller Bestand vorgegebenen Anlagegrenzen eingehalten werden.

### **C.2.3 Risikominderungstechniken**

Zielsetzung der ELE ist es, im Hinblick auf den konventionellen Kapitalanlagebestand eine permanente Absicherung zu 100 % gegen Währungsrisiken und Zinsänderungsrisiken bei nicht Euro-denominierten Kapitalanlagen sicherzustellen. Hierbei handelt es sich primär um Kapitalanlagen denominiert in US-Dollar oder Britischem Pfund. Dabei wird gemäß der Portfolio Guidelines ausschließlich der Verbleib eines vernachlässigbaren Basisrisikos toleriert.

Die Umsetzung der Neutralisierung des Währungsrisikos erfolgt durch OTC-Devisentermingeschäfte (Over The Counter), die im Rahmen eines Absicherungsprogramms permanent mit einer Mindestlaufzeit von drei Monaten rolliert werden.

Das Zinsänderungsrisiko bei nicht Euro-denominierten Kapitalanlagen wird durch Einsatz von OTC-Zinsswaps abgesichert. Weiterhin werden OTC-Zinsswaps eingesetzt, um eine Durationsverlängerung der zinssensitiven Aktiva bis zum höheren Durations-niveau der Versicherungsverpflichtungen zu erreichen. Bei Veränderungen des Durationsprofils der Versicherungsverpflichtungen ist eine entsprechende Anpassung des OTC-Zinsswap-Einsatzes obligatorisch.

### **C.2.4 Stresstests und Szenarioanalysen**

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2020, der für die Einzelgesellschaften und die Gruppe im Zeitraum von Mai 2020 bis zum 17.12.2020 durchgeführt wurde, fanden diverse Stresstests und Szenarioanalysen im Kontext des Marktrisikos statt, deren Annahmen und wichtigste Ergebnisse im Folgenden wie regulatorisch gefordert für die wesentlichen Risiken zusammenfassend beschrieben werden. Die angewandten Bewertungsmethoden basieren alle auf den regulatorischen Vorgaben für die erste Säule von Solvency II.

#### **Sensitivitätsanalysen und Single-Faktor-Szenarien im ORSA 2020**

Zusätzlich zu der Veränderung von Parametern bei den Untersuchungen zum GSB wurden weitere Sensitivitäts- und Single-Faktor-Szenarien durchgeführt.

Sensitivitäten stellen dabei eine isolierte Sicht auf das SCR eines einzelnen Risiko-Moduls dar. Diese wurden erstellt, um Veränderungen an der Standardformel zu analysieren und zu zeigen, wie das Risikoprofil der Gruppe auf die Veränderung von Parametern der Standardformel reagiert.

Die Sensitivitätsanalysen beruhen in diesem Kapitel alle auf der Methodik der Standardformel zum 30.06.2020. Dafür wurden einzelne Berechnungsmodule der Standardformel ersetzt, verändert oder erweitert, um die Sensitivitäten abzuschätzen.

Bei den Sensitivitäten zum 30.06.2020 wird also jeweils untersucht, welche Auswirkung sich auf den einzelnen regulatorischen Risikokapitalbedarf ergibt, wenn der entsprechende Standardformel-Stress durch den abgewandelten Stress ersetzt wird.

Zusätzlich wurde in diesem Jahr erstmalig Single-Faktor-Szenarien untersucht. Im Unterschied zu den Sensitivitäten wird hier eine Veränderung der Basis vorgenommen, auf die dann die Standardformelstresse wirken. Dadurch werden auch die Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Risikomodulen berücksichtigt, so dass die resultierenden Solvenzquoten hier auch von Interesse sind. Bei den Single-Faktor-Szenarien zum 30.06.2020 wurde untersucht, welche Auswirkung sich auf den regulatorischen Risikokapitalbedarf nach Diversifikation und Steuer ergibt, wenn die entsprechende Basis verändert wird auf die anschließend die Standardformelstresse angewendet werden.

### Zinsrisikomodul

Das Zinsrisiko stellt den potentiellen Rückgang der Eigenmittel aufgrund einer unterschiedlichen Zinssensitivität der Vermögenswerte bzw. Verpflichtungen dar, hervorgerufen durch das adversere Szenario aus Zinsanstiegs- und Zinsrückgangsszenario. Der Standardansatz von Solvency II gibt das Zinsanstiegs- und Zinsrückgangsszenario vor, indem jeweils eine vorgegebene relative Verschiebung der ungestressten EIOPA-Zinsstrukturkurve vorgenommen wird.

Im Rahmen des Zinsstresses wird der SCR-Stress der Standardformel durch folgende Single-Faktor-Szenarien ersetzt:

Risiko	Untersuchungen
Zinsrisiko	<ul style="list-style-type: none"> <li>▼ Parallelstress von +/- 50 bps</li> <li>▼ Zins Twist <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Uhrzeigersinn</li> <li>▪ entgegen Uhrzeigersinn</li> </ul> </li> <li>▼ Alternative Extrapolation der Zinsstrukturkurve (gemäß EIOPA Vorschlag)</li> </ul>

Beim Zins Twist wird die Zinsstrukturkurve um den 15 Jahreszins im Uhrzeigersinn beziehungsweise gegen den Uhrzeigersinn gedreht.

Bei der alternativen Extrapolation erfolgt eine Anpassung der Zinsstrukturkurve gemäß EIOPA Solvency II Review 2020, wobei nicht die Extrapolation mit LLP im Jahr 20 zur Anwendung kommt sondern die sogenannte „first smoothing point“ Extrapolation (FSP). In diesem Szenario wird zusätzlich ein Puffer in die Risikomarge eingebaut und der Korrelationsmatrix für die Aggregation der Markt SCRs an einer Stelle angepasst (analog zum aktuellen EIOPA Advice).

In der folgenden Übersicht werden die Ergebnisse aus den Single-Faktor-Szenarien der Solvenzquote der Standardformel als Veränderung gegenübergestellt:

Veränderung Solvenzquote in %-Punkten	Zins-Shift +50 bps	Zins-Shift -50bps	Zins-Twist Uhrzeigersinn	Zins-Twist entgegen Uhrzeigersinn	Alternative Extrapolation der Zinsstrukturkurve
Zinsrisiko	+67%-Punkte	-13%-Punkte	-5%-Punkte	+60%-Punkte	-37%-Punkte

Das Zinsrisiko im Standardansatz von SII wird ermittelt, indem eine gestresste Zinskurve angewendet wird, wobei der Rückgang der Zinskurve nach unten beschränkt ist.

Bei den Szenarien in welchen eine Parallelverschiebung der Zinskurve um +/- 50bps vorgenommen wurde gleichen sich die Bewegungen der Vermögenswerte durch eine analoge Bewegung der Verbindlichkeiten aus. Beim Zinsrückgang steigen zwar zunächst die vorhandenen Bewertungsreserven zum Start an. Allerdings steigt auch der Aufwand an zu stellender ZZR durch den niedrigeren Zins und der laufende Kapitalertrag ist niedriger. Umgekehrt beim Zinsanstieg. Der Unterschied in den Eigenmitteln resultiert aus der Veränderung der Risikomarge, sodass bei +50bps ein leichter Anstieg und bei -50bps ein leichter Rückgang der Eigenmittel zu verzeichnen ist. Im Szenario +50bps resultiert die niedrigere Risikomarge aus einem Rückgang der versicherungstechnischen SCR's. Vor allem der größte Stress der ELE – der Rückgang der Stornoquoten im Lebenmodul – profitiert von dem höheren Zinsverlauf, bedingt durch die hohen Garantiezinsen im Portfolio. Als Resultat erhalten wir einen Anstieg der Solvenzquote um 67 Prozentpunkte gegenüber der Standardformel. Im Szenario -50bps verbleibt das SCR relativ konstant, sodass in Verbindung mit den sinkenden Eigenmitteln ein Rückgang der Solvenzquote von 13 Prozentpunkten zu sehen ist.

Beim Zins-Twist im Uhrzeigersinn wird zunächst ein Anstieg und anschließender Rückgang der Zinskurve gegenüber der Basiskurve angenommen. Beim Zins-Twist entgegen dem Uhrzeigersinn umgekehrt. Durch die Portfoliozusammensetzung der ELE verzeichnen wir bei diesen Szenarien kaum Bewegung in den Bewertungsreserven (im Uhrzeigersinn: +2m€, entgegen Uhrzeigersinn: -3m€). Der stärkere Anstieg der BEL und die leicht steigende Risikomarge, bedingt durch höhere SCR's im Lebenmodul führen im Uhrzeigersinn-Szenario zu einem leichten Absinken der Solvenzquote um 5 Prozentpunkte. Die langfristig höheren Zinsen nach 15 Jahren im entgegen-Uhrzeigersinn-Twist haben einen positiven Effekt auf das Stornorisiko im Lebenmodul, analog zum +50bps Szenario. Die damit deutlich sinkende Risikomarge und damit steigenden Eigenmittel, in Verbindung mit einem geringeren Gesamt SCR, führen in diesem Szenario zu einem Anstieg der Solvenzquote um 60 Prozentpunkte.

Im Szenario der Alternativen Extrapolation sind kaum Veränderungen in Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu erkennen. Zwar steigt das Zinsrisiko, sowie das versicherungstechnische Risiko im Bereich Leben stark an, durch den verwendeten Puffer in der Berechnung der Risikomarge in diesem Szenario verändert sich diese jedoch kaum und somit bleiben die Eigenmittel sehr stabil. Der Anstieg der SCR's führt dennoch zu einem Absinken der Solvenzquote um 37 Prozentpunkte.

Da alle untersuchten Single-Faktor-Szenarien zu einer immer noch über dem ersten Trigger der angestrebten Mindestsolvenzquote (gemäß Kapitalmanagementrichtlinie) liegenden Solvenzquote der ELE führen, werden aus diesen Single-Faktor-Szenarien aktuell keine Anpassungen des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie bzw. keine zusätzlichen Anpassungen der Steuerung der wesentlichen Sensitivitäten abgeleitet.

### **Spreadrisikomodul**

Der Spread stellt einen Risikoaufschlag auf einen Referenzzinssatz dar, der für den Marktpreis von risikobehafteteren Anleihen oder Krediten zugrunde gelegt wird. Die Berechnung nach dem Standardansatz hängt maßgeblich vom Rating der Anleihe oder des Kredits ab.

Im Rahmen des Spreadstresses wird das SCR der Standardformel durch folgende Sensitivitäten ersetzt:

Risiko	Untersuchungen (Sensitivitäten)
Spreadrisiko	<ul style="list-style-type: none"> <li>▼ Ratingmigration der Staatsanleihen (inklusive Behandlung der Staatsanleihen als sonstige Staatsanleihen) um eine Klasse nach unten</li> <li>▼ Ratingmigration der Unternehmensanleihen um eine Klasse nach unten</li> <li>▼ Kombination der beiden vorherigen Sensitivitäten</li> </ul>

Das Spreadrisiko im Standardansatz von Solvency II wird ermittelt, indem ein ratingabhängiger Stressfaktor unter Berücksichtigung der Duration auf den ungestressten Marktwert des entsprechenden Assets angewendet wird.

In der folgenden Übersicht werden die drei Sensitivitätsbetrachtungen als relative Veränderung des SCR der Standardformel gegenübergestellt:

Veränderung Solvenzkapitalanforderung in %	Rating - 1 Stufe Unternehmensanleihen	Rating - 1 Stufe Staatsanleihen	Rating - 1 Unternehmens- & Staatsanleihen.
Spreadrisiko	+77%	+564%	+685%

Durch die Anwendung einer Ratingmigration ist der nach der Standardformel zu verwendende Stressfaktor höher und führt folglich zu einem höheren Kapitalbedarf. Wird eine Ratingmigration von Unternehmensanleihen zugrunde gelegt, steigt der Kapitalbedarf für das Spreadrisiko um 77 %. Im Rahmen einer Ratingmigration sämtlicher Staatsanleihen (inklusive Berücksichtigung von EWR-Staatsanleihen als sonstige Staatsanleihen) steigt der Kapitalbedarf erheblich um 564 %. Eine Kombination beider Sensitivitäten ist nicht additiv, da Ausgleichseffekte wie zum Beispiel die zukünftige Überschussbeteiligung zu berücksichtigen sind. Der kombinierte Kapitalbedarf steigt um 685% gegenüber der Standardformel

Risiko	Untersuchungen (Single-Faktor-Szenarien)
Spreadrisiko	<ul style="list-style-type: none"> <li>▼ Spreadausweitung von 4,5bps EU Staatsanleihen 20,7bps EU Unternehmensanleihen 20,5bps US Staatsanleihen 42,8bps US Unternehmensanleihen</li> <li>▼ Reduktion der Bewertungsreserven (BWR) um 15%ps</li> </ul>

Die Anwendung einer Spreadausweitung, respektive einer Veränderung der stillen Reserven in der Basis führt unter Anwendung der Standardformel zu einem veränderten Risikokapitalbedarf.

In der folgenden Übersicht werden die Ergebnisse aus den Single-Faktor-Szenarien der Solvenzquote der Standardformel als Veränderung gegenübergestellt:

Veränderung Solvenzquote in %-Punkten	Spreadausweitung	Reduktion Bewertungsreserven
Spreadrisiko	+11%-Punkte	+2%-Punkte

Beim Single-Faktor-Szenario (SFS) zur Spreadausweitung wurde diese, wie oben beschrieben, für alle Staats- und Unternehmensanleihen vorgenommen. Dies führt zu einem anderen Verlauf der Aktiva und insbesondere der Bewertungsreserven über den Projektionszeitraum, sodass ein Rückgang in den Vermögenswerten, des Überschussfonds und damit den Eigenmitteln zu erkennen ist. Insgesamt sinken die versicherungstechnischen SCRs, was letztlich zu einem leichten Anstieg der Solvenzquote um 11 Prozentpunkte führt.

In dem SFS, in welchen die Bewertungsreserven um 15% in der Basis reduziert werden, entstehen durch diese Verringerung im Projektionsverlauf frühere Notfallzugriffe auf die freie RfB und diese auch in größerem Umfang. Der damit verbundene Rückgang im PVFP und im Überschussfonds resultiert in niedrigeren Eigenmitteln. Abgefangen wird dieser Rückgang wiederum durch niedrigere SCRs entsprechend der Veränderung der Bewertungsreserven. Somit ist bei -15% im Grunde keine Veränderung der Solvenzquote zu erkennen.

Da alle untersuchten Single-Faktor-Szenarien zu einer immer noch über dem ersten Trigger der angestrebten Mindestsolvenzquote (gemäß Kapitalmanagementrichtlinie) liegenden Solvenzquote der ELE führen, werden aus diesen Single-Faktor-Szenarien aktuell keine Anpassungen des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie bzw. keine zusätzlichen Anpassungen der Steuerung der wesentlichen Sensitivitäten abgeleitet.

### Referenzszenario im ORSA 2020

Ziel des Szenarios ist, die Belastbarkeit des Unternehmens bei Zusammenfallen verschiedener ungünstiger Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die Bedeckungsquote zu analysieren.

Das Referenzszenario spiegelt den durch Expertenschätzungen ermittelten 90 prozentigen einjährigen VaR wieder. Im Ergebnis wird demnach zunächst eine neue Basis unter Anwendung des 10-jahresereignisses des Referenzszenarios hergestellt. Die VG muss nun unter der neuen Basis noch immer in der Lage sein, ein weiteres 200-Jahresereignis nach der Standardformel auszuhalten, demnach eine Bedeckungsquote von mindestens 100% führen. Für die bereits vorhandenen Versicherungsgesellschaften der VG wird ebenfalls in jedem ORSA ein Referenzszenario untersucht, allerdings besteht die unmittelbare Rückkoppelung zwischen dem Ergebnis des Referenzszenarios und der in der Kapitalmanagementrichtlinie festgelegten mindestens angestrebten Bedeckungsquote mittlerweile nicht mehr.

In der Kalibrierung ist zu berücksichtigen, dass die ELE zum Stichtag 30.06.2020 durch die Coronavirus bedingten Kapitalmarkturbulenzen bereits in der Basis einem gestressten Umfeld ausgesetzt ist, welches in seiner Ausprägung einem 10-jahresereignis gleicht. Auch verwenden wir im Referenzszenario die zum Stichtag 30.06.2020 offizielle Volatilitätsanpassung (VA) in Höhe von 19 bps. Dies stellt eine weitere Verschärfung des Referenzszenarios dar.

Die Stresse werden als kombiniertes 1-in-10-Jahresereignis festgelegt, indem die Korrelationsparameter der Standardformel angewendet werden. Zum 1 in 10 Jahresereignis ist anzumerken, dass

die Stressfaktoren des kombinierten Szenarios niedriger ausfallen als diejenigen der Stand-alone-Szenarien, da ein gleichzeitiger Eintritt der verschiedenen Stand-alone-Szenarien deutlich weniger wahrscheinlich ist als der Eintritt eines einzelnen.

Die zum Standardansatz abweichenden Annahmen des kombinierten 1-in-10-Jahresereignis lauten wie folgt:

<b>Stress</b>	<b>Anpassungen</b>
Invalidität	+5,4% Invalidität und Reaktivierung
Aktien	-18,6% Aktienvolumen
Fremdwährung	-9,3%
Spread	Spreadausweitung um 2,79bps für EU Staatsanleihen 12,83bps für EU Unternehmensanleihen 12,71bps für US Staatsanleihen 26,54bps für US Unternehmensanleihen
Storno	Stornorate runter um 5,4%
Kosten	+0.18% Inflation

Diese Tabelle stellt die Veränderung der Basis dar. Hierauf wurde anschließend die Standardformel angewendet. Auch hier wird der Aktien- und Fremdwährungsstress nur zur Vollständigkeit aufgeführt.

Das Referenzszenario wurde zum Stichtag 30.06.2020 betrachtet.

Das Referenzszenario führt in Summe zu einer Erhöhung der Solvency II-Bedeckungsquote um ca. 9 Prozentpunkte. Aufgrund der Definition der Stresse im Referenzszenario sinkt das SCR nach Diversifikation um ca. 6,9% gegenüber der Standardformel, während sich die Eigenmittel um ca. 3,6% reduzieren, so dass sich ein Anstieg der Bedeckungsquote ergibt.

Der Barwert der zukünftigen Jahresüberschüsse inkl. Zeitwert der Optionen und Garantien reduziert sich im Referenzszenario, bleibt aber im positiven Bereich. Durch das Absinken des SCRs sinkt auch die Risikomarge.

Der von der Veränderung der Bewertungsreserven unmittelbar betroffene Zinsstress sowie der Spreadstress erhöhen sich erwartungsgemäß, da weniger Mittel zur Finanzierung der ZZR bzw. zum Ausgleich von Verlusten zur Verfügung stehen.

Insbesondere bedingt durch das Absinken der stillen Reserven, reduziert sich ein Großteil der versicherungstechnischen SCRs.

Der Anteil der einzelnen SCRs am Gesamt-SCR verändert sich geringfügig. Das Stornorisiko im Lebenmodul hat weiterhin den größten Anteil.

Da das untersuchte Referenzszenario zu einer immer noch über dem ersten Trigger der angestrebten Mindestsolvenzquote (gemäß Kapitalmanagementrichtlinie) liegenden Solvenzquote der ELE führt, werden aus diesem Referenzszenario aktuell keine Anpassungen des Geschäftsmodells und

der Geschäftsstrategie bzw. keine zusätzlichen Anpassungen der Steuerung der wesentlichen Sensitivitäten abgeleitet.

### Reverse Stresstest im ORSA 2020

Der Reverse Stresstest stellt ein mögliches Szenario dar, welches zur Folge hat, dass das Unternehmen nicht mehr die Risikokapitalanforderung unter Solvency II bedecken kann, oder es werden die in der Risikostrategie festgelegten Warnschwellen betreffend die Solvenzquote unterschritten.

Im diesjährigen ORSA wurde für die ELE die folgende Kalibrierung gewählt:

Stress	Anpassungen 2020
Fondsgeb. Kapitalanlagen	-
Bewertungsreserven der konv. Anlage	- 150 m€
Storno	-
Langlebigkeit	-
Zinskurve	- 50bps

Hierbei stellt der Verlust von 150 m€ der Bewertungsreserven zum Start das größte finanzielle Risiko für die ELE dar, da diese damit nicht mehr zur Finanzierung der zukünftigen Zinsaufwände zur Verfügung stehen. Allerdings fallen die Bewertungsreserven zum Start gegenüber der Ausgangssituation nicht um die vollen 150 m€ da die Kombination mit der niedrigeren Zinskurve wiederum zu einem Anstieg der Bewertungsreserven führt.

Der Reverse Stresstest wurde zum Stichtag 30.06.2020 betrachtet.

Das Reverse-Stresstest-Szenario führt in Summe zu einer Reduktion der SII-Bedeckungsquote um ca. 156 Prozentpunkte und resultiert in einer Bedeckungsquote von 100% und liegt somit genau bei den angestrebten 100%.

In Bezug auf die Solvabilitätsübersicht steht einem Rückgang der Aktiva um -45,7 m€ aufgrund des Rückgangs der Bewertungsreserven, gemindert um den Effekt des negativen Zins-Shifts, ein Anstieg der Verbindlichkeiten um 18,6 m€ gegenüber, der ungefähr zu gleichen Teilen aus einem Anstieg des besten Schätzwertes und der Risikomarge herrührt.

Das SCR steigt um 26,5 m€, wobei sich die Anteile der einzelnen Risikomodule nur um wenige Prozentpunkte verschieben.

Insgesamt sinken die Eigenmittel um 63 m€. Haupttreiber hierfür ist ein Rückgang des Barwerts der zukünftigen Jahresüberschüsse um -33,9 m€ sowie des Zeitwerts der Optionen und Garantien um -12,3 m€. Zudem reduziert sich der Surplus Fund um 18,3 m€ bedingt durch höhere Notfallzugriffe in diesem Extremszenario.

Zwar führt der Reverse-Stresstest zu einer deutlich unter dem ersten Trigger der angestrebten Mindestsolvenzquote (gemäß Kapitalmanagementrichtlinie) liegenden Solvenzquote der ELE, dennoch werden aus diesem Reverse-Stresstest aktuell keine Anpassungen des Geschäftsmodells und der

Geschäftsstrategie bzw. keine zusätzlichen Anpassungen der Steuerung der wesentlichen Sensitivitäten abgeleitet. Denn eine Solvenzquote von 100 % zu erreichen, ist immanente Zielsetzung bei der Definition des Reverse-Stresstests.

## **C.3 Kreditrisiko**

### **C.3.1 Informationen über die Risikoexponierung**

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode haben wir die Modellierung des Kreditrisikos weiterentwickelt. Die Bewertung des Kreditrisikos unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung wurde vollständig in das Solvency II Modell integriert. Die Bedeutung des Kreditrisikos ist gegenüber dem Vorjahr gesunken, was insbesondere auf Volumeneffekte bei den Typ 2-Exponierungen zurück zu führen ist.

Das Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) weist ein undiversifiziertes SCR vor risikomindernder Wirkung der ZÜB in Höhe von 4.804 TEUR auf. Dies entspricht einem Anteil von 2 % am undiversifizierten SCR vor risikomindernder Wirkung der ZÜB der ELE.

Somit stellt dieses Risiko aktuell kein wesentliches Risiko der ELE dar.

Um übermäßige Kreditrisiken zu vermeiden, werden nach Möglichkeit nur Exponierungen auf mehrere unabhängige Gegenparteien (Diversifikation) beziehungsweise mit Gegenparteien mit einem Rating von mindestens BBB eingegangen.

### **C.3.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Das Kredit- beziehungsweise Gegenparteiausfallrisiko weist im Risikoprofil der ELE eine nicht unerhebliche Bedeutung auf. Um Risikokonzentrationen zu vermeiden, werden nach Möglichkeit Exponierungen auf mehrere unabhängige Gegenparteien übertragen (Diversifikation).

Wesentliche Risikokonzentrationen im Gegenparteiausfallrisiko liegen nach Erkenntnis der Gesellschaft aktuell nicht vor.

### **C.3.3 Risikominderungstechnik**

Im Hinblick auf das Kreditrisiko erfolgt die Risikominderung neben der Übertragung von Exponierungen auf mehrere unabhängige Gegenparteien durch die qualitative Überwachung wesentlicher Gegenparteien.

### **C.3.4 Stresstests und Szenarioanalysen**

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2020, der für die Einzelgesellschaften und die Gruppe im Zeitraum von Mai 2020 bis zum 17.12.2020 durchgeführt wurde, haben wir dieses Mal keine Sensitivitätsanalyse im Kontext des nicht wesentlichen Gegenparteiausfallrisikos für die ELE durchgeführt.

## **C.4 Liquiditätsrisiko**

### **C.4.1 Informationen über die Risikoexponierung**

#### **Informationen über die Risikoexponierung auf täglicher Basis/kurzfristige Sicht**

Als Liquiditätsrisiko wird die Unsicherheit darüber bezeichnet, ob die Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens aus seinen Geschäftsaktivitäten zeitgerecht und vollständig erfüllt werden können. Ursachen des Liquiditätsrisikos liegen vor allem in der Höhe und zeitlichen Staffelung von Zahlungsein- und -ausgängen sowie dem Grad der Liquidierbarkeit von Kapitalanlagen, die für die Bedeckung von versicherungstechnischen Rückstellungen und die Erfüllung finanzieller Verpflichtungen an die Versicherten zur Verfügung stehen. Aufgrund der vorab vereinnahmten Beiträge, die verzinslich und in liquide Kapitalanlagen angelegt werden, ist das Liquiditätsrisiko für Versicherungsunternehmen grundsätzlich gut steuerbar und für die Gesellschaft als nicht wesentlich einzustufen.

Gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum haben sich keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen zur Bewertung des Liquiditätsrisikos ergeben.

Die Viridium Gruppe und ihre Einzelgesellschaften tragen dem Liquiditätsrisiko durch eine vorsichtige Steuerung Rechnung. Das bedeutet, dass jederzeit ausreichend Barmittel vorhanden sein müssen, um erwartet und unerwartet Zahlungsabflüsse abdecken zu können. Liquiditätsrisiken aus operativen Tätigkeiten für die Vertrags- bzw. Bestandsverwaltung werden von den Lebensversicherungsgesellschaften jeweils an eine gruppeneigene Servicegesellschaft ausgelagert, die für ihre Dienstleistungen eine feste Servicegebühr je Vertrag berechnet.

Die liquiden Mittel und Kontobewegungen des Unternehmens und der Gruppe werden auf täglicher Basis gesteuert und überwacht. Dafür werden regelmäßige Berichte zur vorhandenen Liquidität und deren Veränderung erstellt. Ein tägliches Cash-Reporting zeigt neben den Tagesveränderungen die aggregierten Zahlungsströme des aktuellen Monats sowie des laufenden Jahres einschließlich einer Erklärung der wesentlichen Bewegungen.

Auf der Grundlage eines jährlichen Planungsprozesses wird für die Service- und Holdinggesellschaften eine Liquiditätsplanung erstellt, wobei für das laufende Jahr eine monatliche Granularität vorliegt und die folgenden 4 Jahre auf Jahresbasis eingeschlossen werden. Zur Planung der unterjährigen operativ notwendigen Liquidität der Lebensversicherungsgesellschaften erfolgt eine Berechnung des Liquiditätsbedarfs für das laufende Jahr auf monatlich rollierender Basis, woraus gegebenenfalls Änderungen des Sicherungsvermögens resultieren.

#### **Informationen über die Risikoexponierung auf mittelfristige Sicht**

Das langfristige Liquiditätsrisiko betrifft einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten. Zur Bewertung des langfristigen Liquiditätsrisikos werden neben Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen von Kapitalanlagen und Versicherungsnehmern (z.B. Prämienzahlungen, Leistungen oder Rückkäufe) auch liquide Vermögenswerte berücksichtigt, die im Bedarfsfall unverzüglich veräußert werden könnten.

Die Risikobereitschaft des Unternehmens wird mindestens einmal jährlich überprüft und legt die Präferenz für verschiedene Risiken, so auch für das Liquiditätsrisiko, in der Risikostrategie und dem Risikoappetit fest.

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind weder wesentliche Änderungen des Liquiditätsrisikos eingetreten noch Maßnahmen zu dessen Risikobewertung wesentlich verändert worden.

Die Abflüsse zugunsten von Versicherungsnehmern können verschiedene Ursachen haben. Feststehende Zahlungsausgänge wie Rentenzahlungen oder Vertragsabläufe sind planbar und bergen weniger Unwägbarkeiten als Zahlungsverpflichtungen, die durch das Ermessen bzw. durch Optionen des Kunden gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen, wie es beispielsweise bei Kündigungen der Fall ist.

Ein für die Betrachtung des Liquiditätsrisikos wesentlicher Punkt ist die Unterscheidung von konventioneller und fondsgebundener Kapitalanlage, wobei der Anteil der fondsgebundenen Kapitalanlagen bei der ELE mit 0,9 Prozent jedoch nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Im Bereich der fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen ist eine Auszahlung an den Versicherungsnehmer mit dem vorherigen Verkauf von Fondsanteilen verbunden, sofern keine Anteilsübertragung gewünscht wird. Im Bereich Investment / Funddesk werden die Fondsanteile in eigenem Namen für fremde Rechnung gehandelt. Durch die hohe Liquidität von fondsgebundenen Kapitalanlagen tragen die Versicherungsgesellschaften der Versicherungsgruppe an dieser Stelle kein nennenswertes Liquiditätsrisiko.

Im konventionellen Kapitalanlagesegment ermöglicht ein konsequentes Key Rate Duration Management die Berücksichtigung und Austarierung möglicher Effekte auf das Liquiditätsrisiko, die aus Entwicklungen der Zinsstrukturkurven resultieren können. Ein zusätzlicher Fokus auf die Sicherstellung einer grundsätzlichen Allokationsquote hin zu bonitätsstarken Staaten, deren Emissionen eine unmittelbare Fungibilität auch in Stressszenarien in der Vergangenheit unter Beweis stellen konnten, bildet hierbei einen weiteren Grundpfeiler in der Liquiditätssicherung im konventionellen Kapitalanlagebestand.

Um dennoch in der Lage zu sein, auftretende Unterdeckungen jederzeit ausgleichen zu können, und um für die gesetzlich notwendige (jederzeitige) Bedeckung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern zu sorgen, sind liquide Mittel auf einem treuhändergesperrten Konto bereitzustellen. Die Höhe muss jederzeit Unterdeckungen ausgleichen können. Diese Summe wird regelmäßig geprüft, bei Bedarf angepasst.

Im Kontext des konventionellen Versicherungsbestands werden im Aktuariat die aus den Passivfähigkeiten sowie die aus den Hochrechnungen und Simulationen zur Bestandsentwicklung resultierenden Cashflows ermittelt. Ergibt sich hieraus ein Bedarf an monatlichen Zuführungen zum Sicherungsvermögen wird dieser anschließend im Rahmen einer jährlichen Planungsrunde vom Bereich Investment für die jeweils folgenden zwölf Monate festgelegt.

Im Rahmen der langfristigen Liquiditätsplanung innerhalb des ALM werden zudem den simulierten Passiv-Cashflows (hier werden alle Ein- und Ausgänge der Passiva berücksichtigt, wie z.B. Rentenzahlungen, Rückkäufe, Abläufe, Kosten, Leistungsauszahlungen) die projizierten Cashflows aus den Kapitalanlagen (beinhaltet alle Zu- und Abflüsse i.V.m. Kapitalanlagen, wie z.B. Abläufe von Anleihen, sämtliche Kupon- und Dividendenzahlungen) gegenübergestellt. Die ein- und ausgehenden Cashflows in Bezug auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden mit einem Projektionshorizont von mehr als 50 Jahren simuliert und in Stressszenarien (z.B. Marktwertveränderung der Kapitalanlagen auf Basis der Solvency-II-Stresse oder Veränderung des Kündigungsverhaltens von

Ver-sicherungsnehmern) analysiert. Auch bei Eintritt dieser Stressszenarien, mit deren Hilfe auch eine etwaige Inkongruenz zwischen den Kapitalzu- und -abflüssen bei Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ermittelt wird, sind die Liquiditätserfordernisse (in Gestalt einer SII Bedeckungsquote > 100%) jederzeit erfüllt.

Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko liegen, insbesondere aufgrund des großen Bestands an liquiden Vermögenswerten innerhalb der konventionellen Kapitalanlagen, weder aktuell wesentliche Exponierungen vor, noch erwarten wir wesentliche Exponierungen im Zeitraum der Geschäftsplanung.

Zum 31.12.2020 beträgt der erwartete Gewinn aus künftigen Prämien (EPIFP) 13.878 TEUR. Der Wert wird gemäß den Vorgaben in Artikel 260 Absatz 2 DVO berechnet.

#### **C.4.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko liegen aktuell keine wesentlichen Risikokonzentrationen vor.

#### **C.4.3 Risikominderungstechniken**

Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko erfolgt die Risikominderung durch die unter Kapitel C.4.1 beschriebenen Maßnahmen, insbesondere Liquiditätsplanung und -überwachung.

#### **C.4.4 Stresstests und Szenarioanalysen**

Weil das Liquiditätsrisiko aufgrund des aktuellen Kapitalanlagebestands relativ gering ist, wurden bislang keine Liquiditätsstresstests beziehungsweise -szenarioanalysen auf Einzelunternehmensebene durchgeführt.

### **C.5 Operationelles Risiko**

#### **C.5.1 Informationen über die Risikoexponierung**

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind weder wesentliche Änderungen des operationellen Risikos eingetreten noch Maßnahmen zu dessen Risikobewertung wesentlich verändert worden.

Das undiversifizierte SCR der ELE für das operationelle Risiko gemäß Standardformel beträgt zum Bewertungsstichtag 7.469 TEUR. Dies entspricht einem Anteil von 4 % am undiversifizierten SCR vor risikomindernder Wirkung der ZÜB der ELE.

Beim nach der Standardformel berechneten operationellen Risiko ist die Kapitalanforderung auf Basis der Brutto-Versicherungsverpflichtungen des konventionellen Bestands ausschlaggebend. Des Weiteren gehen die Kosten für das fondsgebundene Geschäft und die Basis-Solvenzkapitalanforderung in die Berechnung des operationellen Risikos ein.

Die VG betreibt operationelles Risikomanagement mit einem Fokus auf den praktischen Nutzen. Dieser Nutzen entsteht, wenn im Fachbereich (1st-Line-of-Defence) eine Identifikation mit den Risiken erfolgt. Identifikation heißt, dass eine Führungskraft für ein Risiko tatsächlich Verantwortung übernehmen kann. Daher sind operationelle Risiken bei der VG im Regelfall „spezifisch“ formuliert und orientieren sich an einem als relevant und plausibel eingeschätzten, als negativ interpretierten Szenario.

Operationelle Risiken sind also so spezifisch ausformuliert, dass sie genau einem Risikoverantwortlichen zugeordnet und mit spezifischen Kontrollen und Maßnahmen versorgt werden können. Generische, also allgemein formulierte operationelle Risiken werden von der ELE nur dann administriert, wenn dies ökonomisch sinnvoll oder aufsichtsrechtlich erforderlich ist.

Die operationellen Risiken werden in einem Inventar formal zentral administriert. Hierzu nutzt die ELE ein marktführendes System, ein branchenweit eingesetztes Prozessmanagement- und Internes Kontroll- / Risikomanagementsystem.

In diesem System wurden Stand 31.12.2019 für die ELE zwei operationelle Risikoobjekte gehalten und administriert; keines dieser Risiken wird als wesentlich eingeschätzt. Die Risikoobjekte werden, wie in Kapitel B.4 beschrieben, mit definierten Prozessen identifiziert und dokumentiert sowie regelmäßig aktualisiert, bewertet und berichtet.

Operationelle Risiken werden bei der ELE anhand eines definierten Schemas („Risikobewertungsmatrix“) bewertet. In diese Bewertung fließen die potenzielle finanzielle Schadenshöhe, mögliche Reputationsschäden (unterteilt nach Kunde, Aufsicht, Medien), der interne Ressourcenbedarf und die Eintrittswahrscheinlichkeit ein. Diese Aspekte werden zu einer einzelnen Zahl verrechnet („Risikoscore“ 0 bis 48), um auch inhaltlich sehr unterschiedliche Risiken untereinander vergleichbar zu machen. Es erfolgt hierbei für alle operationellen Risiken eine Bewertung aus Gruppensicht, für operationelle Risiken der Lebensversicherungsunternehmen eine Bewertung sowohl aus Gruppensicht als auch aus Sicht des Einzelunternehmens und für projektspezifische operationelle Risiken eine Bewertung sowohl aus Gruppensicht als auch aus Perspektive des Projektes selbst beziehungsweise bezogen auf dessen Umfang.

Grundsätzlich sind die operationellen Risiken, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehen, durch die Serviceverträge von der ELE an die Viridium Service Management GmbH (VSM) übertragen worden, die VSM ist wie die ELE eine 100%-ige Tochter der Viridium Holding AG (VHAG). Aufgrund dieser Gruppenstruktur ergibt sich, dass die Schäden aus der Realisierung von operationellen Risiken zu Lasten der VSM und damit der VHAG gehen, aber nicht zu Lasten der ELE. Aufgrund dessen sind die operationellen Risiken überschaubar:

- ▼ Operationelle Risiken im Sinne von „Scheitern interner Prozeduren“ existieren bei den VU prinzipiell nur im Kontext der Prozesse „Ausgliederung durchführen“ und „Ausgliederung überwachen“.
- ▼ Operationelle Risiken im Sinne von Rechtsrisiken: Neue beziehungsweise geänderte Rechtsprechung kann sich als Risiko für die VU darstellen.
- ▼ Operationelle Risiken im Sinne von Produktrisiken: Risiken aus dem Design der Lebensversicherungsprodukte sind direkt den VU zuzuordnen.

Für die ELE liegen zum 31.12.2020 keine wesentlichen operationellen Risiken vor.

### **C.5.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Im Kontext der operationellen Risiken bestehen aktuell keine wesentlichen Konzentrationsrisiken.

### C.5.3 Risikominderungstechniken

Unter Risikominderungstechniken werden alle Aktivitäten und Strukturen verstanden, die dazu geeignet sind, die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder die potenzielle Schadenshöhe von Risiken zu senken („vermindern, verhindern, versichern, vermeiden etc.“).

Ein wichtiger, allgemeiner Schritt zur Minderung von Risiken besteht darin, geeignete organisatorische und technische Strukturen einzurichten. Diese sind in Kapitel B.4 ausführlich dargestellt.

Operationelle Risiken werden zunächst bewertet und anschließend hinsichtlich ihrer Akzeptierbarkeit beurteilt. Hierbei hat die VG folgende Akzeptanzstatus definiert:

- ▼ Risikoakzeptanz ungeklärt (initialer Status eines neu identifizierten Risikos, nur als temporärer Status zulässig);
- ▼ Risiko unakzeptabel (mitigierende Kontrollen und/oder Maßnahmen noch nicht aufgesetzt, nur als temporärer Status zulässig);
- ▼ Risiko akzeptiert ohne zentral dokumentierte Kontrollen und Maßnahmen (Risiko ist so niedrig bewertet, dass aus Gründen der Proportionalität auf die formale Erfassung eventuell zugehöriger mitigierender Kontrollen und/oder Maßnahmen verzichtet wird);
- ▼ Risiko akzeptiert mit bestehenden Kontrollen und Maßnahmen.

Für Risiken, die als nicht tragbar erachtet werden, ergreift die ELE entsprechende Maßnahmen. Diese lassen sich in zwei Gruppen unterscheiden:

- ▼ Maßnahmen, die das Risiko ohne Etablierung laufender Kontrollen mitigieren und
- ▼ Maßnahmen zur Etablierung einer Kontrolle, die das Risiko dann fortwährend „begleitet“.

Maßnahmen und Kontrollen werden gedanklich getrennt, da sie unterschiedlich verwaltet werden:

- ▼ Maßnahmen haben einen Projektcharakter (einmalig, definiertes Ende). Operationelle Risikomaßnahmen oder kontrollbezogene Maßnahmen sind jeweils genau einem geeigneten Verantwortlichen zugeordnet. Der Bearbeitungsstatus wird regelmäßig überwacht und in den Gremien berichtet.
- ▼ Kontrollen sind turnusmäßig und/oder anlassbezogen wiederkehrende Maßnahmen. Kontrollen zu operationellen Risiken werden turnusmäßig und/oder anlassbezogen auf ihre Ausgestaltung und Effektivität untersucht. Bei der Überprüfung der Ausgestaltung der Kontrollen steht deren prinzipielle Eignung im Fokus. Effektiv ist eine Kontrolle, wenn sie wie geplant durchgeführt wird. Wenn Ausgestaltung oder Effektivität der Kontrolle nicht akzeptabel sind, wird eine Maßnahme zur Verbesserung der Kontrolle aufgesetzt. Das Ergebnis der jährlichen Kontrollüberprüfung wird an
- ▼ Vorstand und Aufsichtsrat berichtet und dort diskutiert.

Wir erachten das Kontrollumfeld der Unternehmen der VG als dafür geeignet, die vorhandenen Risiken ausreichend zu kontrollieren.

### **C.5.4 Stresstests und Szenarioanalysen**

Die spezifischen operationellen Risiken der VG sind als Szenarien formuliert, die aus Ursache und resultierender, negativer Wirkung bestehen (beziehungsweise auch aus längeren Ursache-Wirkungs-Ketten entlang plausibler Pfade).

Hierbei wird bezüglich der aktiven Ursache so weit in die Vergangenheit und bezüglich der angenommenen negativen Wirkung so weit in die Zukunft formuliert, dass sich insgesamt ein schlüssiges, verständliches Szenario ergibt.

Es gibt in der VG also für jedes operationelle Risiko eine Beschreibung mit einer potenziellen Schadenshöhe, einer Eintrittswahrscheinlichkeit und einem daraus resultierenden Risiko-Score.

Diese Szenarien dienen allerdings primär dazu, operationelle Risiken einzeln zu bewerten (zwecks anschließender Sortierung und Priorisierung eventueller Gegenmaßnahmen) und so spezifisch zu beschreiben, dass gezielt interveniert werden kann (etwa Implementierung von Kontrollen oder Bildung von Rückstellungen). Diese Szenarien sind nicht geeignet, einen gesamthaften Kapitalbedarf für das operationelle Risiko abzuleiten.

Da das operationelle Risiko von relativ geringer Bedeutung für das Gesamtrisikoportfolio ist, führt die VG keine spezifischen Stresstests durch, sondern errechnet das operationelle Risikokapital der Einzelversicherungsunternehmen pauschal über den Standardansatz aus Solvency II.

## **C.6 Andere wesentliche Risiken**

### **C.6.1 Informationen über die Risikoexposition**

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind keine Maßnahmen zur Risikobewertung der anderen wesentlichen Risiken wesentlich verändert worden.

### **Strategisches Risiko**

Das strategische Risiko der VG ist das Risiko, das sich aus Fehlern bei der strategischen Planung (zum Beispiel Geschäftsstrategie) beziehungsweise dem strategischen Management ergibt (etwa, wenn Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden). Strategische Risiken treten in der Regel im Zusammenhang mit anderen Risiken, aber auch als Einzelrisiko auf.

Strategische Risiken bestehen gegebenenfalls maßgeblich zulasten der VG und ihrer Investoren. Falsche M&A-Entscheidungen können erhebliche negative Auswirkungen auf die Eigenmittel der Gruppe haben und gehen zulasten der Eigentümer. Die Einzelgesellschaften wären von einem solchen Szenario nicht direkt betroffen, sondern allenfalls über Ansteckungseffekte. Zur Verminderung dieses Risikos greift die Gruppe bei M&A-Projekten auf die unternehmenseigene M&A-Funktion sowie auf externe Unterstützung zu. Da M&A die Kernaktivität der Gruppe darstellt, wurden hierzu standardisierte Prozesse und Kontrollen eingerichtet:

- ▼ Prozess „Zielunternehmen identifizieren“: Prüfung der potenziellen Zielunternehmen / Zielbestände gegen definierte Ausschlusskriterien und Priorisierungskriterien;
- ▼ Prozess „Buchprüfung (Due Diligence) durchführen“: Prüfung des potenziellen Zielunternehmens / Zielbestandes durch Fachbereiche in Zusammenarbeit mit der URCF und der

- VMF (Risikoanalyse, Finanzkennzahlen oder Rechtsrisiken), Prüfung des Investitionsvorschlags durch Geschäftsleitung und Aufsichtsrat);
- ▼ Prozess „Transaktion abwickeln (M&A) oder Funktionsausgliederungsvertrag schließen (TPA)“: Prüfung der Vertragsentwürfe durch Rechtsabteilung, Geschäftsleitung, Vertragsprüfung durch Aufsicht.

### **Reputationsrisiko**

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergibt. Das hier beschriebene Risiko ist nicht die Konsequenz eines eingetretenen Risikos beispielsweise aus dem operationellen Bereich (etwa durch Realisierung eines Prozessrisikos entstehende Fehler, die sich negativ auf die Reputation auswirken). Es ist vielmehr das Risiko, dass aus bestimmten Gegebenheiten eine Rufschädigung eintritt (zum Beispiel Behauptungen in der Öffentlichkeit durch Dritte).

In Abgrenzung zum definierten Reputationsrisiko kann es bei allen anderen Risiken im Schadenfall auch Auswirkungen auf die Reputation geben. Um der grundsätzlichen Wesentlichkeit des Reputationsrisikos gerecht zu werden, werden daher alle in der Risikodatenbank gehaltenen operationellen Risiken hinsichtlich eines möglichen Reputationsschadens betrachtet. Jedes operationelle Risiko wird diesbezüglich nach drei Merkmalen (Reputationsschaden bei Kunde, Aufsicht, Medien) anhand einer Merkmalsmatrix bewertet. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch hinsichtlich eines finanziellen Schadens kaum bewertbare oder vermeintlich kleine operationelle Risiken trotzdem auf Reputationsschäden hin analysiert werden. Gemäß dem Wesentlichkeitskonzept der VG ist das Reputationsrisiko per Definition ein wesentliches, aber nur schwer quantifizierbares Risiko.

In der Risikodatenbank ist festgehalten, dass durch schlechte Reputation unterschiedliche negative Konsequenzen entstehen könnten. Für die Gesellschaft gelten vor allem die folgenden beiden als wesentlich:

- ▼ Erhöhtes Storno führt zum Verlust von Einnahmen.
- ▼ Durch eine geringere Anzahl an verwalteten Verträgen steigen die Stückkosten pro Vertrag für die Servicegesellschaften, was wiederum zu sinkenden Erträgen bei der VG führen würde.

### **Ansteckungsrisiko**

Das Ansteckungsrisiko ist von EIOPA definiert als das Risiko denkbarer negativer Ereignisse oder Situationen, die von einem Unternehmen der Gruppe auf andere Unternehmen übergreifen. In Bezug auf die Finanzkraft halten wir dieses Risiko nicht für wesentlich, da jedes Unternehmen wie auch die Gruppe einen regelmäßigen oder bedarfsweisen ORSA durchführt, um die eigene Solvabilitätssituation zu analysieren und gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten. Die Lebensversicherungsgesellschaften sind über einen Gewinn- und Verlustabführungsvertrag mit der VG weitestgehend gegen finanzielle Schieflagen immunisiert. Das Risiko einer Ansteckung der Lebensversicherungsgesellschaften über Reputationsthemen einzelner Gesellschaften halten wir für überschaubar, da die Gesellschaften als eigene Marken geführt und in der Außenwirkung auch so wahrgenommen werden. Ansteckungseffekte bezüglich operationeller Risiken von der Gruppe beziehungsweise den Servicegesellschaften auf die Lebensversicherungen sind denkbar. Diese werden allerdings durch

die sorgfältige Gestaltung und Überwachung der Ausgliederungen sowie ein voll etabliertes, gruppenweit integriertes operationelles Risikomanagement abgedeckt. In Summe halten wir das Ansteckungsrisiko nicht für wesentlich.

### **Inflationsrisiko**

Das Inflationsrisiko wird innerhalb des versicherungstechnischen Risikos der Standardformel durch das Szenario eines Anstiegs der Kosten, die jährlich mit einem Prozentpunktinflationiert werden, berücksichtigt. Des Weiteren wird die Inflation implizit durch die Verwendung der von EIOPA vorgegebenen Zinsstrukturkurve berücksichtigt. Diese beinhaltet die Annahme einer Inflationsrate von 2 %. Darüber hinaus sehen wir die Gesellschaft keinem weiteren Inflationsrisiko ausgesetzt.

### **Emerging Risks**

Unter neu auftretenden Risiken (Emerging Risks) verstehen wir neu aufkommende oder sich wandelnde Risiken, die nur schwer zu quantifizieren sind und größere negative Auswirkungen auf unsere Unternehmen haben können. Emerging Risks zeichnen ein hohes Maß an Ungewissheit aus; sogar Basisinformationen zur adäquaten Schätzung des Schadenpotentials und der Eintrittswahrscheinlichkeit sind oftmals nicht verfügbar. Beispiele für derartige Risiken beinhalten Klimawandel, Gentechnik und Nanotechnologie. Im Rahmen des Risikomanagementprozesses werden die wesentlichen Emerging Risks mit einer Verbindung zur Versicherungswirtschaft regelmäßig diskutiert. Auf dieser Basis können entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, sofern es aufgrund einer veränderten Sachlage erforderlich ist.

#### **C.6.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Zum Bewertungsstichtag lagen keine wesentlichen sonstigen Risikokonzentrationen vor.

#### **C.6.3 Risikominderungstechniken**

Zur Definition der Risikobereitschaft hat die VG im Vorfeld einer etwaigen Akquisition klare Kriterien etabliert, die jeweils an mögliche Akquisitionen gestellt werden. Im Sinne einer Szenariotechnik werden dabei sowohl Best-Estimate- als auch angemessene adverse Szenarien berücksichtigt. Letztere müssen aus einer Menge von vernünftigen und realistischen 1-in-10-Jahren-Stressen bestehen und im Einklang mit den Prinzipien der Kapitalmanagementrichtlinie stehen.

Es wurden zwei Gruppen von spezifischen Kriterien definiert.

Sollte eines der Kriterien der ersten Gruppe zutreffen, ist der Beirat der VKG darüber zu informieren und die Bereitschaft zur Durchführung einer Transaktion zu diskutieren. Dabei sind Analysen über weitere Optimierungsmaßnahmen vorzulegen.

Sollte eines der Kriterien der zweiten Gruppe zutreffen, ist der Beirat darauf explizit hinzuweisen, und die Durchführung der Transaktion wird nicht empfohlen.

Ähnliche Überlegungen gelten für das Eingehen von Dienstleistungsvereinbarungen, obwohl die Bandbreite der dazugehörigen Risiken in diesem Fall geringer ist.

Die Festlegung der vorgenannten Grundsätze lässt die nach Gesetz, Satzung und/oder Geschäftsordnung bestehende Verpflichtung der Geschäftsleitung, für Zukäufe und Dienstleistungsvereinbarungen die Zustimmung des Beirats einzuholen, unberührt.

#### **C.6.4 Stresstests und Szenarioanalysen**

Im Rahmen einer Due Diligence werden spezifische Szenarioanalysen (siehe oben) durchgeführt.

### **C.7 Sonstige Angaben**

Lebensversicherungsverträge beinhalten langfristig garantierte künftige Leistungen, für die die Kunden einmalig oder laufende Beiträge zahlen. In der Kalkulation der zu zahlenden Beiträge gilt das Vorsichtsprinzip für die einkalkulierten Erwartungen über die künftige Entwicklung der Zinsen, der Sterblichkeit sowie der Verwaltungskosten, um langfristige Zusagen gegenüber den Versicherungsnehmern sicherstellen zu können.

Bei einer erwartungsgemäßen Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der Sterblichkeit und der Kosten werden die einkalkulierten Puffer nicht benötigt, sodass Überschüsse entstehen. Lebensversicherer sind dabei durch eine rechtliche Mindestanforderung (vergleiche Mindestzuführungsverordnung) gesetzlich verpflichtet, die Versicherungsnehmer entsprechend an den Überschüssen zu beteiligen.

Die zukünftige Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer ist demnach in der Höhe nicht garantiert, da diese sich im Stressfall auch unter Beachtung der rechtlichen Mindestanforderungen reduzieren kann. Hieraus erklärt sich die risikomindernde Wirkung auf das SCR in den einzelnen Risiken. Die im Rahmen der SCR-Berechnungen zum 31.12.2020 berücksichtigte risikomindernde Wirkung der ZÜB beträgt 63.939 TEUR.

Diversifikationseffekte im Kontext der SCR-Berechnung tragen dem Umstand Rechnung, dass untereinander ganz oder teilweise unabhängige Risiken nicht gleichzeitig und/oder gleichermaßen eintreten beziehungsweise sich teilweise oder sogar ganz ausgleichen können. Die Berechnung der Diversifikationseffekte erfolgt bei Standardformelanwendern anhand vorgegebener Korrelationsmatrizen. Im Rahmen der SCR-Berechnungen zum 31.12.2020 betragen die Diversifikationseffekte nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB insgesamt 42.294 TEUR.

Latente Steuerverpflichtungen gegenüber dem Fiskus sind der Höhe nach ebenfalls nicht fixiert. Treten durch die SCR-Stresse etwaige in der Solvabilitätsübersicht antizipierte positive Ergebnisse ganz oder teilweise nicht ein, so mindert sich entsprechend auch der an den Fiskus potenziell abzuführende Steuerbetrag. Hieraus erklärt sich die risikomindernde Wirkung auf das SCR. Die im Rahmen der SCR-Berechnung zum 31.12.2020 berücksichtigte, risikomindernde Wirkung der latenten Steuern beträgt 7.851 TEUR.

Die vorstehend gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen über das Risikoprofil der ELE.

## **D Bewertung für Solvabilitätszwecke**

### **D.1 Vermögenswerte**

#### **D.1.1 Grundlagen und Methoden für die Bewertung der Vermögenswerte**

##### **D.1.1.1 Kapitalanlagen**

Die Bewertung von Vermögenswerten zum Zweck der Berechnung der Solvabilität erfolgt gemäß der in Artikel 10 DVO festgelegten Bewertungshierarchie. Demnach werden Vermögenswerte grundsätzlich anhand von auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte festgestellten Marktpreisen bewertet (Mark-to-Market). Sollten keine Marktpreise auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte vorhanden sein, erfolgt die Bewertung anhand von Marktpreisen auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte. In diesem Fall wird den Unterschieden bei den Vermögenswerten durch entsprechende Berichtigungen beziehungsweise Anpassungen Rechnung getragen (Mark-to-Model). Sind keine Preise auf aktiven Märkten verfügbar, wird auf alternative Bewertungsmethoden zurückgegriffen. In diesem Fall kommen auch Bewertungsmethoden zum Einsatz, deren Einflussgrößen sich nicht an aktuellen Marktinformationen orientieren.

Die ELE hat im Berichtszeitraum keine Änderungen bei der Bewertung der Kapitalanlagen vorgenommen. Bei den Anteilen an Investmentvermögen erfolgt die Bewertung des Spezialfonds für Solvabilitätszwecke gemäß Artikel 10 Abs. 3 DVO mittels des Anteilsscheinpreises, den die depotführende Bank aus dem Nettoinventarwert der enthaltenen Vermögenswerte je ausgegebenen Anteilsschein ermittelt. Für sämtliche Anleihen im Fonds gibt es direkt beobachtbare Marktpreise auf aktiven Märkten gemäß dem Mark-to-Market-Standardansatz. Bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts fließen zudem die zum Stichtag aufgelaufenen Stückzinsen mit ein. Auch die zu Absicherungszwecken im Fonds gehaltenen Zins- und Währungsswaps wurden zu Marktwerten in den Nettoinventarwert einbezogen. Die Bewertung dieser Swaps erfolgt mittels Informationen von unabhängigen Datenanbietern auf Basis von festgestellten Marktdaten von identischen beziehungsweise ähnlichen Vermögenswerten. Die Bewertung, ob ein Markt aktiv ist, gründet bei der depotführenden Bank auf sogenannten Condition Codes der Datenlieferanten. Lediglich Marktpreise mit geeigneten Condition Codes werden zur Bestimmung des Nettoinventarwerts herangezogen. Die Zuordnung von Condition Codes basiert unter anderem auf dem Handelsvolumen, der Häufigkeit der Kursfeststellung sowie der Volatilität der Kurse.

Der Geldmarktfonds wird für Solvabilitätszwecke ebenfalls gemäß Artikel 10 Abs. 3 mit dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ermittelten (Rücknahme-)Preis je Anteilsschein bewertet.

Die Beteiligungen umfassen einzig die Anteile der ELE an der 2019 gegründeten Investment KG. Die Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgt mittels der angepassten Equity Methode. Dabei entspricht der ökonomische Wert einer Beteiligung dem Anteil, den die Gesellschaft am Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten des jeweiligen Unternehmens hält (Art. 13 Abs. 3 der DVO). Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind dabei unter Beachtung der Vorschriften der SII-Rahmenrichtlinie zu bewerten (Art. 13 Abs. 4 der DVO). Geschäfts- oder Firmenwerte sowie immaterielle Vermögenswerte werden hierbei mit null angesetzt.

Die Bewertung der Einlagen bei Kreditinstituten erfolgt für die Solvabilitätsübersicht zum Nominalwert zuzüglich der zum Bewertungsstichtag aufgelaufenen Stückzinsen.

Die anderen Kapitalanlagen beinhalten die geleisteten Beiträge an die Protektor Lebensversicherungs-AG. Deren Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgt gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO zu dem von der Sicherungseinrichtung zum Bewertungsstichtag festgestellten Zeitwert je Anteil, multipliziert mit den der ELE zum Bilanzstichtag zugeordneten Anteilen am Sicherungsfonds. Der Anteilswert entspricht dem Zeitwert des Sicherungsfondsvermögens der Protektor Lebensversicherungs-AG, dividiert durch die Zahl der den Mitgliedern des Sicherungsfonds bis zum Bewertungsstichtag insgesamt zugeordneten Anteile.

Bezogen auf die Kapitalanlagen für eigene Rechnung wird der mit 92,4 % ganz überwiegende Teil gemäß dem Mark-to-Model-Standardansatz bewertet. Lediglich bei der Beteiligung an der Investment KG (7,2%) sowie bei den Beiträgen an die Protektor Lebensversicherung (0,1 %) werden alternative Bewertungsmethoden verwendet.

#### **D.1.1.2 Sonstige Vermögenswerte (außer Rückversicherungsanteile)**

Unter den sonstigen Vermögenswerten der Viridium Gruppe werden zum Stichtag 31.12.2020 sämtliche Vermögenswerte berücksichtigt, die nicht Bestandteil der Kapitalanlagen und Rückversicherungsanteile sind.

Gemäß der BaFin Auslegungsentscheidung vom 01.01.2019 u.a. für die Bewertung und den Umgang mit Abrechnungsforderungen und –verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern sowie den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern wurde eine Analyse der Fälligkeit durchgeführt. Positionen, die nach vorliegender Definition nicht als überfällig eingestuft wurden, sind unter SII den versicherungstechnischen Rückstellungen (bezogen auf Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern) bzw. den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen (bezogen auf Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber RV) zugeordnet worden.

Für alle weiteren Positionen der sonstigen Vermögenswerte haben wir im Vergleich der Berichtsperioden 2020 und 2019 keine Änderungen hinsichtlich der Ansatz- und Bewertungsgrundlagen vorgenommen. Für etwaige Schätzungen und Annahmen wurden 2020 keine Änderungen vorgenommen.

Entsprechend dem § 74 Abs. 2 VAG haben wir die Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.

Für diesen Zweck wurde gemäß Artikel 10 DVO nachfolgende Bewertungshierarchie berücksichtigt:

- ▼ notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt für identische Vermögenswerte beziehungsweise Verbindlichkeiten;
- ▼ notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt für ähnliche Vermögenswerte beziehungsweise Verbindlichkeiten;
- ▼ Bewertungsmodelle.

Diese Vorgabe stellt eine Marktwertbilanzierung dar. Um diese zu erhalten, hat grundsätzlich eine Bewertung nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS/IAS) zu erfolgen, sofern

diese in Einklang zu der oben beschriebenen Bewertung sind. Zudem ist gemäß Vorgabe der DVO auch der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht grundsätzlich nach den IFRS/IAS anzuwenden.

Spezielle Vorschriften hinsichtlich des Ansatzes und der Bewertung von sonstigen Vermögenswerten wurden den zuvor erwähnten allgemeinen Bewertungs- und Ansatzgrundsätzen gemäß ordnungsgemäß vorgezogen.

Gemäß dem in Artikel 9 Nr. 4 DVO erwähnten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit können Versicherungsunternehmen auch Bewertungsmethoden nutzen, die im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses herangezogen worden sind. Dies entspricht im Falle der ELE dem HGB-Wert. Um diesen Wert ansetzen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- ▼ Die Bewertungsmethode steht in Einklang mit § 74 Abs. 2 VAG.
- ▼ Die Bewertungsmethode ist bezüglich der verbundenen Risiken der Geschäfte des Versicherungsunternehmens angemessen.
- ▼ Die Bewertungsmethode beruht nicht auf der Grundlage der IFRS/IAS.
- ▼ Die Bewertungsmethode nach IFRS/IAS ist mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden.

Sofern auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte, haben wir die HGB-Werte für die Solvabilitätsübersicht übernommen und dies entsprechend begründet.

Bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurden unternehmensindividuelle Festlegungen zur Wesentlichkeit bezüglich des Einklangs der Bewertungsmethode mit § 74 Abs. 2 VAG berücksichtigt. Demnach ist die HGB-Bewertungsmethode nicht in Einklang mit § 74 Abs. 2 VAG, wenn der HGB-Wert wesentlich von dem Marktwert abweicht.

Die Wesentlichkeitsgrenze zum Stichtag ist dabei definiert als 3 % der verfügbaren Eigenmittel.

Aufgrund der Art der sonstigen Vermögenswerte haben wir die ersten beiden Bewertungsstufen des Artikels 10 DVO nicht angewendet. Falls nicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte, kam das Discounted-Cash-Flow Verfahren (DCF) im Rahmen der Bewertungsmodelle zum Einsatz.

Beim DCF-Verfahren werden die künftigen Zahlungsüberschüsse mit den entsprechenden Kapitalkosten auf den Stichtag diskontiert.

#### **D.1.1.3 Rückversicherungsanteile**

Die Gesellschaft schließt zum Zweck der Risikominderung Rückversicherungsverträge ab, die insbesondere das Sterblichkeits- und Invaliditätsrisiko abdecken. Alle Rückversicherungsverträge sind über den Rückbehalt von zedierten versicherungstechnischen Rückstellungen (Rückversicherungsdepotverbindlichkeiten) abgesichert, sodass sie nahezu keinem Ausfallrisiko ausgesetzt sind.

Das Unternehmen hat im Berichtszeitraum keine Änderungen in der Ansatz- und Bewertungsmethodik vorgenommen.

Die Berechnung des Werts der Rückversicherungsverträge findet analog zur Berechnung des besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen statt. Deswegen sei in Bezug auf Methoden und Annahmen auf Kapitel D.2.2 zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen hingewiesen.

Die Beträge der Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen haben wir gemäß Solvency II als Vermögenswert ausgewiesen und nicht mit den versicherungstechnischen Rückstellungen verrechnet. Falls vom Rückversicherer ein Bardepot gestellt wurde (Ausweis einer Depotverbindlichkeit auf der Passivseite), sind die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen, um den Wert der Depotverbindlichkeit zu erhöhen, da diese bereits als Verbindlichkeit ausgewiesen wird.

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen belaufen sich zum 31.12.2020 auf -7.794 TEUR.

## **D.1.2 Quantitative und qualitative Erläuterung aller wesentlichen Unterschiede zwischen Vermögenswerten – HGB vs. Solvency II**

### **D.1.2.1 Kapitalanlagen**

#### **D.1.2.1.1 Kapitalanlagen für eigene Rechnung**

Die Kapitalanlagen setzten sich zum 31.12.2020 gemäß Solvabilitätsübersicht wie folgt zusammen (in TEUR):

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
(1)	Beteiligungen	R0090	128.920	1	128.919
(2)	Anteile an Investmentvermögen	R0180	1.648.895	1.528.034	120.861
(a)	davon. Spezialfonds		1.590.100	1.469.239	120.861
(b)	davon Geldmarktfonds		58.795	58.795	0
(3)	Einlagen bei Kreditinstituten	R0200	4.500	4.500	0
(4)	Sonstige Anlagen	R0210	1.251	1.251	0
	<b>Gesamt</b>		<b>1.783.566</b>	<b>1.533.786</b>	<b>249.780</b>

Die Bewertung der Beteiligungen (Nr. 1) in der HGB-Bilanz erfolgt analog der Bewertung der Anteile am Investmentvermögen gemäß § 341b Abs. 2 in Verbindung mit § 253 Abs. 3 HGB, da es sich bei der Investment KG um einen offenen Spezial-AIF handelt, der den investmentrechtlichen Vorgaben des KAGB unterliegt. Der Buchwert nach HGB entspricht den fortgeführten Anschaffungskosten. Da der gemäß angepasster Equity Methode ermittelte Wert darüber lag, ergab sich ein Unterschiedsbetrag von 128.919 TEUR zwischen Solvabilitätsübersicht und HGB-Bilanz.

Anteile am Investmentvermögen (Nr. 2) machten zum Bilanzstichtag 2020 den überwiegenden Teil der Kapitalanlagen aus. Diese Position setzt sich aus einem Spezialfonds, einem Geldmarktfonds sowie aus Fonds aus dem restlichen Vermögen (Überhanganteile aus der FLV) zusammen. Ansatz und Bewertung des Spezialfonds (Nr. 2a) basieren unter HGB auf § 341b Abs. 2 in Verbindung mit § 253 Abs. 3 HGB. Der Buchwert nach HGB entspricht den fortgeführten Anschaffungskosten. Da

der beizulegende Zeitwert gemäß HGB, der den Bewertungsvorgaben der Solvabilitätsübersicht entspricht, über den fortgeführten Anschaffungskosten lag, ergab sich ein Unterschiedsbetrag von 120.861 TEUR zwischen der HGB-Bilanz und der Solvabilitätsübersicht.

Der Geldmarktfonds (Nr. 2b) wird in der HGB-Bilanz ebenso nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 bilanziert. Die beizulegenden Zeitwerte werden auf Grundlage der (Rücknahme-)Preise bestimmt, die jeweils dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ermittelten Nettoinventarwert der enthaltenen Vermögenswerte je ausgegebenen Anteilsschein entsprechen. Hier entsprach der Wert aus der HGB-Bilanz dem der Solvabilitätsübersicht.

Einlagen bei Kreditinstituten (Nr. 3) werden in der HGB-Bilanz zum Nennwert angesetzt. In der Solvency II-Bilanz erfolgt der Ansatz zum Nennwert zuzüglich zum Bilanzstichtag aufgelaufener Stückzinsen. Hieraus ergibt sich infolge der negativen Verzinsung der Termineinlagen ein Unterschiedsbetrag von -0,2 TEUR. Aufgrund der notwendigen Einbeziehung der Stückzinsen in den Wert gemäß Solvabilitätsübersicht, wird diesbezüglich eine Umklassifizierung von allen anderen Vermögensbestandteilen in die Einlagen bei Kreditinstituten vorgenommen.

Die anderen Kapitalanlagen (Nr. 4) werden in der HGB-Bilanz gemäß § 341b Abs. 2 1. Halbsatz HGB nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften mit Anschaffungskosten beziehungsweise dem niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag bewertet. Auf Basis des von der Protektor Lebensversicherungs-AG zum Bewertungsstichtag für sämtliche beteiligte Lebensversicherer zentral ermittelten Zeitwerts (einschließlich der für 2020 geleisteten Beiträge), der in die Solvabilitätsübersicht eingegangen ist, ergab sich für die HGB-Bilanz die Notwendigkeit einer Abschreibung auf den Zeitwert. Entsprechend bestehen keinerlei Bewertungsunterschiede zwischen Solvabilitätsübersicht und HGB-Bilanz. Der wertmäßige Rückgang ist vornehmlich auf die im Geschäftsjahr 2020 erhaltene Beitragsrückzahlung zurückzuführen.

#### **D.1.2.1.2. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice**

Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice, bei denen es sich ausschließlich um fondsgebundene Anlagen handelt, wurden gemäß § 341d HGB mit dem Zeitwert bewertet. Der Zeitwert entspricht dem Fondspreis, der jeweils von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Basis des Nettoinventarwerts und gegebenenfalls des Wechselkurses der enthaltenen Vermögenswerte je ausgegebenen Anteilsschein ermittelt wurde. Da die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts gemäß HGB den Bewertungsvorgaben der Solvabilitätsübersicht entspricht, ist der Ausweis in der Solvabilitätsübersicht und der HGB-Bilanz deckungsgleich.

Die Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice setzten sich zum 31.12.2020 wie folgt zusammen (in TEUR):

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
(1)	Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice	R0220	15.840	15.840	0

**D.1.2.2 Sonstige Vermögenswerte (außer Rückversicherungsanteile)**

In der nachfolgenden Übersicht werden die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB zum 31.12.2020 dargestellt.

Für alle sonstigen Vermögenswerte werden als Ansatz der HGB-Wert als Bewertungsmethode herangezogen gemäß Artikel 9 Nr. 4 DVO (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Die voraussetzenden Kriterien sind erfüllt.

Nr.		S.02.01	31.12.2020 TEUR	31.12.2019 TEUR	Veränderung TEUR
(1)	Darlehen und Hypotheken	R0230	28.170	177.531	-149.361
(2)	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	1.200	439	761
(3)	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	35.120	14.228	20.892
(4)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	23.445	13.819	9.626

**Erläuterungen zu den Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:**

- 1) Die per Ende 2019 im Bestand befindlichen Ausleihungen an verbundene Unternehmen wurden im Geschäftsjahr 2020 vollständig getilgt und das neu ausgegebene Darlehen gegenüber der Viridium Holding AG war geringer. Der Solvency II-Wert der Darlehen beinhaltet die bis zum Stichtag aufgelaufenen Zinsen.
- 2) Der Anstieg der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern beinhaltet im Wesentlichen stichtagsbezogene höhere Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern.
- 3) Anstieg der Forderungen Handel durch offene Forderungen aus Steuervorauszahlungen gegenüber verbundenen Unternehmen.
- 4) Stichtagsbezogener höherer Saldo.

Abschließend sind in der nachfolgenden Übersicht werden die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB zum 31.12.2020 dargestellt.

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
(1)	Darlehen und Hypotheken	R0230	28.170	28.167	3
(2)	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	1.200	10.373	-9.173
(3)	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	35.120	35.122	-2
(4)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	23.445	23.445	0

- 1) Zum 31. Dezember 2020 bestanden Darlehen an die Viridium Holding AG über 26.440 TEUR (Vj. 173.960 TEUR), welche zu marktüblichen Konditionen vergeben wurden und die

gemäß HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt wurden. Die per Ende 2019 im Bestand befindlichen Ausleihungen an verbundene Unternehmen wurden im Geschäftsjahr 2020 vollständig getilgt. Der Zinssatz basiert auf einem flexiblen Basiszins (3-Monats-Euribor) sowie einem angemessenen unternehmensspezifischen Spread für den Schuldner. Der Basiszinssatz wird zum Ende eines Quartals bzw. Halbjahres an den aktuellen Marktwert angepasst, so dass sich zum Jahresende ein Marktwert von 100% für die Ausleihungen ergibt. Vor diesem Hintergrund wurde auf eine Umbewertung verzichtet. Der Solvency II-Wert beinhaltet die bis zum Stichtag aufgelaufenen Zinsen, so dass unter Solvency II der Dirty Value angesetzt wird. Aufgrund der relativ kurzen Laufzeit und der Höhe der Darlehen hat eine wesentliche Veränderung der risikolosen Swapkurve keine wesentliche Auswirkung auf den derzeitigen Marktwert des Darlehens und somit auf die Eigenmittel. Zusätzlich sind hier Policendarlehen über 1.727 TEUR enthalten. Die Bewertung unter Solvency II erfolgt unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes mit dem Nominalwert zuzüglich Stückzinsen.

- 2) Der Posten Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern beinhaltet zum 31.12.2020 offene Beitragsforderungen i.H.v. 878 TEUR. Die Umbewertung nach Solvency II ist auf eine Pauschalwertberichtigung zurückzuführen, die gemäß Solvency II in Verbindung mit IAS 39 nicht zu berücksichtigen ist. Zum anderen wurden offene Forderungen i.H.v. 9.182 TEUR als „fällig“ klassifiziert und entsprechend der BaFin Auslegungsentscheidung umklassifiziert.<sup>3</sup>
- 3) Der Posten beinhaltet im Wesentlichen Kapitalertragssteuerforderungen für 2020 gegenüber der Gesellschafterin Viridium Holding AG in Höhe von TEUR 35.067. Aufgrund der Kurzfristigkeit ist eine Umbewertung unter Solvency II nicht erforderlich. Bei der Differenz gegenüber dem HGB-Ausweis handelt es sich um kurzfristige Forderungen (Zinsforderungen) über 2 TEUR, welche in der Position Darlehen enthalten sind.
- 4) Bei der Position Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ergibt sich zwischen Solvency II und HGB kein Bewertungsunterschied. Alle laufenden Guthaben bei Banken sind nach HGB zum Nennwert angesetzt. Dieser entspricht dem Marktwert, da es sich hierbei um jederzeit einforderbare Beträge handelt, deren Ausfallrisiken auch unter HGB bereits entsprechend berücksichtigt wurden.

Die ELE besitzt keine außerbilanziellen Vermögenswerte.

---

<sup>3</sup> BaFin Auslegungsentscheidung vom 01.01.2019 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 zur Bewertung von Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

### D.1.2.3 Rückversicherungsanteile

In der folgenden Tabelle erfolgt eine Gegenüberstellung der Rückversicherungsanteile nach Solvency II und HGB zum 31.12.2020:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Umbewertung nach Solvency II TEUR
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	-7.794	7200	-14.994

Die Umbewertung ergibt sich aus

- ▼ dem besten Schätzwert des Zahlungsstroms des Rückversicherungsgeschäftes und
- ▼ der Umklassifizierung der fälligen Abrechnungsforderungen und –verbindlichkeiten in einforderbare Beträge aus Rückversicherung gemäß DVO (EU) 2015/2450 zur Bewertung der Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Weitere Informationen zu den Unterschieden in Methoden und Annahmen zwischen Solvency II und HGB sind dem Kapitel D.2 „Versicherungstechnische Rückstellungen“ zu entnehmen. Diese gelten hier analog.

## D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

### D.2.1 Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Geschäftsbereich

Die folgende Übersicht zeigt die versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31.12.2020 nach Geschäftsbereichen in TEUR:

TEUR	Versicherungen mit Überschussbeteiligung	Index- und Fondsgebundene Versicherungen	Gesundheit nach Art der Leben	Gesamt
Brutto Bester Schätzwert (BEL)	1.628.350	15.759	31.410	1.675.519
Risikomarge (RM)	28.980	262	10.892	40.134
Versicherungstechnische Rückstellungen – Gesamt (BEL + RM)	1.657.331	16.021	42.302	1.715.653

### D.2.2 Methode und Hauptannahmen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II setzt sich aus dem Besten Schätzwert und der Risikomarge zusammen.

#### D.2.2.1 Bester Schätzwert

Der Beste Schätzwert wird als wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnitt aller künftigen Zahlungsströme ermittelt. Es werden alle Zahlungsströme berücksichtigt, die mit der Versicherungsverbind-

lichkeit in Verbindung stehen. Die bewerteten Zahlungsströme setzen sich zusammen aus den vertraglich vereinbarten Leistungen zuzüglich erwarteter künftiger Überschusszahlungen (aufgrund von Ablauf, Storno, Tod, Invalidität, Rentenzahlung etc.) zuzüglich der erwarteten künftigen Kosten, abzüglich künftig erwarteter Einnahmen aus Beiträgen der Versicherungsnehmer. Die vollstochastische Asset-Liability-Projektion wird auf Basis eines verdichteten Passivbestands durchgeführt.

Die Hauptannahmen zur Berechnung des Besten Schätzwertes sind:

- ▼ Storno- und Beitragsfreistellung,
- ▼ künftige Dynamiken,
- ▼ Kapitalwahloption bei Verrentung,
- ▼ Sterblichkeit,
- ▼ Invalidisierungswahrscheinlichkeiten,
- ▼ Kosten und
- ▼ zukünftige Überschussätze.

Bei der Bestimmung der Annahmen, die zur Berechnung des Besten Schätzwertes zugrunde gelegt wurden, wurde auf Erfahrungswerte und, sofern angemessen, Expertenmeinung zurückgegriffen. Die Herleitung der Annahmen erfolgt hierbei so realitätsnah wie möglich und entsprechend den Anforderungen von Solvency II ohne einen zusätzlichen Sicherheitsaufschlag. Die Annahmen unterliegen einem regelmäßigen Verfahren zur Überprüfung durch den Bereich Steuerung Leben sowie der Versicherungsmathematischen Funktion und Genehmigung durch den Vorstand.

Von der Option der Volatilitätsanpassung wurde Gebrauch gemacht.

#### **D.2.2.2 Risikomarge**

Die Risikomarge unter Solvency II ist ein Aufschlag auf den zuvor beschriebenen Besten Schätzwert. Sie wird ermittelt als der erwartete Zuschlag, den ein anderes Unternehmen bei einer Übernahme der Verpflichtungen zusätzlich zum Besten Schätzwert fordern würde. Die Risikomarge wird analog zu den Vorgaben unter Solvency II als künftige Kapitalkosten für die Risiken hergeleitet. Zur Berechnung wird das Risikokapital der Gesellschaft anhand von Risikotreibern pro Risikokategorie fortgeschrieben, mit der EIOPA-Zinsstrukturkurve diskontiert und mit dem von EIOPA vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 % belegt.

#### **D.2.3 Grad der Unsicherheit bezüglich der Höhe der technischen Rückstellungen**

Die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abhängig von Unsicherheiten, die sich ergeben aus

- ▼ fehlenden oder fehlerhaften Daten,
- ▼ Modellierungsfehlern oder -vereinfachungen oder
- ▼ der Festlegung der Annahmen.

#### **Daten**

Die versicherungstechnischen Rückstellungen könnten durch fehlende oder fehlerhafte Daten beeinträchtigt sein. Dabei kann es sich um Daten handeln, die in den Bestandsführungssystemen geführt oder aus diesen (oder anderen Systemen) extrahiert werden.

Entsprechend der Richtlinie zur Datenqualität der Viridium Gruppe, haben wir die Daten auf Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit geprüft. Demnach ist die Datenqualität dazu geeignet, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

### Modelle

Die verwendeten Projektions- und Bewertungsmodelle unterliegen einem strengen Governance-Prozess. Sie wurden in diesem Rahmen sorgfältigen internen und externen Kontrollen unterzogen. Alle Ergebnisse durchlaufen ebenfalls einen sorgfältigen Überprüfungsprozess. Die verwendeten Modelle werden auf Basis der Kontrollergebnisse als geeignet beurteilt, um zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung für den Berichtstermin zu erzeugen.

### Annahmen

Wie in Kapitel D.2.2.1 ausgeführt, beruhen die Annahmen auf Erfahrungswerten, soweit vorhanden und plausibel, und andernfalls auf Expertenmeinung. Entsprechend dem Governance-Prozess unterliegen die vorgeschlagenen Annahmen internen Qualitätskontrollen.

Grundsätzlich besteht das Risiko, dass die künftige Erfahrung von den Annahmen abweicht. Durch den Prozess als solchen, mit dem Annahmen festgelegt und genehmigt werden, treten nach Einschätzung der Gesellschaft keine systematischen Verzerrungen auf.

## D.2.4 Vergleich der technischen Rückstellungen mit den entsprechenden Rückstellungen im Jahresabschluss

### D.2.4.1 Wert der Rückstellungen nach Geschäftsbereich

Die folgende Aufstellung vergleicht die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II mit den Deckungsrückstellungen, wie sie im Jahresabschluss nach HGB gezeigt werden.

Geschäftsbereiche	Solvency II vt. Rückstellungen in TEUR		HGB Rückstellungen TEUR
	Mit VA	Ohne VA	
Versicherungen mit Überschussbeteiligung	1.657.331	1.664.480	1.324.079
Index- und Fondsgebundene Versicherungen	16.021	16.031	15.840
Gesundheit nach Art der Leben	42.302	42.453	186.568
<b>Gesamt</b>	<b>1.715.653</b>	<b>1.722.964</b>	<b>1.526.487</b>

### D.2.4.2 Deckungsrückstellungen nach HGB – Methode und Annahmen

Die Deckungsrückstellungen im Jahresabschluss werden nach HGB § 341f berechnet. In den gezeigten Rückstellungen sind sowohl die Rentennachreservierung als auch die Zinszusatzreserve gemäß aufsichtsrechtlicher Vorgabe enthalten, ferner die ungebundene Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

#### **D.2.4.3 Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen Solvenzbilanz und Jahresabschluss**

Die Hauptunterschiede zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II und den Rückstellungen im Jahresabschluss sind die folgenden:

##### **D.2.4.3.1. Versicherung mit Überschussbeteiligung (außer fondsgebundene Versicherungen)**

Die Bewertung für Solvency II enthält einerseits eine marktkonsistente Bewertung der enthaltenen Zinsgarantien. In Anbetracht des niedrigen Zinsniveaus ist der Marktwert dieser Garantien bedeutend höher als die im Jahresabschluss berücksichtigte Zinszusatzreserve. Andererseits führen die realistischen Annahmen für die Solvency-II-Bewertung zu niedrigeren Werten als die vorsichtige Bewertung gemäß Annahmen erster Ordnung, die im Jahresabschluss nach HGB verwendet wird.

##### **D.2.4.3.2. Fondsgebundene Versicherungen**

Die Deckungsrückstellung nach HGB besteht aus dem aktuell vorhandenen Fondswert, der dem Versicherungsvertrag zugeordnet wird. Künftige Gewinne werden damit nicht erfasst. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II beruht auf Projektionen mit realistischen Annahmen. Dadurch werden implizit künftig erwartete Gewinne berücksichtigt. Hierdurch werden die Rückstellungen gegenüber HGB reduziert.

##### **D.2.4.3.3. Risikomarge**

Für alle Geschäftsbereiche führt die Berücksichtigung der Risikomarge dazu, dass der Unterschied zwischen versicherungstechnischer Rückstellung für Solvency II und Deckungsrückstellung geringer wird.

#### **D.2.4.4 Auswirkung der Volatilitätsanpassung und Übergangsmaßnahmen**

##### **D.2.4.4.1. Volatilitätsanpassung**

Ohne Anwendung der Volatilitätsanpassung von 7 Basispunkten würden sich die versicherungstechnischen Rückstellungen um 7.311 TEUR auf 1.722.964 TEUR erhöhen und die Basiseigenmittel, welche sowohl für die Solvenzkapitalanforderung (SCR) als auch für die Mindestkapitalanforderung (MCR) angerechnet werden dürfen, um 6.394 TEUR verringern. Zudem würde das SCR um 930 TEUR auf 57.607 TEUR und der MCR um 418 TEUR auf 25.923 TEUR steigen.

#### **D.2.5 Nutzung des Matching Adjustments**

Von der erleichternden Option des Matching Adjustment gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG wurde kein Gebrauch gemacht.

#### **D.2.6 Nutzung der Volatilitätsanpassung**

Von der Option der Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG wurde Gebrauch gemacht.

Die Anwendung der Volatilitätsanpassung in den Berechnungen zur ökonomischen Bilanz muss von der jeweiligen Aufsicht genehmigt werden. Die ELE hat diese Genehmigung in 2020 erhalten und bezieht die Volatilitätsanpassung in die Solvency-II-Berechnungen ein.

Nach § 40 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ist bei Anwendung der Volatilitätsanpassung eine Quantifizierung der Auswirkungen gefordert, die eine Änderung der Volatilitätsanpassung auf null auf die Finanzlage des Unternehmens haben würde.

Die Auswirkung dieser Änderung auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen der Gesellschaft wird in Abschnitt D.2.4. erörtert.

Die Auswirkung der Nichtberücksichtigung der Volatilitätsanpassung auf die Solvenzkapitalanforderung und die anrechenbaren Eigenmittel des Unternehmens findet sich in Kapitel E.2.

### **D.2.7 Nutzung von Übergangsmaßnahmen**

Von den erleichternden Optionen der Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 308c oder 308d der Richtlinie 2009/138/EG wurde kein Gebrauch gemacht.

### **D.2.8 Angaben zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen**

Bezüglich Angaben zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen wird auf Kapitel D.1.1.3 und D.1.2.3 zur Rückversicherung verwiesen.

### **D.2.9 Wesentliche Änderungen**

Im Berichtszeitraum wurden folgende Änderungen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommen:

- ▼ Verwendung der Volatilitätsanpassung
- ▼ Verfeinerung der verwendeten Management Regeln und Investmentstrategie inkl. der strategischen Asset Allokation (SAA)
- ▼ regelmäßige jährliche Überprüfung bzw. Aktualisierung der nicht-ökonomischen Annahmen.

## **D.3 Sonstige Verbindlichkeiten**

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten der ELE werden zum Stichtag 31.12.2020 sämtliche Verbindlichkeiten aufgeführt, die nicht Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen sind.

Die Vorgehensweise des Ansatzes und der Bewertung für Solvency II folgt jener der sonstigen Vermögenswerte<sup>4</sup>. Entsprechend § 74 Abs. 2 VAG sind Verbindlichkeiten mit dem Betrag zu bewerten, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

---

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Kapitel D.1.1.2.

Aufgrund der Art der sonstigen Verbindlichkeiten wurden keine notierten Marktpreise, die auf einem aktiven Markt vorhanden sind, für die Bewertung herangezogen. Das Discounted-Cashflow-Verfahren kam als Bewertungsmodell zum Einsatz für den Fall, dass nicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte.

Für alle Positionen der sonstigen Verbindlichkeiten wurden im Vergleich der Berichtsperioden 2020 und 2019 keine Änderungen hinsichtlich der Ansatz- und Bewertungsgrundlagen vorgenommen. Für etwaige Schätzungen und Annahmen wurden 2020 keine Änderungen vorgenommen.

Nr.		S.02.01	31.12.2020 TEUR	31.12.2019 TEUR	Veränderung TEUR
(1)	Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	807	1.673	-866
(2)	Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	7.414	6.708	706
(3)	Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	R0770	6.212	5.647	565
(4)	Latente Steuerschulden	R0780	13.966	23.226	-9.260
(5)	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	16	0	16
(6)	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	5.105	6	5.099
(7)	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	0	0	0
(8)	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	13.370	61.015	-47.645
(9)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	17	17	0

#### **Erläuterungen zu den Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:**

- 5) Im Wesentlichen durch Rückgang der Rückstellungen für Steuern um 743 TEUR
- 6) Der Anstieg ist begründet einerseits durch höhere Rückstellungen unter HGB als auch durch veränderte Berechnungsgrundlagen für SII im Jahre 2020.
- 7) Anstieg durch höhere Rückversicherungsdeckungsrückstellung in einigen Verträgen.
- 8) Rückgang der passiven latenten Steuer insbesondere durch veränderte Bewertungsunterschiede im Bereich der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Steuersatz 2020 beträgt 12,075% (Vorjahr 13,39 %).
- 9) Stichtagsbezogener Saldo.
- 10) Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern durch stichtagsbezogene höhere Beitragsverbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern.
- 11) Keine Veränderung.
- 12) Rückgang im Wesentlichen durch Tilgung der Verbindlichkeit aus Kapitalherabsetzung (32.000 TEUR) sowie Tilgung von Migrationskosten (12.628 TEUR). Die Ergebnisabführung 2020 (12.576 TEUR) ist niedriger als 2019 (15.253 TEUR).

## 13) Keine Veränderung.

Abschließend sind in der nachfolgenden Übersicht werden die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB zum 31.12.2020 dargestellt.

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
(1)	Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	807	807	0
(2)	Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	7.414	5.447	1.967
(3)	Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	R0770	6.212	6.212	0
(4)	Latente Steuerschulden	R0780	13.966	0	13.966
(5)	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	16	16	0
(6)	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	5.105	96.992	-91.887
(7)	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	0	481	-481
(8)	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	13.370	13.370	0
(9)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	17	17	0

- 1) Andere Rückstellungen beinhalten bei der ELE im Wesentlichen Rückstellungen für Steuern über 424 TEUR, sowie Prüfungskosten (123 TEUR) und Prozessrisiken (158 TEUR). Gemäß HGB erfolgte die Bewertung gemäß einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag und unter Berücksichtigung einer Diskontierung, falls die Laufzeit über ein Jahr beträgt. Unter Solvency II wurde keine weitere Umbewertung vorgenommen mit der Begründung, dass aufgrund der kurzen Laufzeit eine Diskontierung mittels risikoloser Swapkurve nicht anzuwenden sei. Der Erfüllungsbetrag konnte demzufolge auch unter Solvency II als der wahrscheinlichste Wert angenommen werden. Weitere Positionen waren Rückstellungen für ausstehende Rechnungen, Prüfungskosten, Prozessrisiken und Aufbewahrungspflichten, die ebenfalls nicht umbewertet wurden, da es sich hierbei ebenfalls um den wahrscheinlichsten Wert und eine kurze Restlaufzeit handelt.
- 2) Für die Rentenzahlungsverpflichtungen wurden die Vorgaben der internationalen Rechnungslegung (IAS 19) angewendet, da die HGB-Bewertung von Pensionsrückstellungen für alle Verpflichtungen nicht marktkonsistent im Sinne von Solvency II ist.  
Für die Bewertung nach IFRS im Vergleich zu HGB wurden unter anderem folgende Annahmen zugrunde gelegt:

R0760 Rentenzahlungsverpflichtungen Bewertungsstandard Annahmen und Methoden	Solvency II	HGB
Bewertung TEUR	7.414	5.447

R0760 Rentenzahlungsverpflichtungen Bewertungsstandard Annahmen und Methoden	Solvency II	HGB
Angewandter Bilanzierungsstandard	IAS 19 revised 2011	§ 249 Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB
Angewendeter Bewertungsstandard	Projected Unit Credit Method (PUCM)	Projected Unit Credit Method (PUCM)
Annahmen zur Sterblichkeit und Invalidität	Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck	Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck
Fluktuation beziehungsweise Fluktuationswahrscheinlichkeiten	analog BilMoG Bewertung	Standard Light
Rechnungsmäßiges Endalter	analog BilMoG Bewertung	vertragliches oder frühestmögliches Pensionsalter
Abzinsungssatz beziehungsweise Rechnungszins	0,51 %	2,30 %
Erwartete Rentensteigerung beziehungsweise Rententrend	analog BilMoG Bewertung	1,00 %

- 3) Gemäß Artikel 41 Abs. 3 DVO werden die Depotverbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht separat angesetzt. Es handelt sich hierbei um eine Verlängerung der Solvabilitätsübersicht, da die einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung um den gleichen Betrag erhöht werden. Die Verbindlichkeit ist für die HGB-Bilanz mit dem Betrag anzusetzen, der vom bilanzierenden Versicherungsunternehmen als Sicherheit einbehalten oder ihm vom Rückversicherer zu diesem Zweck belassen worden ist. Für Solvency II wurde der HGB-Wert übernommen, da die stillen Reserven der auf der Aktivseite einbehaltenen Sicherheiten (konventionelle Kapitalanlagen) unwesentlich sind.
- 4) Aufgrund der bestehenden Organschaft wird der HGB-Betrag mit 0 TEUR ausgewiesen. Für Solvency II wurde vom Wahlrecht gemäß der BaFin-Auslegungsentscheidung Gebrauch gemacht und der Ausweis auf Ebene der Organgesellschaft (ELE) gewählt. Die Bewertung der passiven latenten Steuern erfolgte analog zu den aktiven latenten Steuern<sup>5</sup>. Nach Verrechnung der werthaltigen aktiven latenten Steuern mit den grundsätzlich zwingend anzusetzenden passiven latenten Steuern verbleibt ein Passivüberhang an latenten Steuern, der in dieser Position als Solvency-II-Betrag angesetzt wird. Wesentlicher Treiber des Passivüberhanges ist die Saldierung, aufgrund der gegebenen Voraussetzungen, der passiven latenten Steuern der konventionellen Kapitalanlagen (30.159 TEUR) und der Verbindlichkeiten Versicherungen und Vermittlern (11.095 TEUR), mit den aktiven latenten Steuern im Bereich der versicherungstechnische Rückstellungen (37.189 TEUR) und den aktiven latenten Steuern im Bereich einforderbare Beträge aus Rückversicherung (1.811 TEUR). Grundsätzlich muss die Umbewertung auf Basis der Steuerbilanz erfolgen. Um dies zu berücksichtigen, wird das Ergebnis HGB vs. Steuerbilanz in Höhe von 12.999 TEUR passiven latenten Steuern hinzugerechnet.
- 5) Bei der Position Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gibt es keine Bewertungsunterschiede zwischen HGB und Solvency II.
- 6) Das unter HGB hier positionierte Ansammlungsguthaben wird unter Solvency II vollständig in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt.

<sup>5</sup> Siehe hierzu Kapitel D.1

- 7) Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern werden bei der ELE in der Solvabilitätsübersicht mit Null angesetzt. Diese wurden als vertraglich „fällig“ klassifiziert und sind somit den versicherungstechnischen Rückstellungen zuzuordnen. Grundsatz ist die Auslegungsentscheidung der BaFin vom 01.01.2019 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 zur Bewertung der Abrechnungsforderungen und –verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern. Es sind demnach nur überfällige Beträge als Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern unter R0370/R0830 auszuweisen. Hierbei ist zu beachten, dass ein Betrag dann als überfällig zu betrachten ist, wenn der vertraglich vereinbarte Fälligkeitstermin überschritten ist.
- 8) Es ergibt sich zwischen Solvency II und HGB kein Bewertungsunterschied aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit dem der HGB-Betrag (Erfüllungsbetrag) angesetzt wird. Dies ist mit der Kurzfristigkeit der Verbindlichkeiten in Verbindung mit dem niedrigen Diskontierungszinssatz der Swapkurve begründet, wodurch die HGB-Bewertungsmethode unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit in Einklang mit § 74 Abs. 2 VAG ist. Diese Position beinhaltet i.W. die abzuführende Dividende (TEUR 12.576), sowie weitere kurzfristige Verbindlichkeiten aus Serviceleistungen gegenüber der VSM (TEUR 611).
- 9) Hier sind nur geringe Beträge für diverse Rechnungsabgrenzungen enthalten.

## D.4 Alternative Bewertungsmethoden

### D.4.1 Kapitalanlagen

Alternative Bewertungsmethoden bei den Kapitalanlagen für Beteiligungen (Anteile an der Protektor Lebensversicherungs-AG) wurden nicht angewendet, da die Entis Lebensversicherung AG keine Beteiligung an der Protektor Lebensversicherungs-AG hält.

Die Bewertung der geleisteten Beiträge an die Protektor Lebensversicherungs-AG erfolgt gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO mittels des von der Sicherungseinrichtung zum Bewertungsstichtag festgestellten Zeitwert je Anteil, multipliziert mit den der ELE zum Bilanzstichtag zugeordneten Anteilen am Sicherungsfonds. Wir erachten die von der Sicherungseinrichtung verwendete Berechnungsmethode für logisch und angemessen. Eine regelmäßige jährliche Überprüfung des Wertes durch die Protektor Lebensversicherung ist gewährleistet.

Detailliertere Informationen zur Bewertungsmethodik sind Kapitel D.1 dieses Berichts zu entnehmen.

### D.3.1 Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Zum Stichtag 31.12.2020 hat die ELE für die nachfolgenden sonstigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eine alternative Bewertungsmethode angewendet.

Nr.	Solvency II	HGB
(1)	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380
(2)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410
(3)	Alle anderen Vermögensbestandteile, soweit nicht anders ausgewiesen	R0420
(4)	Andere Rückstellungen als vt. Rückstellungen	R0750

Nr.	Solvency II	HGB
(5)	Depotverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft	R0770
(6)	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840

Für die aufgelisteten Vermögenswerte und sonstigen Verbindlichkeiten wurde für die Solvabilitätsübersicht die Bewertungsmethode herangezogen, die im Rahmen der Erstellung des HGB-Jahresabschlusses der ELE verwendet wurde.

Dies entspricht somit der HGB-Bewertung und steht unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in Einklang mit Artikel 9 Nr. 4 DVO und der BaFin-Auslegungsentscheidung<sup>6</sup>, da die Voraussetzungen für diese Bewertungsmethode eingehalten wurden.

Bei Anwendung des HGB wurden unternehmensindividuelle Wesentlichkeitsgrundsätze bezüglich des Einklangs der Bewertungsmethode mit § 74 Abs. 2 und 3 VAG berücksichtigt. Als wesentlich wurde ein Betrag angesehen, der die wirtschaftliche Entscheidung des Adressaten beeinflussen könnte. Demnach wird ein Abweichen des HGB-Wertes vom Betrag des § 74 Abs. 2 und 3 VAG in Höhe von 3 % der zum Stichtag ausgewiesenen verfügbaren Eigenmittel als wesentlich festgelegt.

Der für die Solvabilitätsübersicht übernommene HGB-Betrag wird zu jedem Stichtag hinsichtlich der Angemessenheit der Solvency-II-Bewertung überprüft.

Die zugrunde liegenden Annahmen für den übernommenen HGB-Wert sind den entsprechenden Kapiteln (sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) zu entnehmen. Für die verwendete alternative Bewertungsmethode besteht keine Bewertungsunsicherheit.

## D.5 Sonstige Angaben

Die Entis Lebensversicherung AG besitzt gegenüber der Viridium Holding AG einen bedingten Anspruch in Höhe von maximal 10.000 TEUR, der ausschließlich der Rekapitalisierung der Entis Lebensversicherung AG dient. Hierbei handelt es sich um eine Eventualforderung, die ordnungsgemäß nicht in der Solvabilitätsübersicht angesetzt ist. Aufgrund der guten Finanzlage der Gesellschaft ist der Zufluss von wirtschaftlichem Nutzen aus der Eventualforderung zum 31.12.2020 nicht wahrscheinlich.

Die Verpflichtungen der ELE gegenüber dem Sicherungsfonds Protektor bezüglich eines zukünftigen Sanierungsfalls einer Lebensversicherungsgesellschaft stellen eine Eventualverbindlichkeit unter Solvency II dar.

Zum Stichtag betragen diese Verpflichtung ohne Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit, des Eintrittszeitpunktes und der Diskontierung insgesamt 11.253 TEUR.

In der Solvabilitätsübersicht wird diese Eventualverbindlichkeit nicht ausgewiesen, da der Marktwert (Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit, des Eintrittszeitpunkts und der Diskontierung) unwesentlich ist. Dies steht in Einklang mit Artikel 11 Abs. 1 DVO.

<sup>6</sup> Vgl. BaFin-Auslegungsentscheidung: Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II.

Für die ELE sind keine weiteren wesentlichen Informationen über Tätigkeiten und Ergebnisse nach Artikel 307 Abs. 5 der DVO zu berichten.

## **E Kapitalmanagement**

### **E.1 Eigenmittel**

#### **E.1.1 Ziele, Politiken und Verfahren beim Management der Eigenmittel**

Die Gesellschaft hat eine Richtlinie für das Kapitalmanagement erstellt. Dort ist eine Zielbedeckungsquote festgelegt.

Die Gesellschaft berücksichtigt derzeit nur Eigenmittel der höchsten Werthaltigkeitsklasse („Tier 1“). Alle für die Solvabilitätskapitalanforderung hinterlegten Eigenmittel sind ausschließlich Basiseigenmittel, ermittelt aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (ohne die Berücksichtigung von Übergangsmaßnahmen und Volatilitätsanpassung).

Bezüglich des Geschäftsplanungshorizonts projiziert die Gesellschaft für die Zwecke des Own Risk and Solvency Assessments (ORSA) die Eigenmittel über einen Zeithorizont von fünf Jahren. Die Gesellschaft ist auch für diesen Zeithorizont angemessen kapitalisiert. Die Projektionen deuten in keinem Fall auf Kapitalengpässe hin. Daher sieht die Gesellschaft keine Notwendigkeit, sich mithilfe von Eigenmittelaufnahmen oder nachrangigen Verbindlichkeiten zusätzliches Kapital zu beschaffen. Nichtsdestotrotz beinhaltet die Kapitalmanagementrichtlinie mögliche Vorgehensweisen im Falle eines Sinkens der Solvenzquote auf einen Wert unterhalb der Zielquote.

#### **E.1.2 Quantitative und qualitative Erläuterung der Eigenmittel in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II zum 31.12.2020**

Die verfügbaren Eigenmittel unter Solvency II, die für die Anrechenbarkeit / Bedeckung der Kapitalanforderung verwendet werden, umfassen Basiseigenmittel und ergänzende Eigenmittel.

Bei den Basiseigenmitteln handelt es sich um die Summe des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß der Solvabilitätsübersicht und der nachrangigen Verbindlichkeiten. Von den Basiseigenmitteln sind vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte spätestens dann abzuziehen, wenn diese von effektiv leitenden Personen des Unternehmens festgestellt beziehungsweise genehmigt wurden. Eine Genehmigung seitens der Hauptversammlung ist nicht erforderlich. Der Zeitraum hinsichtlich der Beurteilung „vorhersehbar“ endet zum Zeitpunkt des Ablaufs der Vorlagefrist für die jährliche Berichterstattung.

Die ergänzenden Eigenmittel stellen außerbilanzielle Posten dar, die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können.

Diese können unter anderem sein:

- ▼ nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann,
- ▼ nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können,

- ▼ Akkreditive und Garantien oder
- ▼ rechtsverbindliche Verpflichtungen, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen.

Alle ergänzenden Eigenmittel bedürfen einer vorherigen aufsichtsrechtlichen Genehmigung.

Zum 31.12.2020 betragen die verfügbaren Eigenmittel der ELE 116.968 TEUR. Diese bestehen nur aus den Basiseigenmitteln und setzen sich wie folgt zusammen.

TEUR	Tier	S.02.01	2020	2019	Veränderung
Vermögenswerte		R0500	1.879.528	1.932.252	-52.724
./.. Verbindlichkeiten		R0900	1.762.561	1.734.898	27.663
Basiseigenmittel Solvency II		R1000	116.968	197.354	-80.386
Zusammensetzung					
Eingezahltes Grundkapital und zugehöriges Emissionsagio	I		4.104	36.104	-32.000
Überschussfonds	I		118.664	130.369	-11.705
Ausgleichsrücklage	I		-5.801	30.881	-36.682
<b>Verfügbare Eigenmittel Solvency II</b>			<b>116.968</b>	<b>197.354</b>	<b>-80.386</b>

Der Rückgang der Basiseigenmittel beruht auf dem Rückgang aller drei Bestandteile. Hier ist wesentlich der Rückgang der Ausgleichsrücklage und die letzte Eigenkapitalreduzierung zu nennen.

Der Rückgang der Ausgleichsrücklage ist im Bereich der versicherungstechnischen Rückstellungen zu sehen, da hier die Bewertungsunterschiede in der ökonomischen Umbewertung zum 31.12.2020 in entsprechenden Größenordnungen angestiegen sind.

TEUR	Tier	S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR
Vermögenswerte		R0500	1.879.528	1.653.934
./.. Verbindlichkeiten		R0900	1.762.561	1.649.829
Basiseigenmittel Solvency II		R1000	116.968	
Eigenkapital HGB		R1000		4.104
Zusammensetzung				
Eingezahltes Grundkapital und zugehöriges Emissionsagio	I		4.104	3.700
Kapitalrücklagen				404
Überschussfonds	I		118.664	
Ausgleichsrücklage	I		-5.801	
<b>Verfügbare Eigenmittel Solvency II</b>			<b>116.968</b>	<b>4.104</b>

Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß der Solvabilitätsübersicht bildet die Ausgangsbasis für die Klassifizierung der folgenden Basiseigenmittelbestandteile, die für die Zuordnung zu den Qualitätsklassen relevant ist:

- ▼ Eingezahltes Stammkapital und zugehöriges Emissionsagio;
- ▼ Eingezahlte Vorzugsaktien und zugehöriges Emissionsagio;
- ▼ Überschussfonds, die nicht als Versicherungsverbindlichkeiten betrachtet werden;
- ▼ Ausgleichsrücklage.

Nachrangige Verbindlichkeiten bestehen bei der ELE nicht, sodass die Basiseigenmittel lediglich den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten darstellen.

Zudem werden bei der ELE keine ergänzenden Eigenmittel berücksichtigt.

Die Ausgleichsrücklage ist wie folgt definiert:

	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten Solvency II
./.	Betrag der eigenen Anteile (Aktien)
./.	Vorhersehbare Dividenden und Ausschüttungen
./.	Eingezahltes Grundkapital und das dazugehörige Agio
./.	Eingezahlter Gründungsstock beziehungsweise die entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
./.	Eingezahlte nachrangige Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
./.	Überschussfonds, die nicht als Versicherungsverbindlichkeiten betrachtet werden
./.	Eingezahlte Vorzugsaktien und das dazugehörige Agio
./.	Grundkapital und das dazugehörige Agio
./.	Gründungsstock beziehungsweise die entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
./.	Nachrangige Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
./.	Vorzugsaktien und das dazugehörige Agio
./.	Äquivalenter Betrag in der Höhe eines vorhandenen Aktivüberhang der latenten Steuern
./.	Durch die BaFin genehmigte Eigenmittelbestandteile
./.	Beschränkte Eigenmittel
./.	Beteiligungsbuchwerte der Finanz- und Kreditinstitute die in Abzug gebracht werden, soweit nicht bereits durch die obigen Punkte berücksichtigt
=	<b>Ausgleichsrücklage</b>

Demnach umfasst die Ausgleichsrücklage auch die nach HGB ausgewiesenen Gewinn- und Kapitalrücklagen, soweit es sich bei den Kapitalrücklagen nicht um das dazugehörige Agio des Grundkapitals oder der Vorzugsaktien handelt.

Die Ausgleichsrücklage beträgt zum Stichtag -5.801 TEUR. Dieser Betrag setzt sich aus dem Bewertungsunterschied der Solvency-II- und HGB-Beträge in Höhe von 112.863 TEUR abzüglich des Überschussfonds in Höhe von 118.664 TEUR zusammen.

Die nach HGB ausgewiesene Kapitalrücklage ist nicht in der Ausgleichsrücklage der ELE berücksichtigt, da es sich hierbei um ein Agio im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB handelt. Demnach ist der Betrag gemäß Art. 70 Abs. 1 i. V. m. Art. 69 lit. a Z. i DVO nicht Bestandteil der Ausgleichsrücklage.

Der Bewertungsunterschied von 112.863 TEUR ist in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst. Die Erläuterungen zu den Differenzen sind kurz aufgeführt.

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
	<b>Aktiva</b>				
(1)	Kapitalanlagen (außer für fondsgebundene Produkte)	R0070	1.783.548	1.533.786	249.762
(2)	Darlehen und Hypotheken	R0230	28.170	28.167	2
(3)	Anteil RV an vt. Rückstellungen	R0270	-7.794	7.200	-14.994
(4)	Forderungen gegen Versicherer und Vermittler	R0360	1.200	10.373	-9.173
	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	35.120	35.122	-2
	<b>Passiva</b>				
(5)	vt. Brutto-Rückstellung – Leben (ohne fondsgeb. Geschäft)	R0600	-1.699.632	-1.510.547	-188.985
(6)	vt. Brutto-Rückstellung – fondsgeb. Geschäft	R0690	-16.021	-15.840	-181
(7)	Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	R0760	-7.414	-5.447	-1.967
(8)	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	-5.105	-96.992	91.887
(9)	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0370	0	-481	481
(10)	Passive latente Steuer	R0780	-13.966	0	-13.966
	<b>Summe Umbewertung</b>				<b>112.863</b>
	Abzgl. Überschussfonds				118.664
	<b>Summe Ausgleichsrücklage</b>				<b>-5.801</b>

Die Anwendung der Standardformel ergibt das folgende Bild für die ELE.

<b>Solvabilitätsübersicht</b>	<b>Mit VA ohne RT TEUR</b>	<b>Ohne VA ohne RT TEUR</b>
Fondsgebundene Kapitalanlagen	15.840	15.840
Traditionelle Kapitalanlagen	1.835.162	1.835.162
Rückversicherung	-7.794	-7.819
Latente Steuerforderungen	0	0
Sonstige Aktiva	36.320	36.320
<b>Vermögenswerte</b>	<b>1.879.529</b>	<b>1.879.504</b>
Bester Schätzwert vt. Verpflichtungen	1.675.519	1.681.796
Risikomarge	40.134	41.168
RV Depotverbindlichkeiten	6.212	6.212
Latente Steuerverbindlichkeiten	13.966	13.080
Sonstige Verbindlichkeiten	26.730	26.730
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>1.762.561</b>	<b>1.768.986</b>
Anrechenbare Nachrangdarlehen	0	0
Anrechenbare Eigenmittel	116.968	110.518
<b>SCR</b>	<b>57.169</b>	<b>58.107</b>
<b>Solvency II Quote</b>	<b>204,6%</b>	<b>190,2%</b>

Um die Qualität der Eigenmittel und deren Anrechenbarkeit hinsichtlich der zu bedeckenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderung (SCR und MCR) zu bestimmen, wird eine Einstufung der Eigenmittel entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsklassen (Tiers) vorgenommen.

Die Einstufung beziehungsweise das „Tiering“ der Eigenmittelbestandteile richtet sich danach, ob es sich um Basiseigenmittelbestandteile oder ergänzende Eigenmittelbestandteile handelt und inwieweit sie folgende Merkmale aufweisen:

- a) Der Bestandteil unterliegt der ständigen Verfügbarkeit, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen.
- b) Im Falle der Liquidation ist der Gesamtbetrag des Bestandteils verfügbar, um Verluste aufzufangen, und die Rückzahlung der Bestandteile an ihre Inhaber unterliegt der absoluten Nachrangigkeit.

Es ist zu beurteilen, inwieweit die Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen. Die Laufzeit des Bestandteils, insbesondere, ob eine Befristung vorliegt, ist

gebührend zu berücksichtigen. Ist ein Eigenmittelbestandteil befristet, wird seine relative Laufzeit im Vergleich zur Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens berücksichtigt (ausreichende Laufzeit).

Weiterhin sind folgende Eigenschaften zu berücksichtigen:

- c) Der Bestandteil ist frei von Anforderungen oder Anreizen zur Rückzahlung des Nominalbetrags (keine Rückzahlungsanreize).
- d) Der Bestandteil ist frei von obligatorischen festen Kosten.
- e) Der Bestandteil ist frei von sonstigen Belastungen.

Die Basiseigenmittelbestandteile werden in „Tier 1“ eingestuft, wenn sie die in a) und b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Die Basiseigenmittelbestandteile werden in „Tier 2“ eingestuft, wenn sie die in b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Die ergänzenden Eigenmittelbestandteile werden in „Tier 2“ eingestuft, wenn sie die in a) und b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile und ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die aufgeführten Merkmale nicht aufweisen, werden in „Tier 3“ eingestuft.

Die Anrechenbarkeit der Eigenmittel hinsichtlich der Kapitalanforderung ergibt sich gemäß Artikel 82 DVO wie folgt:

Bedeckung des SCR:

- Tier 1:  $\geq 50$  % des SCR
- Tier 3:  $< 15$  % des SCR
- Tier 2 +3  $\leq 50$  % des SCR

Bedeckung des MCR:

- Tier 1:  $\geq 80$  % des MCR
- Tier 2:  $\leq 20$  % des MCR

Innerhalb des „Tier 1“ ist zusätzlich zwischen unbeschränktem und beschränktem Kapital zu unterscheiden. Die beschränkten Eigenmittel dürfen insgesamt nicht mehr als 20 % der gesamten Tier-1-Eigenmittelbestandteile ausmachen.

Folgende Positionen zählen zum unbeschränkten Tier-1-Kapital:

- ▼ das eingeforderte und einbezahlte Grundkapital;
- ▼ das Agio (der Aufschlag auf den Nennwert der Aktien bei einer Emission);
- ▼ die Gewinnrücklagen und andere Reserven;
- ▼ der Überschussfonds;

▼ die Ausgleichsrücklage.

Zum beschränkten Tier-1-Kapital werden unter anderem die eingezahlten Vorzugsaktien und die nachrangigen Verbindlichkeiten gezählt.

Nachfolgend ist die Einteilung der zum Stichtag verfügbaren Eigenmittel in die entsprechenden Qualitätsklassen aufgelistet, um deren Anrechenbarkeit für die Kapitalanforderung zu bestimmen:

	S.23.01	Tier 1 Gesamt TEUR	Tier 1 Unbeschränkt TEUR	Tier 1 Beschränkt TEUR
Grundkapital	R0010	3.700	3.700	0
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	404	404	0
Überschussfonds	R0070	118.664	118.664	0
Ausgleichsrücklage	R0130	-5.801	-5.801	0
Total Basis-Eigenmittel	R0290	116.968	116.968	0

Der Überschussfonds wie auch die Ausgleichsrücklage sind entsprechend der Solvency-II-Vorschriften (§ 93 Abs. 1 VAG und Artikel 70 (3) DVO) zwingend als Tier 1 anzusehen.

Das eingezahlte Grundkapital und das darauf entfallende Emissionsagio der ELE werden ebenfalls als Tier 1 klassifiziert. Gemäß § 57 Abs. 1 S.1 Aktiengesetz (AktG) unterliegt das gezeichnete Kapital dem besonderen Grundsatz der Kapitalerhaltung und darf nur unter engsten Voraussetzungen unter Wahrung des Gläubigerschutzes reduziert werden. Das gezeichnete Kapital hat eine unbefristete Laufzeit und ist jederzeit verfügbar, um Verluste aufzufangen, und frei von Rückzahlungsanreizen. Des Weiteren ist dieser Bestandteil nachrangig gegenüber allen Verbindlichkeiten und frei von obligatorischen festen Kosten und sonstigen Belastungen.

Somit liegen keine Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 aufgrund der Übergangsbestimmung des § 345 VAG vor.

Alle Eigenmittelbestandteile der ELE weisen eine unbeschränkte Verlustausgleichsfähigkeit auf und sind aus diesem Grund innerhalb der ELE übertragbar / transferierbar.

Des Weiteren sind alle Basiseigenmittel der ELE als unbeschränktes Tier 1 zu klassifizieren und werden demnach aufgrund der Vorgaben bezüglich der Anrechenbarkeit der Eigenmittel vollständig für die Bedeckung der Kapitalanforderungen des SCR und MCR herangezogen.

Die Anrechenbarkeit von ausschließlich Tier-1-Eigenmittel entspricht der ELE-Kapitalmanagementrichtlinie.

## E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

### E.2.1 SCR zum 31.12.2020

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen erfolgt gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Es werden keine Vereinfachungen zur Berechnung der Anforderung genutzt, und es werden keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verwendet. Die Aufsichtsbehörde hat keine Kapitalaufschläge zur Erhöhung der Solvenzkapitalanforderung angeordnet. Der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Überprüfung.

#### E.2.1.1 Solvenzkapitalanforderung

Die Solvenzkapitalanforderung unter Solvency II setzt sich für die Gesellschaft zusammen aus dem sogenannten Basis-SCR, dem operationalen Risiko und der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern. Zum 31.12.2020 umfasst die Solvenzkapitalanforderung Folgendes:

	TEUR
Basis SCR	57.551
Operationelles Risiko	7.469
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-7.851
<b>Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>57.169</b>

#### E.2.1.2 Zusammensetzung des Basis-SCR

Das Basis-SCR der Gesellschaft gliedert sich in folgende weitere Risikomodule:

	TEUR
Marktrisiko	13.519
Ausfallrisiko	2.314
vt. Risiko Leben	42.591
vt. Risiko Gesundheit	19.607
Diversifikation	-20.480
<b>Gesamt</b>	<b>57.551</b>

Das Lebensversicherungsrisikomodul (vor Diversifikation) hat mit 55 % des Basis-SCR vor Diversifikation den größten Anteil an der gesamten Kapitalanforderung; dahinter folgt das Gesundheitsrisikomodul mit 25 %.

### E.2.2 MCR zum 31.12.2020

In die Berechnung der Mindestkapitalanforderungen gehen folgende Inputs ein:

- ▼ Garantieleistungen aus Lebensversicherungsgeschäft mit Gewinnbeteiligung
- ▼ Garantieleistungen aus Krankenversicherungsgeschäft mit Gewinnbeteiligung;

- ▼ Künftige Überschussbeteiligung aus Lebensversicherungsgeschäft mit Gewinnbeteiligung;
- ▼ Künftige Überschussbeteiligung aus Krankenversicherungsgeschäft mit Gewinnbeteiligung;
- ▼ Versicherungstechnische Rückstellungen des fondsgebundenen Lebensversicherungsgeschäfts;
- ▼ Riskiertes Kapital aus Lebensversicherungsgeschäft.

	31.12.2020 TEUR	31.12.2019 TEUR
Mindestkapitalanforderung nach linearer Berechnung	42.482	44.307
<b>MCR</b>	<b>25.726</b>	<b>24.115</b>

Das nach der linearen Methode berechnete Mindestkapital beträgt 75 % der Solvenzkapitalanforderung und liegt damit oberhalb der Schwelle von 45 % des SCR. Daher greift die anzuwendende Kapitalanforderung von 45 %.

### **E.2.3 Änderungen der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung**

Eine wesentliche SCR-Änderung gegenüber der vorherigen Berichtsperiode im Sinne einer Veränderung von mindestens 15 % wurde nicht festgestellt, sodass keine Veränderungsanalyse vorgenommen wurde.

Eine wesentliche MCR-Änderung gegenüber der vorherigen Berichtsperiode im Sinne einer Veränderung von mindestens 7,5 % wurde nicht festgestellt, sodass keine Veränderungsanalyse vorgenommen wurde.

## **E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

## **E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen**

Die ELE verwendet kein internes Modell, sondern die Standardformel zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.

## **E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung**

Die ELE hält sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung ein.

## **E.6 Sonstige Angaben**

Die vorstehend in Kapitel E.1 bis E.5 gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen über das Kapitalmanagement der ELE.

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
AFG	Anlagegremium Fondsgebundenes Geschäft
AKB	Anlagegremium Konventioneller Bestand
ALM	Asset Liability Management
ARCC	Audit, Risk & Compliance Committee
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BEL	Best Estimate Liability
BGH	Bundesgerichtshof
BSCR	Basis Solvency Capital Requirement
BU	Berufsunfähigkeitsversicherung
BUZ	Berufsunfähigkeitszusatzversicherung
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
CEO	Chief Executive Officer
CF	Compliance Funktion
CFO	Chief Financial Officer
CIA	Certified Internal Auditor
CISA	Certified Information Systems Auditor
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
CRO	Chief Risk Officer
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung e.V.
DCF	Discounted Cash Flow
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
ECAI	External Credit Assessment Institutions
ELE	Entis Lebensversicherung AG
ESM	Entis Service Management GmbH
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GEL	Generali Lebensversicherung Aktiengesellschaft
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
HGB	Handelsgesetzbuch
HLE	Heidelberger Lebensversicherung AG
HLG	Heidelberger Leben Group GmbH & Co. KG
HLH	Heidelberger Leben Holding AG
HLSM	Heidelberger Leben Service Management GmbH
IAS	International Accounting Standards

<b>Abkürzung</b>	<b>Definition</b>
IC	Investment Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
IR	Interne Revision
IT	Informationstechnologie
KRI	Key Risk Indicator
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
m€	Millionen Euro
MCR	Minimum Capital Requirement
M&A	Mergers and Acquisitions
MZVO	Mindestzuführungsverordnung
NRC	Nomination & Remuneration Committee
OFS	Other Financial Sectors
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
PLE	Proxalto Lebensversicherung AG
QRT	Quantitative Reporting Templates
RCK	Risiko- und Compliance-Komitee
RSR	Regular Supervisory Report
SAA	Strategische Asset Allokation
SCR	Solvency Capital Requirement
SFCR	Solvency and Financial Condition Report
SLE	Skandia Lebensversicherung AG
SPM	Skandia Portfolio Management GmbH
SVMS	Skandia Versicherung Management und Service GmbH
TEUR	Tausend Euro
TEV	Traditional Embedded Value
TPA	Third Party Agreement
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VaR	Value at Risk
VG	Viridium Gruppe
VGM	Viridium Group Management GmbH
VHAG	Viridium Holding AG
VKG	Viridium Group GmbH & Co. KG
VMAO	Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VSM	Viridium Service Management GmbH

<b>Abkürzung</b>	<b>Definition</b>
VU	Versicherungsunternehmen
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
YTD	Year to date
ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung

# Anhang

## Quantitative Berichtsformulare des SFCR

### Anhang I S.02.01.02 Bilanz

#### Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte
Latente Steueransprüche
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)
Immobilien (außer zur Eigennutzung)
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen
Aktien
Aktien – notiert
Aktien – nicht notiert
Anleihen
Staatsanleihen
Unternehmensanleihen
Strukturierte Schuldtitel
Besicherte Wertpapiere
Organismen für gemeinsame Anlagen
Derivate
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten
Sonstige Anlagen
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge
Darlehen und Hypotheken
Policendarlehen
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen
Sonstige Darlehen und Hypotheken
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden
Depotforderungen
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern
Forderungen gegenüber Rückversicherern
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
Eigene Anteile (direkt gehalten)
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
<b>R0030</b>	
<b>R0040</b>	
<b>R0050</b>	
<b>R0060</b>	
<b>R0070</b>	1.783.548
<b>R0080</b>	
<b>R0090</b>	128.902
<b>R0100</b>	
<b>R0110</b>	
<b>R0120</b>	
<b>R0130</b>	
<b>R0140</b>	
<b>R0150</b>	
<b>R0160</b>	
<b>R0170</b>	
<b>R0180</b>	1.648.895
<b>R0190</b>	
<b>R0200</b>	4.500
<b>R0210</b>	1.251
<b>R0220</b>	15.840
<b>R0230</b>	28.170
<b>R0240</b>	1.727
<b>R0250</b>	
<b>R0260</b>	26.442
<b>R0270</b>	-7.794
<b>R0280</b>	
<b>R0290</b>	
<b>R0300</b>	
<b>R0310</b>	-7.789
<b>R0320</b>	-7.322
<b>R0330</b>	-467
<b>R0340</b>	-4
<b>R0350</b>	
<b>R0360</b>	1.200
<b>R0370</b>	
<b>R0380</b>	35.120
<b>R0390</b>	
<b>R0400</b>	
<b>R0410</b>	23.445
<b>R0420</b>	
<b>R0500</b>	1.879.528

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
<b>Verbindlichkeiten</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	<b>R0510</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	<b>R0520</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0530</b>
Bester Schätzwert	<b>R0540</b>
Risikomarge	<b>R0550</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	<b>R0560</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0570</b>
Bester Schätzwert	<b>R0580</b>
Risikomarge	<b>R0590</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0600</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	<b>R0610</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0620</b>
Bester Schätzwert	<b>R0630</b>
Risikomarge	<b>R0640</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0650</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0660</b>
Bester Schätzwert	<b>R0670</b>
Risikomarge	<b>R0680</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	<b>R0690</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0700</b>
Bester Schätzwert	<b>R0710</b>
Risikomarge	<b>R0720</b>
Eventualverbindlichkeiten	<b>R0740</b>
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	<b>R0750</b>
Rentenzahlungsverpflichtungen	<b>R0760</b>
Depotverbindlichkeiten	<b>R0770</b>
Latente Steuerschulden	<b>R0780</b>
Derivate	<b>R0790</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>R0800</b>
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>R0810</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	<b>R0820</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	<b>R0830</b>
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	<b>R0840</b>
Nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0850</b>
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0860</b>
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0870</b>
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	<b>R0880</b>
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>R0900</b>
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>R1000</b>

**Anhang I**

**S.05.01.02**

**Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen**

		Geschäftsbereich für: <b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>						<b>Lebensrückversicherungsverpflichtungen</b>		Gesamt
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
<b>Gebuchte Prämien</b>										
Brutto	<b>R1410</b>	26.637	35.110	152					61.900	
Anteil der Rückversicherer	<b>R1420</b>	3.192	73						3.265	
Netto	<b>R1500</b>	23.445	35.038	152					58.635	
<b>Verdiente Prämien</b>										
Brutto	<b>R1510</b>	26.777	35.442	153					62.372	
Anteil der Rückversicherer	<b>R1520</b>	3.192	73						3.265	
Netto	<b>R1600</b>	23.585	35.370	153					59.107	
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>										
Brutto	<b>R1610</b>	13.673	89.492	127					103.292	
Anteil der Rückversicherer	<b>R1620</b>	1.337							1.337	
Netto	<b>R1700</b>	12.336	89.492	127					101.955	
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>										
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	<b>R1710</b>	7.581	21.116	-309					28.388	
Anteil der Rückversicherer	<b>R1720</b>	-565							-565	
Netto	<b>R1800</b>	8.147	21.116	-309					28.954	
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R1900</b>	1.769	6.322	11					8.102	
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	<b>R2500</b>								4.576	
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R2600</b>								12.678	

**Anhang I**  
**S.05.02.01**  
**Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern**

		Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
		<del>C0220</del>	<del>C0230</del>	<del>C0240</del>	<del>C0250</del>	<del>C0260</del>	<del>C0270</del>	<del>C0280</del>
	<b>R1400</b>							
		<b>C0220</b>	<b>C0230</b>	<b>C0240</b>	<b>C0250</b>	<b>C0260</b>	<b>C0270</b>	<b>C0280</b>
<b>Gebuchte Prämien</b>								
Brutto	<b>R1410</b>	61.900						61.900
Anteil der Rückversicherer	<b>R1420</b>	3.265						3.265
Netto	<b>R1500</b>	58.635						58.635
<b>Verdiente Prämien</b>								
Brutto	<b>R1510</b>	62.372						62.372
Anteil der Rückversicherer	<b>R1520</b>	3.265						3.265
Netto	<b>R1600</b>	59.107						59.107
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>								
Brutto	<b>R1610</b>	103.292						103.292
Anteil der Rückversicherer	<b>R1620</b>	1.337						1.337
Netto	<b>R1700</b>	101.955						101.955
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>								
Brutto	<b>R1710</b>	28.388						28.388
Anteil der Rückversicherer	<b>R1720</b>	-565						-565
Netto	<b>R1800</b>	28.954						28.954
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R1900</b>	8.102						8.102
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	<b>R2500</b>							4.576
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R2600</b>							12.678

**Anhang I**

**S.12.01.02**

**Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung**

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0150
<b>R0010</b>										
<b>R0020</b>										
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b> Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet										
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>										
<b>Bester Schätzwert</b>										
<b>Bester Schätzwert (brutto)</b>	1.628.350			15.759						1.644.109

Gesamthöhe der einfor-  
derbaren Beträge aus  
Rückversicherungsver-  
trägen/gegenüber Zweck-  
gesellschaften und Fi-  
nanzrückversicherungen  
nach der Anpassung für  
erwartete Verluste auf-  
grund von Gegenpartei-  
ausfällen

**R0080**

Bester Schätzwert abzüg-  
lich der einfor-  
derbaren  
Beträge aus Rückversi-  
cherungsverträgen/ge-  
genüber Zweckgesell-  
schaften und Finanzrück-  
versicherungen – gesamt

**R0090**

**Risikomarge**  
**Betrag bei Anwendung**  
**der Übergangsmaß-**  
**nahme bei versiche-**  
**rungstechnischen**  
**Rückstellungen**

Versicherungstechnische  
Rückstellungen als Gan-  
zes berechnet

**R0110**

Bester Schätzwert

**R0120**

Risikomarge

**R0130**

**Versicherungstechni-**  
**sche Rückstellungen –**  
**gesamt**

**R0200**

	-467			-4					-472
	1.628.818			15.763					1.644.581
	28.980	262							29.242
	1.657.331	16.021							1.673.352

**Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet**  
 Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

**Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge**

**Bester Schätzwert**  
**Bester Schätzwert (brutto)**  
 Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

**Risikomarge**  
**Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen**

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

**Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt**

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200
<b>R0010</b>					
<b>R0020</b>					
<b>R0030</b>			31.410		31.410
<b>R0080</b>			-7.322		-7.322
<b>R0090</b>			38.732		38.732
<b>R0100</b>	10.892				10.892
<b>R0110</b>					
<b>R0120</b>					
<b>R0130</b>					
<b>R0200</b>	42.302				42.302

**Anhang I****S.22.01.21****Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen**

		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		<b>C0010</b>	<b>C0030</b>	<b>C0050</b>	<b>C0070</b>	<b>C0090</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen	<b>R0010</b>	1.715.653	0	0	7.311	0
Basiseigenmittel	<b>R0020</b>	116.968	0	0	-6.450	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	<b>R0050</b>	116.968	0	0	-6.450	0
SCR	<b>R0090</b>	57.169	0	0	938	0
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	<b>R0100</b>	116.968	0	0	-6.450	0
Mindestkapitalanforderung	<b>R0110</b>	25.726	0	0	422	0

**Anhang I**  
**S.23.01.01**  
**Eigenmittel**

**Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35**

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)

Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen

Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit

Überschussfonds

Vorzugsaktien

Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio

Ausgleichsrücklage

Nachrangige Verbindlichkeiten

Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche

Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

**Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen**

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

**Abzüge**

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

**Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen**

**Ergänzende Eigenmittel**

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können

Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können

Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen  
 Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Sonstige ergänzende Eigenmittel

**Ergänzende Eigenmittel gesamt**

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>R0010</b>	3.700	3.700			
<b>R0030</b>	404	404			
<b>R0040</b>					
<b>R0050</b>					
<b>R0070</b>	118.664	118.664			
<b>R0090</b>					
<b>R0110</b>					
<b>R0130</b>	-5.801	-5.801			
<b>R0140</b>					
<b>R0160</b>	0				0
<b>R0180</b>					
<b>R0220</b>					
<b>R0230</b>					
<b>R0290</b>	116.968	116.968			0
<b>R0300</b>					
<b>R0310</b>					
<b>R0320</b>					
<b>R0330</b>					
<b>R0340</b>					
<b>R0350</b>					
<b>R0360</b>					
<b>R0370</b>					
<b>R0390</b>					
<b>R0400</b>					

**Anhang I**  
**S.23.01.01**  
**Eigenmittel**

**Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel**

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

**SCR**

**MCR**

**Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR**

**Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR**

<b>R0500</b>	116.968	116.968			0
<b>R0510</b>	116.968	116.968			
<b>R0540</b>	116.968	116.968	0	0	0
<b>R0550</b>	116.968	116.968	0	0	
<b>R0580</b>	57.169				
<b>R0600</b>	25.726				
<b>R0620</b>	204,6%				
<b>R0640</b>	454,7%				

**Ausgleichsrücklage**

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)

Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte

Sonstige Basiseigenmittelbestandteile

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

**Ausgleichsrücklage**

**Erwartete Gewinne**

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

**Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)**

		C0060
<b>R0700</b>	116.968	
<b>R0710</b>		
<b>R0720</b>		
<b>R0730</b>	122.769	
<b>R0740</b>		
<b>R0760</b>	-5.801	
<b>R0770</b>	13.878	
<b>R0780</b>		
<b>R0790</b>	13.878	

**Anhang I**

**S.25.01.21**

**Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden**

Marktrisiko  
 Gegenparteausfallrisiko  
 Lebensversicherungstechnisches Risiko  
 Krankenversicherungstechnisches Risiko  
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko  
 Diversifikation  
 Risiko immaterieller Vermögenswerte  
**Basissolvenzkapitalanforderung**

	<b>Brutto-Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>USP</b>	<b>Vereinfachungen</b>
	<b>C0110</b>	<b>C0090</b>	<b>C0120</b>
<b>R0010</b>	42.607		
<b>R0020</b>	4.804		
<b>R0030</b>	86.460		
<b>R0040</b>	32.973		
<b>R0050</b>			
<b>R0060</b>	-45.353		
<b>R0070</b>			
<b>R0100</b>	121.490		

**Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**

Operationelles Risiko  
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen  
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern  
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

**Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag**

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

**Solvenzkapitalanforderung**

**Weitere Angaben zur SCR**

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios  
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

<b>R0130</b>	7.469
<b>R0140</b>	-63.939
<b>R0150</b>	-7.851
<b>R0160</b>	
<b>R0200</b>	57.169
<b>R0210</b>	
<b>R0220</b>	57.169
<b>R0400</b>	
<b>R0410</b>	
<b>R0420</b>	
<b>R0430</b>	
<b>R0440</b>	

**Annäherung an den Steuersatz**

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes

<b>Ja / Nein</b>	
<b>C0109</b>	
<b>R0590</b>	Approach not based on average tax rate

**Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern**

VAF LS

- VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern
- VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn
- VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr
- VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre
- Maximum VAF LS

<b>VAF LS</b>	
<b>C0130</b>	
<b>R0640</b>	-7.851
<b>R0650</b>	-7.851
<b>R0660</b>	
<b>R0670</b>	
<b>R0680</b>	
<b>R0690</b>	

**Anhang I**  
**S.28.01.01**

**Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit**

**Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

MCR<sub>NL</sub>-Ergebnis

	<b>C0010</b>
<b>R0010</b>	

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
		<b>C0020</b>	<b>C0030</b>
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0020</b>		
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0030</b>		
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0040</b>		
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0050</b>		
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0060</b>		
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0070</b>		
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	<b>R0080</b>		
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0090</b>		
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0100</b>		
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0110</b>		
Beistand und proportionale Rückversicherung	<b>R0120</b>		
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	<b>R0130</b>		
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	<b>R0140</b>		
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	<b>R0150</b>		
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	<b>R0160</b>		
Nichtproportionale Sachrückversicherung	<b>R0170</b>		

**Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

	<b>C0040</b>
MCR <sub>L</sub> -Ergebnis	<b>R0200</b> 42.482

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
		<b>C0050</b>	<b>C0060</b>
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	<b>R0210</b>	1.430.844	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	<b>R0220</b>	242.442	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	<b>R0230</b>	15.759	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	<b>R0240</b>		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	<b>R0250</b>		2.910.186

**Berechnung der Gesamt-MCR**

	<b>C0070</b>
Lineare MCR	<b>R0300</b> 42.482
SCR	<b>R0310</b> 57.169
MCR-Obergrenze	<b>R0320</b> 25.726
MCR-Untergrenze	<b>R0330</b> 14.292
Kombinierte MCR	<b>R0340</b> 25.726
Absolute Untergrenze der MCR	<b>R0350</b> 3.700
	C0070
<b>Mindestkapitalanforderung</b>	<b>R0400</b> 25.726